

Arbeitsübersetzung aus dem Englischen

*(Die deutschsprachige Fassung des Berichts stellt eine Arbeitsübersetzung dar,
die von den deutschen Behörden erstellt wurde.)*

EUROPARAT

Straßburg, den 19. Juli 2011

CPT/Inf (2012) 6

BERICHT

**AN DIE DEUTSCHE REGIERUNG ÜBER DEN BESUCH DES EUROPÄISCHEN
AUSSCHUSSES ZUR VERHÜTUNG VON FOLTER UND UNMENSCHLICHER ODER
ERNIEDRIGENDER BEHANDLUNG ODER STRAFE IN DEUTSCHLAND (CPT)**

VOM 25. NOVEMBER BIS 7. DEZEMBER 2010

Angenommen am 8. Juli 2011

INHALTSVERZEICHNIS

Abschrift des Briefes zur Übermittlung des CPT-Berichts	4
I. EINLEITUNG.....	5
A. Besuchstermine und Zusammensetzung der Delegation	5
B. Besuchte Einrichtungen	6
C. Von der Delegation durchgeführte Konsultationen und Zusammenarbeit	7
D. Entwicklung eines nationalen Präventionsmechanismus	10
II. WÄHREND DES BESUCHS FESTGESTELLTE TATSACHEN UND VORGESCHLAGENE MASSNAHMEN	11
A. Polizeieinrichtungen	11
1. Vorbemerkungen.....	11
2. Misshandlungen	11
3. Schutzvorkehrungen und Schutzrechte.....	13
4. Haftbedingungen.....	16
5. Sonstige Fragen.....	17
B. Gewahrsam von Ausländern nach dem Ausländerrecht.....	18
1. Vorbemerkungen.....	18
2. Misshandlungen	19
3. Haftbedingungen.....	20
4. Kontakt mit der Außenwelt.....	21
5. Gesundheitsfürsorge.....	22
6. Personal.....	22
7. Unterrichtung und Unterstützung von ausländischen Staatsangehörigen.....	23
C. Haftanstalten.....	24
1. Vorbemerkungen.....	24
2. Misshandlungen	26
3. Haftbedingungen für Jugendliche in den besuchten Haftanstalten.....	27
4. Haftbedingungen für erwachsene weibliche Strafgefangene in der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd.....	30

5.	Haftbedingungen für erwachsene männliche Strafgefangene in der Justizvollzugsanstalt Leipzig und in der Außenstelle Ellwangen der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd	30
6.	Gesundheitsfürsorge.....	32
a.	Krankenhaus der Justizvollzugsanstalt Leipzig.....	32
b.	Die Gesundheitsfürsorge in den anderen besuchten Einrichtungen.....	33
7.	Weitere Punkte.....	35
a.	Personal.....	35
b.	Disziplinarmaßnahmen.....	35
c.	Sicherheitsfragen.....	37
d.	Kontakt mit der Außenwelt.....	40
e.	Gefangenenmitverantwortung.....	41
f.	Beschwerde- und Kontrollverfahren.....	41
D.	Sicherungsverwahrung.....	42
1.	Vorbemerkungen.....	42
2.	Abteilung für Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Freiburg.....	45
3.	Abteilung für Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Burg.....	46
4.	Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd.....	47
E.	Jugendarrestanstalt Berlin.....	49
F.	Maßregelvollzugsklinik Rheine.....	52
1.	Vorbemerkungen.....	52
2.	Lebensbedingungen der Patienten.....	53
3.	Personal und Behandlung.....	54
4.	Isolierung und Zwangsmaßnahmen.....	54
5.	Schutzmaßnahmen.....	55
G.	Die Anwendung der chirurgischen Kastration im Zusammenhang mit der Behandlung von Sexualstraftätern.....	57
<u>ANHANG I:</u>	Liste der Empfehlungen, Kommentare und Auskunftersuchen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter (CPT).....	60
<u>ANHANG II:</u>	Liste der Bundes- und Landesbehörden, Organisationen und Personen, mit denen die Delegation Gespräche geführt hat.....	73

Abschrift des Briefes zur Übermittlung des CPT-Berichts

Dr. Almut Wittling-Vogel
Ministerialdirigentin
Beauftragte der Bundesregierung für
Menschenrechtsfragen
Bundesministerium der Justiz
D – 11015 Berlin

Straßburg, den 19. Juli 2011

Sehr geehrte Frau Wittling-Vogel,

Gemäß Artikel 10 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe übersende ich Ihnen in der Anlage den Bericht an die Bundesregierung, der vom Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) nach seinem Besuch in Deutschland vom 25. November bis 7. Dezember 2010 erstellt wurde. Der Bericht wurde vom CPT bei seiner 75. Tagung vom 4. bis 8. Juli 2011 angenommen.

Die verschiedenen vom CPT formulierten Empfehlungen, Kommentare und Auskunftsersuchen sind in Anhang II des Berichts aufgeführt. Insbesondere im Bezug auf die Empfehlungen des CPT ersucht der Ausschuss die deutschen Behörden gemäß Artikel 10 des Übereinkommens um eine Antwort **innerhalb von sechs Monaten**, die über die Maßnahmen, die zur Umsetzung ergriffen wurden, umfassend Auskunft gibt.

Der CPT geht davon aus, dass es den deutschen Behörden ebenso möglich sein wird, in der oben genannten Antwort auf die in diesem Bericht enthaltenen Kommentare einzugehen wie auch auf die Auskunftsersuchen zu antworten.

Sollte der Bericht in deutscher Sprache übermittelt werden, bittet der Ausschuss, eine Übersetzung in die englische oder französische Sprache beizufügen.

Für Fragen zum CPT-Bericht oder dem künftigen Vorgehen stehe ich Ihnen sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lətif Hüseynov
Präsident des Europäischen Ausschusses zur
Verhütung von Folter und unmenschlicher
oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

I. EINLEITUNG

A. Besuchstermine und Zusammensetzung der Delegation

1. In Übereinstimmung mit Artikel 7 des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Im Folgenden: das Übereinkommen) stattete eine Delegation des CPT Deutschland vom 25. November bis 7. Dezember 2010 einen der regelmäßigen Besuche ab. Es war der sechste Besuch des Ausschusses in Deutschland¹.

2. Er wurde von folgenden Mitgliedern des CPT ausgeführt:

- Timothy DALTON (Leiter der Delegation)
- Yakin ERTÜRK
- Julia KOZMA
- Stefan KRAKOWSKI
- Anna SABATOVA
- Antonius-Maria VAN KALMTHOUT.

Sie wurden unterstützt durch Michael NEURAUTER, Abteilungsleiter, und Stephanie MEGIES vom CPT- Sekretariat und des Weiteren durch:

- Veronica PIMENOFF, Psychiaterin, Abteilungsleiterin in der Psychiatrischen Klinik der Universität Helsinki, Finnland (Sachverständige)
- Angela Esther DRÖSSER (Dolmetscherin)
- Silvia Anna SCHREIBER (Dolmetscherin).

¹

Der CPT hat bisher vier regelmäßige Besuche durchgeführt (1991, 1996, 2000 und 2005) sowie 1998 einen ad hoc-Besuch. Die Besuchsberichte und die Stellungnahmen der deutschen Behörden sind auf der Internetseite des CPT abrufbar: <http://www.cpt.coe.int/en/states/deu.htm>

B. Besuchte Einrichtungen

3. Die Delegation besuchte folgende Orte der Freiheitsentziehung:

Baden-Württemberg

- Polizeirevier Freiburg - Nord, Bertoldstraße 43a
- Polizeipräsidium Stuttgart, Hahnemannstraße 1
- Justizvollzugsanstalt Freiburg (Abteilung für Sicherungsverwahrung)
- Frauen-Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd (und Außenstelle für männliche Gefangene in Ellwangen)

Bayern

- Polizeiinspektion München-Perlach, Adenauerring 31
- Justizvollzugsanstalt München-Stadelheim (Abteilung für männliche Abschiebungshäftlinge und Außenstelle für Frauen)

Berlin

- Bundespolizeiinspektion, Hauptbahnhof, Europaplatz 1
- Polizeidirektion 3, Abschnitt 34, Alt-Moabit 145
- Jugendarrestanstalt Berlin

Nordrhein-Westfalen

- Bundespolizeiinspektion Flughafen Düsseldorf, Transitzone
- Polizeipräsidium Köln, Walter-Pauli-Ring 2-4
- Polizeiinspektion Köln Mitte, Stolkgasse 47
- Justizvollzugsanstalt Köln (Abteilung für Jugendliche und junge Erwachsene und Hochsicherheitsabteilung)
- Jugendhaftanstalt Herford
- Maßregelvollzugsklinik Rheine

Sachsen

- Polizeidirektion Leipzig, Dimitroffstraße 1
- Justizvollzugsanstalt Leipzig

Sachsen-Anhalt

- Justizvollzugsanstalt Burg (Abteilung für Sicherungsverwahrung)

C. Von der Delegation durchgeführte Konsultationen und Zusammenarbeit

4. Die Delegation führte ertragreiche Gespräche mit Frau Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Bundesjustizministerin, Frau Birgit Grundmann, Staatssekretärin des Bundesministeriums der Justiz, Herrn Jürgen Martens, Justizminister des Landes Sachsen, Herrn Wilfried Bernhardt, Staatssekretär des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, Frau Brigitte Mandt, Staatssekretärin des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, und Herrn Michael Steindorfner, ständiger Vertreter des Justizministers des Landes Baden- Württemberg, sowie hohen Beamten der Bundesministerien der Justiz und des Innern sowie verschiedener Landesministerien.

Er traf auch mit den Leitern der Bundesstelle zur Verhütung von Folter sowie der Gemeinsamen Länderkommission zur Verhütung von Folter, die jeweils Teil des Nationalen Präventionsmechanismus (NPM) sind, der aufgrund des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) geschaffen wurde, sowie Vertretern der Ärztekammer Berlin zusammen.

Darüber hinaus traf sich die Delegation mit Vertretern von Nichtregierungsorganisationen sowie des Deutschen Instituts für Menschenrechte, die in Bereichen tätig sind, die für den CPT von Interesse sind.

Eine Liste der Bundes- und Landesbehörden sowie der Nichtregierungsorganisationen und Personen, mit denen die Delegation zusammentraf, ist in Anhang II des Berichtes enthalten.

5. Was die Zusammenarbeit während des Besuchs anbelangt, so wurde die Delegation in allen besuchten Einrichtungen im Allgemeinen sehr gut empfangen, auch dort, wo der Besuch nicht angekündigt war, und alle angetroffenen Mitarbeiter waren offenkundig um Entgegenkommen und Zusammenarbeit bemüht.

Der CPT möchte außerdem seiner Verbindungsbeamtin, Frau Almut Wittling-Vogel, Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtsfragen, und ihrem Vertreter, Herrn Hans-Jörg Behrens, vom Bundesministerium der Justiz für die Unterstützung im Vorfeld und während des Besuchs danken.

6. Im Gegensatz zu früheren Besuchen in Deutschland kam es jedoch in den meisten besuchten Einrichtungen zu erheblichen Problemen im Zusammenhang mit der Einsicht in die Personal- und Krankenakten von Personen, denen die Freiheit entzogen ist. Dies war auf vor dem Besuch des CPT von Landesbehörden erlassene Weisungen zurückzuführen, denen zufolge jeder einzelne Insasse oder Patient sein ausdrückliches Einverständnis erklären musste, bevor die Delegationsmitglieder Einsicht in seine Personal- und Krankenakte erhielten. Die Leitungen der besuchten Einrichtungen konnten selbst sehen, dass dies die Delegationsarbeit letztendlich derartig verzögerte und nur in eine derartig begrenzte Anzahl von Akten Einsicht genommen werden konnte, dass zu einigen der bei den Besuchen des CPT routinemäßig untersuchten Punkten wohl keine umfassende Beurteilung abgegeben werden konnte.

Die Landesbehörden rechtfertigten die Notwendigkeit, in jedem Fall das Einverständnis jedes einzelnen Insassen einzuholen, mit dem Verweis auf die deutschen Datenschutzgesetze und Bestimmungen über die ärztliche Schweigepflicht. Der CPT ist sich der Bedeutung des Datenschutzes und der ärztlichen Schweigepflicht beim Schutz der Individualrechte voll und ganz bewusst. Dennoch findet es der CPT befremdlich – und in der Tat völlig unangemessen – dass die Auslegung der einschlägigen Bestimmungen des deutschen Rechts dazu geführt hat, dass ein anderer Kernbereich des Grundrechtsschutzes, die Verhütung von Folter und anderen Formen der Misshandlung, dem Grundsatz des Datenschutzes untergeordnet wurde.

7. Zunächst ist daran zu erinnern, dass Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe d des Übereinkommens die Parteien verpflichtet, dem Ausschuss „die [ihnen] zur Verfügung stehenden Auskünfte, die der Ausschuss zur Erfüllung seiner Aufgabe benötigt“, zu erteilen. Der unmittelbare Zugang zu allen maßgeblichen Unterlagen ist für den CPT unerlässlich, damit eingeschätzt oder beurteilt werden kann, ob Gespräche mit bestimmten Gefangenen vorrangig zu führen sind. Eine Krankenakte, aus der etwa hervorgeht, dass der betreffende Insasse Opfer eines Übergriffs gewesen sein könnte, legt natürlich nahe, ein Gespräch mit dieser Person zu veranlassen. Selbstverständlich kann eine Besuchsdelegation diese Fälle nicht schnell erkennen, wenn die Einsichtnahme in eine Krankenakte ohne vorherige Einwilligung des Betroffenen nicht möglich ist.

Zudem weiß der Ausschuss aus Erfahrung, dass misshandelte Personen aus Angst vor Vergeltungsmaßnahmen oder anderen nachteiligen Folgen möglicherweise ungern darüber berichten. Die Zustimmung zur Einsichtnahme in Krankenakten kann als riskant empfunden werden, weil das Anstaltspersonal und die Anstaltsleitung davon Kenntnis erlangen. In diesen Fällen können die Gefangenen sich dem Druck ausgesetzt sehen, die Einsichtnahme in die Krankenakte abzulehnen, was dazu führt, dass eine Delegation keinen Zugang zu den für ihre Arbeit äußerst wichtigen Unterlagen hat.

Allgemeiner gesprochen ermöglicht die Einsichtnahme in die Krankenakten den Besuchsdelegationen eine fundierte Beurteilung der Qualität der Gesundheitsversorgung in einer bestimmten Einrichtung der Freiheitsentziehung. Ohne generellen Zugang zu medizinischen Daten ist eine derartige Beurteilung oftmals nicht möglich.

8. Zwar heißt es in Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe d der Konvention ferner: „Bei der Beschaffung solcher Auskünfte beachtet der Ausschuss die innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich des Ständesrechts“. Gleichwohl war es sicherlich nicht die Absicht der Verfasser des Übereinkommens, dass Datenschutzvorschriften und Bestimmungen über die ärztliche Schweigepflicht die Wirksamkeit der Arbeit des CPT wesentlich beeinträchtigen dürfen.

Laut dem Erläuternden Bericht zu dem Übereinkommen wird davon ausgegangen, dass mögliche Schwierigkeiten bezüglich des Zugangs zu Auskünften nach Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe d „im Geiste des gegenseitigen Verständnisses und der Zusammenarbeit, auf den sich das Übereinkommen gründet, gelöst werden sollen“. Der Ausschuss ist überzeugt, dass bei einer Inangriffnahme der Frage der Einsichtnahme in Personal- und Krankenakten in diesem Geiste praktische und angemessene Lösungen zur Zufriedenheit aller Beteiligten gefunden werden können.

Der CPT empfiehlt den Bundes- und allen Landesbehörden, die Frage der Einsichtnahme in Personal- und Krankenakten seitens der Besuchsdelegationen des Ausschusses im Lichte der vorstehenden Ausführungen zu überprüfen.

*

* *

9. Am Ende des Besuchs traf sich die Delegation mit Vertretern der Bundes- und Landesbehörden, um sie mit den wichtigsten Tatsachen, die während des Besuchs festgestellt wurden, vertraut zu machen. Bei dieser Gelegenheit brachte die Delegation ihre Besorgnis bezüglich einer Reihe von Mängeln, die sie bei der Anwendung von Zwangsmaßnahmen und insbesondere der Fixierung festgehaltener Personen festgestellt hatte, zum Ausdruck. Mit Schreiben vom 11. März 2011 unterrichteten die deutschen Behörden den Ausschuss über die Maßnahmen, die auf die einleitenden Bemerkungen der Delegation hin ergriffen worden waren. Auf diese Auskünfte wird im Folgenden noch eingegangen.

D. Entwicklung eines nationalen Präventionsmechanismus

10. Deutschland hat das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) am 4. Dezember 2008 ratifiziert und einen nationaler Präventionsmechanismus (NPM), die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, geschaffen.

Die Nationale Stelle besteht aus zwei Organen, der Bundesstelle zur Verhütung von Folter, die befugt ist, Orte der Freiheitsentziehung des Bundes (in die Zuständigkeit des Bundes (Bundespolizei, Bundeswehr und Zoll) fallende Orte) aufzusuchen, und der Gemeinsamen Länderkommission, die das Recht hat, alle Einrichtungen der Bundesländer (z. B. polizeiliche Einrichtungen, Gewahrsamseinrichtungen für Ausländer, Haftanstalten, psychiatrische Krankenhäuser und soziale Einrichtungen) aufzusuchen.

11. Der CPT misst der Schaffung eines nach dem OPCAT vorgesehenen unabhängigen und angemessen ausgestatteten nationalen Präventionsmechanismus, der über die notwendige Sachkunde verfügt, große Bedeutung bei. Diese Organe können einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung von Folter und anderen Formen der Misshandlung leisten.

Der CPT wurde während des Besuchs über die personelle und finanzielle Ausstattung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter informiert. Diese Einrichtung hat fünf ehrenamtliche Mitarbeiter und verfügt über 3,5 Planstellen in ihrem Sekretariat. Das Gesamtbudget der Nationalen Stelle beläuft sich auf jährlich 300.000 Euro (100.000 Euro für die Bundesstelle und 200.000 Euro für die Gemeinsame Länderkommission).

Der Ausschuss zieht ernsthaft in Zweifel, dass der NPM angesichts derartig begrenzter Mittel im gesamten Bundesgebiet effektive Arbeit leisten kann. **Der CPT bittet um Stellungnahme der deutschen Behörden zu diesem Punkt.**

II. WÄHREND DES BESUCHS FESTGESTELLTE TATSACHEN UND VORGESCHLAGENE MASSNAHMEN

A. Polizeieinrichtungen

1. Vorbemerkungen

12. Im Verlauf des Besuchs besuchte die CPT-Delegation zwei Einrichtungen der Bundespolizei in Berlin und Nordrhein-Westfalen sowie sieben Einrichtungen der Polizeien der Bundesländer in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Nordrhein-Westfalen und Sachsen.

13. Nach dem Besuch des CPT im Jahr 2005 kam es zu wichtigen Änderungen des gesetzlichen Rahmens, der die Freiheitsentziehung durch die Polizei regelt. Insbesondere wurde die Strafprozessordnung mit Blick auf die Stärkung grundlegender Schutzrechte von Personen, denen die Polizei die Freiheit entzogen hat, geändert (siehe Abschnitt 3, unten).

Dies vorausgeschickt, bleiben die allgemeinen Bestimmungen über die rechtlichen Gründe für die Freiheitsentziehung durch die Polizei und die Höchstdauer des Polizeigewahrsams unverändert. Es wird daran erinnert, dass die Polizei eine strafatverdächtige Person aus eigener Machtvollkommenheit bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in Gewahrsam halten darf². Die Polizei kann eine Person auch zur Feststellung ihrer Identität festhalten, wobei nach § 163c StPO die Dauer von zwölf Stunden und nach dem Bundespolizeigesetz sowie den jeweiligen Polizeigesetzen der besuchten Bundesländer die Dauer von sechs bis zwölf Stunden nicht überschritten werden darf.

Nach dem Bundespolizeigesetz und den jeweiligen Polizeigesetzen der Bundesländer können Personen (mit richterlicher Genehmigung) über einen längeren Zeitraum, nämlich vier Tage bis zwei Wochen, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Polizeieinrichtungen festgehalten werden (z. B. zur Verhinderung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten)³.

Auf der Grundlage des Ausländerrechts können Ausländer (mit richterlicher Genehmigung) in polizeilichen Einrichtungen in Abschiebungshaft gehalten werden. In der Praxis werden diese Personen üblicherweise zum frühestmöglichen Zeitpunkt in eine Gewahrsamseinrichtung für Ausländer (d. h. eine Abschiebungshaftanstalt oder eine spezielle Abteilung in einer Justizvollzugseinrichtung) verlegt.

2. Misshandlungen

14. Wie bereits im Jahr 2005 wurden an die Delegation keine Vorwürfe über in jüngerer Zeit erfolgte körperliche Misshandlungen von Personen während der Dauer ihrer Haft in Polizeieinrichtungen herangetragen. Es wurden jedoch von festgehaltenen Personen (einschließlich Jugendlicher) vereinzelt Vorwürfe über exzessive Gewaltanwendung durch Polizeibeamte (insbesondere Schläge und Tritte, nachdem die betroffene Person unter Kontrolle gebracht war) zum Zeitpunkt der Festnahme erhoben.

² § 128 StPO; siehe auch Artikel 104 Abs. 2 GG

³ Vier Tage nach dem Bundespolizeigesetz; zwei Wochen in Baden-Württemberg und Bayern

Gemäß den beim Besuch im Jahr 2010 erhobenen Informationen besteht für Personen im Polizeigewahrsam in Deutschland anscheinend nur eine relativ geringe Gefahr körperlicher Misshandlungen. Dennoch kann der CPT infolge des in Randnummer 6 erwähnten begrenzten bzw. eingeschränkten Zugangs zu Personal- und Krankenakten nicht voll und ganz darauf vertrauen, dass dies der Fall ist.

Der Ausschuss geht davon aus, dass die Behörden aller Bundesländer nicht nachlassen, Polizeibeamte darauf hinzuweisen, dass Gewaltanwendung bei einer Festnahme sich auf das unbedingt erforderliche Maß beschränken sollte und keine Schläge gerechtfertigt sind, sobald die Betroffenen unter Kontrolle gebracht worden sind.

15. Um bundesweit ein Bild der derzeitigen Situation zu erhalten, **bittet der CPT um folgende Auskünfte zu dem Zeitraum 1. Januar 2009 bis heute über:**

- (a) die Zahl der Beschwerden wegen Misshandlungen, die gegen Beamte der Bundespolizei und Beamte der Länderpolizeien erhoben worden sind, sowie die Zahl der daraufhin eingeleiteten Straf- bzw. Disziplinarverfahren;**
- (b) den Ausgang der vorstehend bezeichneten Verfahren und eine Darstellung der in diesen Fällen gegen Polizeibeamte verhängten strafrechtlichen bzw. disziplinarischen Sanktionen.**

16. Ein wichtiges Mittel zur Verhinderung polizeilicher Misshandlungen besteht in einer sorgfältigen Untersuchung seitens der zuständigen Behörden aller bei ihnen wegen einer derartigen Behandlung erhobenen Beschwerden und erforderlichenfalls der Verhängung einer angemessenen Strafe. Eine Ermittlung wegen derartiger Beschwerden kann grundsätzlich nur wirksam sein, wenn die für ihre Durchführung zuständigen Personen unabhängig sind von denjenigen, die in die Vorfälle verwickelt sind, und sie auch als von diesen unabhängig empfunden werden. Von Unabhängigkeit kann keine Rede sein, wenn die Ermittler und Polizeibeamten, gegen die die Ermittlung geführt wird, derselben Dienststelle angehören. Idealerweise sollten die mit der operativen Durchführung der Ermittlung betrauten Personen von der in den Fall verwickelten Strafverfolgungsbehörde vollkommen unabhängig sein. Der CPT merkt in diesem Zusammenhang an, dass einige Bundesländer spezielle Polizeieinheiten für Ermittlungen wegen Beschwerden über Misshandlungen durch die Polizei gebildet haben. **Der Ausschuss bittet um nähere Angaben zu den Mechanismen für die Durchführung von Ermittlungen wegen Beschwerden über Misshandlungen durch die Polizei in den einzelnen Bundesländern.**

17. Der CPT hat wiederholt geäußert, dass es angemessene Schutzmaßnahmen geben muss, um sicherzustellen, dass Beamte, die Masken oder eine sonstige Ausrüstung tragen, welche ihre Identifizierung erschweren kann, für ihre Handlungen zur Verantwortung gezogen werden können (z. B. durch eine deutlich sichtbare Nummer auf der Uniform). In diesem Zusammenhang begrüßt es der CPT, dass Berlin als erstes Bundesland im Juni 2008 Namens- oder Nummernschilder für Polizeibeamte in speziellen Interventionseinheiten, die Masken und Uniformen tragen, welche ihre Identifizierung erschweren können, eingeführt hat. Zudem sind seit dem 1. Januar 2011 alle Berliner Polizeibeamten zum Tragen von Namens- oder Nummernschildern verpflichtet. **Der Ausschuss ermutigt die Polizeibehörden der übrigen Bundesländer, diesem Beispiel zu folgen.**

3. Schutzvorkehrungen und Schutzrechte

18. Was den grundlegenden Schutz vor Misshandlungen angeht, namentlich das Recht festgehaltener Personen, einen nahen Angehörigen oder eine andere Person über ihre Festnahme zu informieren, sowie das Recht auf Zugang zu einem Rechtsanwalt und einem Arzt, begrüßt der CPT die in jüngster Zeit an der Strafprozessordnung vorgenommenen Änderungen⁴. Nach den geänderten §§ 114b, 114c Abs. 1 und 127 Abs. 4 StPO wird das Recht auf Benachrichtigung über die Haft auf vorläufig festgenommene Personen ausgeweitet, und verhaftete oder vorläufig festgenommene Personen sind unverzüglich über ihre Rechte zu belehren. Darüber hinaus legt die StPO das Recht festgehaltener Personen auf eine Untersuchung durch einen Arzt ihrer Wahl nunmehr ausdrücklich fest.

Der Ausschuss begrüßt auch, dass spezielle Hinweisblätter über die Rechte festgehaltener Personen in allen besuchten Einrichtungen⁵ in 46 Sprachen zur Verfügung standen; die Polizeibeamten konnten die Vordrucke in der gewünschten Sprache aus der Homepage des Bundesministeriums der Justiz drucken. Die Vordrucke enthalten einen Abschnitt, in dem die Betroffenen aufgefordert werden, eine Erklärung zu unterschreiben, mit der sie bestätigen, dass sie über ihre Rechte aufgeklärt worden sind, und in der das Datum und der Zeitpunkt der Unterschrift aufzuzeichnen sind.

19. Einzelne Personen, mit denen die Delegation zusammentraf, behaupteten jedoch, sie seien nicht unverzüglich über ihre Rechte informiert worden oder ihnen sei von der Polizei verwehrt worden, einen Rechtsanwalt oder ein Familienmitglied zu kontaktieren. Bedauerlicherweise war die Delegation nicht in der Lage, diese Behauptungen zu überprüfen oder sich ein umfassenderes Bild davon zu machen, wie die oben erwähnten Schutzrechte in der Praxis angewendet werden. Das lag daran, dass die entsprechenden Informationen in den meisten besuchten Polizeieinrichtungen nur in elektronischer Form vorgehalten wurden und die Daten in der Polizeidatenbank der Bundesländer angeblich (auch für hochrangige Polizeibeamte) nicht mehr zugänglich waren, sobald die Akte von dem für die Ermittlung zuständigen Sachbearbeiter abgeschlossen wurde. Die vorhandenen Papierakten enthielten in der Regel nur Angaben zum Zeitpunkt und der Urzeit der Einweisung und Entlassung (oder der Verlegung in eine andere Einrichtung).

Der CPT geht davon aus, dass die Bundes- und alle Landesbehörden Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass den Betroffenen systematisch Hinweisblätter über die Rechte von Personen im Polizeigewahrsam sofort bei ihrer Ankunft in einer Polizeieinrichtung ausgehändigt werden.

Der Ausschuss empfiehlt den Bundes- und allen Landesbehörden zudem, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit maßgebliche Informationen über die Umsetzung der grundlegenden Schutzrechte gegen Misshandlungen (d. h. wann der Betroffene über seine Rechte belehrt wurde, er Kontakte zu nahen Angehörigen, einem Rechtsanwalt, einem Arzt oder konsularischen Vertreter hatte und / oder Besuche von diesen Personen empfangen hat) bei jeder Polizeieinheit so vorgehalten werden, dass sie rückwirkend (in Papier- oder elektronischer Form) abgerufen werden können.

⁴ In Kraft seit dem 1. Januar 2010.

⁵ Die Polizeibehörden des Bundes und der Bundesländer haben gemeinsam einheitliche Hinweisblätter für festgenommene Personen erstellt, und zwar für vorläufig Festgenommene sowie für Personen, denen die Freiheit zu erkennungsdienstlichen Zwecken entzogen worden ist.

20. Nach § 114b Abs. 2 StPO hat ein Verhafteter das Recht, einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen, „soweit der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird“. In der Praxis wurde die Entscheidung über die Gewährung oder Verzögerung der Ausübung des Rechts auf Benachrichtigung über die Haft von dem ermittelnden Kriminalbeamten getroffen.

Der Ausschuss erkennt an, dass im Hinblick auf das Recht auf Benachrichtigung bestimmte Ausnahmen vorgesehen werden können, um die berechtigten Interessen der Ermittlung zu schützen. Diese Ausnahmen sollten jedoch eindeutig bestimmt sein – der derzeitige Wortlaut des § 114b Abs. 2 StPO ist in dieser Hinsicht sicherlich zu unbestimmt – und so kurz wie möglich angewandt werden. Überdies sollten angemessene Schutzvorkehrungen bestehen (z. B. sollten jegliche Verzögerung und deren Begründung schriftlich festgehalten und die ausdrückliche Genehmigung eines vorgesetzten Polizeibeamten, der mit dem betreffenden Fall nicht befasst ist, oder eines Staatsanwalts eingeholt werden müssen). **Der Ausschuss wiederholt seine Empfehlung, die einschlägigen Rechtsvorschriften dahingehend zu ändern, dass sie diese Prinzipien widerspiegeln, und die Praxis in allen Polizeieinrichtungen entsprechend zu überprüfen.**

21. Der CPT erinnert daran, dass es einen grundlegenden Schutz vor Misshandlungen darstellt, wenn festgehaltene Personen gleich von Beginn an tatsächlich Zugang zu einem Anwalt haben. Insbesondere dürfte die Anwesenheit eines Anwalts bei der polizeilichen Vernehmung nicht nur die Verhütung von jeglicher Form der Misshandlung (einschließlich unzulässigen psychischen Drucks) erleichtern, sondern auch unbegründeten Misshandlungsvorwürfen entgegenwirken.

Der CPT erkennt zwar an, dass festgehaltene Personen das Recht haben, jederzeit – auch vor einer polizeilichen Vernehmung - einen Anwalt zu befragen; er ist aber weiterhin darüber besorgt, dass festgehaltene Personen bei der polizeilichen Vernehmung kein Recht auf Anwesenheit eines Anwalts haben; dieser Anspruch besteht nur bei der Befragung durch einen Staatsanwalt oder Richter. Das von den deutschen Behörden in ihren Stellungnahmen zu vorangegangenen Besuchsberichten vorgebrachte Argument, dass festgehaltene Personen gegenüber einem Polizeibeamten nicht zur Aussage verpflichtet seien und ihre Bereitschaft zur Aussage daher stets von der Anwesenheit eines Anwalts abhängig machen könnten, ist angesichts der Verletzlichkeit von polizeilich vernommenen Personen nicht überzeugend. Es ist auch erwähnenswert, dass sich aus den Gesprächen mit festgehaltenen Personen und Polizeibeamten ergab, dass ein Anwalt nur in seltenen Fällen bei polizeilichen Vernehmungen anwesend war.

Vor diesem Hintergrund **fordert der CPT die Bundes- und alle Landesbehörden auf, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass alle von der Polizei festgehaltenen Personen während der Dauer ihres Polizeigewahrsams und bei jeglicher polizeilicher Vernehmung tatsächlich Zugang zu einem Anwalt haben können, wenn sie dies wünschen. Hat eine festgehaltene Person um die Anwesenheit eines Anwalts ersucht, sollten Polizeibeamte die Vernehmung des Betroffenen immer für eine angemessene Zeit bis zum Eintreffen des Anwalts verschieben, es sei denn, dass in einem dringenden Fall ganz außergewöhnliche Umstände vorliegen.**

22. Der CPT muss betonen, dass die Ausübung des Rechts auf Zugang zu einem Anwalt nur als wirksamer Schutz vor Misshandlungen angesehen werden kann, wenn Personen im Polizeigewahrsam, die sich keinen Anwalt leisten können, von einem ausgereiften Prozesskostenhilfesystem profitieren. Andernfalls bleibt das Recht auf Zugang zu einem Anwalt in vielen Fällen rein theoretischer Natur.

Der Ausschuss nimmt insoweit zur Kenntnis, dass bundesweit telefonisch erreichbare anwaltschaftliche Notdienste rund um die Uhr kostenlos zur Verfügung stehen, während die Kosten für Besuche eines Anwalts vom Notdienst in der Regel von der festgehaltenen Person selbst getragen werden müssen.

Die während des Besuchs gesammelten Informationen deuteten jedoch darauf hin, dass den festgehaltenen Personen diese Beratungsmöglichkeiten oftmals nicht bekannt waren. Die unlängst eingeführten Hinweisblätter über die Rechte festgehaltener Personen (siehe Rdnr. 18) enthalten dazu keine Angaben.

Der CPT empfiehlt den Polizeibehörden des Bundes und aller Bundesländer, Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass alle Personen im Polizeigewahrsam über die Möglichkeiten der Inanspruchnahme der anwaltschaftlichen Notdienste schriftlich informiert werden.

23. Es blieb mehr oder weniger unklar, ob und unter welchen Voraussetzungen mittellosen Personen im Polizeigewahrsam ein Pflichtverteidiger beigeordnet werden kann. **Der CPT wäre für eine weitere Klarstellung dankbar.**

24. Besonderes Augenmerk richtete die Delegation auf die Schutzvorkehrungen, die im Hinblick auf Jugendliche, die einer Straftat verdächtigt werden, angewandt werden. Wie es scheint, wurden die Eltern (oder andere Angehörige) über die Ingewahrsamnahme ihres Kindes (gemäß den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften⁶) in der Regel unverzüglich unterrichtet.

Dennoch haben einige Jugendliche, denen die Delegation begegnete, behauptet, dass es ihnen nicht gestattet worden sei, zu einem Anwalt Kontakt aufzunehmen. Der CPT ist auch besonders darüber besorgt, dass viele Jugendliche (zum Teil erst Vierzehnjährige) ungeachtet der in dem Bericht zum Besuch im Jahre 2005 ausgesprochenen konkreten Empfehlung des CPT polizeilich vernommen und aufgefordert worden waren, Aussagen zu unterschreiben, ohne dass sie durch die Anwesenheit einer Vertrauensperson oder eines Anwalts unterstützt wurden. Ein solcher Zustand ist inakzeptabel. Der Ausschuss muss nochmals betonen, dass es im Hinblick auf den wirksamen Schutz dieser besonders schutzbedürftigen Altersgruppe nicht dem Jugendlichen obliegen sollte, die Anwesenheit einer Vertrauensperson oder eines Anwalts zu verlangen. Eine solche Anwesenheit sollte obligatorisch sein⁷.

⁶ Siehe § 67 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG); § 41 Abs. 2 Bundespolizeigesetz (BPoIG); § 19 Abs. 2 Bayerisches Polizeigesetz; § 37 Abs. 2 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PoIGNRW); § 22 Abs. 5 Polizeigesetz des Freistaates Sachsen (SächsPoIG); § 2.6 Polizeigewahrsamsordnung des Landes Baden - Württemberg (vom 16. August 2010).

⁷ Vgl. auch Empfehlung Rec(2003) 20 des Ministerkomitees des Europarats über neue Wege zum Umgang mit Jugenddelinquenz und die Rolle der Jugendgerichtsbarkeit.

Der CPT fordert die Polizeibehörden des Bundes und aller Länder auf, unverzüglich Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass in Gewahrsam genommene Jugendliche im Zusammenhang mit der Straftat, derer sie verdächtig sind, polizeilich nicht vernommen oder aufgefordert werden, eine Aussage zu unterschreiben, ohne dass sie durch die Anwesenheit einer Vertrauensperson und / oder eines Anwalts unterstützt werden. Die einschlägigen Rechtsvorschriften sollten entsprechend geändert werden.

25. Wie bei vorangegangenen Besuchen wurden an die Delegation keine Beschwerden festgehaltener Personen bezüglich des Zugangs zu einem Arzt während des Polizeigewahrsams herangetragen (siehe auch Rdnr. 18 zu dem Recht festgehaltener Personen auf eine Untersuchung durch einen Arzt ihrer Wahl).

4. Haftbedingungen

26. In allen besuchten Polizeieinrichtungen wurden die Gewahrsamsgefangenen in der Regel nur über einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum festgehalten, bevor sie freigelassen oder in eine andere Hafteinrichtung verlegt wurden. Die festgehaltenen Personen wurden meistens innerhalb weniger Stunden von einer örtlichen Polizeieinrichtung in zentrale Gewahrsamseinrichtungen verlegt. Zwar können Personen nach den Polizeigesetzen der Länder unter bestimmten Umständen länger als 48 Stunden festgehalten werden; die Delegation stellte jedoch keine solchen Fälle fest.

27. Im Großen und Ganzen waren die materiellen Bedingungen in allen besuchten Polizeieinrichtungen für eine kurzzeitige Inhaftierung angemessen. Die Delegation war besonders von den Haftbedingungen in der Zentralen Ausnüchterungseinheit im Polizeipräsidium Stuttgart positiv beeindruckt; dort wurden allen festgehaltenen Personen Matratzen zur Verfügung gestellt⁸.

Jedoch wurden im Polizeipräsidium Köln den in den Ausnüchterungszellen festgehaltenen Personen keine Matratzen zur Verfügung gestellt; ebenso wenig wurden für Personen, die in der Polizeidirektion Leipzig und im Polizeirevier Freiburg – Nord über Nacht in Gewahrsam gehalten wurden, Matratzen bereitgestellt, obwohl der CPT nach seinem ersten Besuch in Deutschland im Jahre 1991 diesbezüglich wiederholt konkrete Empfehlungen abgegeben hatte. Ein solcher Zustand ist inakzeptabel. **Der CPT fordert die Polizeibehörden in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen und gegebenenfalls anderen Bundesländern erneut auf, unverzüglich für die Umsetzung der schon lange bestehenden Empfehlung, allen Personen, die über Nacht in Polizeigewahrsam gehalten werden, eine saubere Matratze zur Verfügung zu stellen, zu sorgen.**

28. Am Flughafen Düsseldorf stellte die Delegation fest, dass Personen, denen die Einreise in das Bundesgebiet verwehrt wurde (und die keinen Asylantrag gestellt hatten⁹) bisweilen mehrere Tage warten mussten, bis sie einen Flug bekamen. Die Betroffenen konnten sich innerhalb der Transitzone frei bewegen und erhielten von der betreffenden Luftfahrtgesellschaft Lebensmittelgutscheine; ihnen wurden für die Nacht aber keine Schlafmöglichkeiten angeboten. Eine Person, mit der die Delegation zusammentraf, musste schon seit drei Nächten auf den Bänken eines Fastfood-Restaurants übernachten.

⁸ Die Matratzen waren säurebeständig, feuerfest und waschbar.

⁹ Ausländer, die einen Asylantrag gestellt hatten, wurden in einer besonderen Einrichtung außerhalb des Terminals untergebracht; die einer Straftat verdächtigen Ausländer wurden sofort in eine polizeiliche Hafteinrichtung verbracht.

Der CPT fordert die deutschen Behörden auf, am Flughafen Düsseldorf und ggf. an anderen internationalen Flughäfen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Personen, denen die Einreise in das Bundesgebiet verwehrt wurde, angemessene Schlafmöglichkeiten angeboten werden, wenn sie die Nacht im Transitbereich verbringen müssen.

5. Sonstige Fragen

29. Der CPT begrüßt, dass gemäß den Auskünften, die während und nach dem Besuch erteilt wurden, von der Bundespolizei und der Polizei in Sachsen keine Fixierung vorgenommen wird.

Trotzdem ist die Vier-Punkte-Fixierung von unruhigen und/oder gewalttätigen Personen noch in Polizeieinrichtungen verschiedener anderer Bundesländer üblich. So gibt es im Polizeipräsidium Köln fünf besonders gesicherte Hafträume, die jeweils mit einer (von einer Matratze bedeckten) Betonplattform nebst zwei beidseitig darin eingelassenen Griffmulden ausgestattet sind, an die festgehaltene Personen mit Hand- und Fußgelenkschellen gefesselt werden können. Als die Delegation die Einrichtung besuchte, war ein Gewahrsamsgefangener (der von einem Bediensteten unmittelbar und kontinuierlich überwacht wurde – sog. „Sitzwache“¹⁰) in dieser Weise fixiert.

Der CPT empfiehlt den Polizeibehörden aller Bundesländer, denselben Ansatz wie die Bundespolizei und die Polizei in Sachsen zu verfolgen und von der Fixierung in Polizeieinrichtungen keinen Gebrauch mehr zu machen. Wenn ein Gewahrsamsgefangener sehr unruhig oder gewalttätig wird, kann das Anlegen von Handschellen gerechtfertigt sein. Der Betroffene sollte jedoch nicht an feststehende Gegenstände gefesselt, sondern vielmehr in einem sicheren Umfeld intensiv überwacht werden; falls erforderlich, sollten Polizeibeamte ärztliche Hilfe holen und nach den Anweisungen des Arztes vorgehen.

¹⁰ Nach § 27 Abs. 2 der Polizeigewahrsamsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist bei der Fixierung einer Person an allen vier Fixierungsstellen eine durchgängige persönliche Beobachtung (Sitzwache) zu gewährleisten.

B. Gewahrsam von Ausländern nach dem Ausländerrecht

1. Vorbemerkungen

30. Bei dem Besuch richtete die Delegation besonderes Augenmerk auf die Situation von Ausländern, die nach dem Ausländerrecht in Justizvollzugsanstalten festgehalten werden. Zu diesem Zweck führte sie einen gezielten Besuch in der Justizvollzugsanstalt München-Stadelheim (und der Außenstelle für Frauen) durch; sie prüfte auch die Bedingungen, unter denen Abschiebungshäftlinge in den Justizvollzugsanstalten Leipzig und Schwäbisch Gmünd untergebracht waren.

31. Die Justizvollzugsanstalt München-Stadelheim ist eine der größten Haftanstalten Deutschlands mit etwa 1.450 Gefangenen. Die Einrichtung verfügt über eine getrennte Abteilung für männliche Abschiebungshäftlinge (Kapazität: 35 Plätze), in der zum Zeitpunkt des Besuchs 30 Häftlinge¹¹ untergebracht waren. Darüber hinaus waren drei weibliche Abschiebungshäftlinge zusammen mit anderen weiblichen Häftlingen in der Außenstelle für Frauen (die ca. 300 Meter von dem Hauptgebäude entfernt liegt) untergebracht; ein männlicher jugendlicher Abschiebungshäftling wurde in der Außenstelle für jugendliche Gefangene (die von der Delegation nicht besucht wurde) festgehalten.

Die Justizvollzugsanstalt Leipzig verfügt über keine eigene Abschiebungshaftabteilung. Zum Zeitpunkt des Besuchs waren dort sechs Abschiebungshäftlinge (zusammen mit kurzstrafigen Gefangenen) untergebracht.

Die Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd hat eine eigene Abteilung für weibliche Abschiebungshäftlinge mit einer offiziellen Kapazität von acht Plätzen. Zum Zeitpunkt des Besuchs waren dort zwei Frauen untergebracht.

32. Der gesetzliche Rahmen, der die Abschiebungshaft regelt, ist seit dem Jahr 2005 im Großen und Ganzen unverändert geblieben¹². In einem Abschiebungsverfahren kann ein Ausländer vorbereitend (bis zur Entscheidung über die Ausweisung – Vorbereitungschaft) für eine Dauer von höchstens sechs Wochen und / oder präventiv (zur Sicherung der Abschiebung – Sicherungschaft) für höchstens sechs Monate in Haft genommen werden. In letzterem Fall kann die Dauer der Haft auf insgesamt achtzehn Monate¹³ verlängert werden, wenn die Abschiebung von dem betreffenden Ausländer behindert wird. Die Haft ist immer von einem Richter anzuordnen.

33. Der CPT möchte allgemeinere Fragen ansprechen, ehe er die Feststellungen der Delegation hinsichtlich der besuchten Einrichtungen darlegt.

Der Ausschuss möchte noch einmal betonen, dass eine Justizvollzugsanstalt per definitionem kein angemessener Ort ist, um eine Person festzuhalten, die weder einer Straftat verdächtig ist noch wegen einer Straftat verurteilt wurde. Bedauerlicherweise gibt es in Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen keine speziellen Gewahrsamseinrichtungen für Ausländer außerhalb des Strafvollzugs, und in verschiedenen anderen Bundesländern sind seit dem Besuch des

¹¹ Ein Ausländer war auf eigenen Wunsch in einer benachbarten Abteilung für Untersuchungsgefangene untergebracht.

¹² Siehe insbesondere § 62 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG).

¹³ einschließlich der Gesamtdauer der Vorbereitungschaft

CPT im Jahr 2005 hinsichtlich der Schaffung derartiger Einrichtungen offenbar kaum Fortschritte erzielt worden.

Dies ist umso besorgniserregender, als in den Bundesländern, in denen Abschiebungshäftlinge immer noch in Justizvollzugsanstalten festgehalten werden (einschließlich Baden-Württembergs, Bayerns und Sachsens), die Abschiebungshaft nicht gesondert geregelt ist. Folglich unterliegen Abschiebungshäftlinge weiterhin denselben Regelungen und Restriktionen wie Strafgefangene oder auch Untersuchungsgefangene.

Ein solcher Zustand ist inakzeptabel. Nach Auffassung des CPT sollten die Haftbedingungen für Abschiebungshäftlinge dem Charakter ihrer Freiheitsentziehung entsprechen und nur mit begrenzten Einschränkungen einhergehen. So sollten den Gefangenen alle Möglichkeiten offenstehen, mit der Außenwelt wirklich in Kontakt zu bleiben (sie sollten u. a. regelmäßig Gelegenheit zum Telefonieren haben und Besuche empfangen können); ferner sollten sie in ihrer Bewegungsfreiheit innerhalb der Hafteinrichtung möglichst wenig eingeschränkt werden (vgl. auch Rdnrn. 38 bis 41).

Der CPT fordert die deutschen Behörden auf, unverzüglich Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Abschiebungshaft in allen Bundesländern (einschließlich Baden-Württembergs, Bayerns und Sachsens) durch spezielle Vorschriften, die dem besonderen Status der Abschiebungshäftlinge Rechnung tragen, geregelt wird.

Zudem bekräftigt der CPT seine Empfehlung, dass die Behörden Baden-Württembergs, Bayerns und Sachsens die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Abschiebungshäftlinge in eigens für diesen Zweck vorgesehenen Einrichtungen untergebracht werden, die die in dem 7. und 19. Allgemeinen Bericht des Ausschusses¹⁴ genannten Kriterien erfüllen. Diese Maßnahmen sollten auch von den Behörden der anderen Bundesländer, die noch keine Gewahrsamseinrichtungen für Ausländer geschaffen haben, ergriffen werden.

34. Schließlich hat der CPT tiefgreifende Bedenken gegen die Unterbringung minderjähriger irregulärer Migranten in Justizvollzugsanstalten oder Gewahrsamseinrichtungen für Ausländer. In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz¹⁵ Minderjährige unter 16 Jahren grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen werden dürfen. **Nach Auffassung des CPT sollte dieser Ansatz bei allen Minderjährigen (d. h. bis zum Alter von 18 Jahren) verfolgt werden.**

2. Misshandlungen

35. Es wurden keine Vorwürfe über Misshandlungen von Abschiebungshäftlingen durch Vollzugsbeamte in den Justizvollzugsanstalten Leipzig, München-Stadelheim und Schwäbisch Gmünd an die Delegation herangetragen, und sie fand auch keine sonstigen Beweise dafür. In den betreffenden Abteilungen schien insgesamt eine entspannte Atmosphäre zu herrschen.

¹⁴ Vgl. CPT/Inf (97) 10, Rdnr. 29, und CPT/Inf (2009) 27, Rdnr. 79.

¹⁵ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (vom 26. Oktober 2009).

3. Haftbedingungen

36. In der Justizvollzugsanstalt München-Stadelheim hatten die materiellen Bedingungen in der Abteilung für weibliche Gefangene im Allgemeinen einen hohen Standard (hinsichtlich der Haftraumfläche, des Tageslichteinfalls und der Belüftung). Alle Zellen und Gemeinschaftsbereiche waren ansprechend gestaltet, und es herrschte keine Gefängnisatmosphäre. Die Ausländerinnen konnten auch täglich duschen.

Dagegen waren die materiellen Bedingungen in der Abteilung für männliche erwachsene Abschiebungshäftlinge ziemlich schlecht. Sowohl der Erhaltungszustand als auch der Hygienestandard ließen in den meisten Zellen sehr zu wünschen übrig. Darüber hinaus waren die Toiletten in einigen Zellen nicht ausreichend abgetrennt. Positiv ist zu vermerken, dass den Ausländern regelmäßig Körperpflegemittel (sowie Reinigungsmittel) kostenlos zur Verfügung gestellt wurden und sie in der Regel zweimal wöchentlich (sowie nach dem Sport) duschen konnten. **Der CPT empfiehlt, die materiellen Bedingungen in der Abteilung für männliche Abschiebungshäftlinge in der Justizvollzugsanstalt Stadelheim im Lichte der vorstehenden Ausführungen zu verbessern.**

37. Die materiellen Bedingungen in den Abteilungen für Abschiebungshäftlinge in den Justizvollzugsanstalten Leipzig and Schwäbisch Gmünd entsprachen denen der sonstigen Gefangenenunterbringung. In diesem Zusammenhang wird auf die Anmerkungen in den Randnummern 61 und 63 verwiesen.

38. Bezüglich der Vollzugsgestaltung wurde der Delegation von den Vollzugsbehörden mitgeteilt, dass in der Justizvollzugsanstalt München-Stadelheim die Zelltüren in der Abteilung für Abschiebungshäftlinge werktags in der Regel fünfeinhalb bis acht drei Viertelstunden und an Wochenenden drei Stunden pro Tag geöffnet bleiben (der sog. „Aufschluss“); hinzu kommen drei Stunden vorübergehender Einschluss zu Mitgefangenen auf einen anderen Haftraum, der sog. „Umschluss“. Zudem sollen Abschiebungshäftlingen regelmäßig verschiedene Freizeitangebote (unter anderem Malen, Fußball, Fitnesstraining und eine zusätzliche Stunde Sport im Freien) gemacht werden.

Dennoch deuteten die während des Besuchs gesammelten Informationen darauf hin, dass zwischen Theorie und Praxis eine auffällige Diskrepanz bestand. Die Delegation hat nahezu alle Abschiebungshäftlinge befragt, die ausnahmslos behaupteten, in der Woche höchstens etwa vier Stunden täglich und an den Wochenenden etwa zwei Stunden pro Tag außerhalb ihrer Zellen verbringen zu können. Sie erklärten ferner, dass organisierte Betätigungsmöglichkeiten auf eine oder zwei Stunden Bewegung im Freien täglich, eine Stunde Malen pro Woche (das von einer NGO organisiert wird) und Sportangebote (zweimal wöchentlich für eineinhalb Stunden) beschränkt seien. Der Umschluss findet angeblich nur eine Stunde pro Tag statt. In der außerhalb des Haftraums verbrachten Zeit hatten die Ausländer auch Zugang zu einem Gemeinschaftsraum. Die Delegation konnte sich jedoch selbst davon ein Bild machen, dass der Raum nur rudimentär ausgestattet war (mit einem Fernsehgerät, einem Tisch und ein paar Stühlen) und keine Brettspiele zur Verfügung standen. Die Ausländer konnten grundsätzlich Fernsehgeräte für die Nutzung im Haftraum mieten, aber viele verfügten nicht über die entsprechenden finanziellen Mittel (17 Euro pro Monat). Überdies war einigen Ausländern offenbar nicht bekannt, dass Bücher in verschiedenen Fremdsprachen aus der Anstaltsbücherei entliehen werden können.

39. Die Vollzugsgestaltung für weibliche Abschiebungshäftlinge sowohl in der Außenstelle für Frauen der Justizvollzugsanstalt München-Stadelheim als auch der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd sowie für männliche Abschiebungshäftlinge in der Justizvollzugsanstalt Leipzig war besser. Während der Woche konnten sie in der Regel etwa fünf Stunden täglich außerhalb ihrer Zelle verbringen und gemeinsam mit anderen Gefangenen verschiedene organisierte Betätigungsmöglichkeiten (z. B. Basteln, Malen, Sport u. s. w.) wahrnehmen; am Wochenende durften sie sich dreieinhalb Stunden täglich außerhalb ihres Hafttraums aufhalten. Mindestens eine Stunde Bewegung im Freien täglich war erlaubt. Dennoch sollte der tägliche Aufenthalt außerhalb der Zelle verlängert werden, damit die Situation zufriedenstellend wird.

40. **Der CPT empfiehlt, bis zur Schaffung von besonderen Gewahrsamseinrichtungen für Ausländer in den Justizvollzugsanstalten Leipzig, München-Stadelheim und Schwäbisch Gmünd sowie ggf. in weiteren Einrichtungen anderer Bundesländer Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ganztägig ein System der offenen Tür für alle Abschiebungshäftlinge umgesetzt wird.**

Zudem **empfiehlt der Ausschuss, in der Justizvollzugsanstalt München Stadelheim Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass männlichen Abschiebungshäftlingen Brettspiele zur Verfügung gestellt und sie darüber informiert werden, dass Lesestoff (in verschiedenen Sprachen) erhältlich ist, und ihnen mehr Freizeitbeschäftigungen angeboten werden.**

4. Kontakt mit der Außenwelt

41. In den Justizvollzugsanstalten Leipzig und Schwäbisch Gmünd konnten erwachsene Ausländer dreimal pro Monat für eine Stunde Besuche empfangen und mehrmals wöchentlich telefonieren.

Dagegen waren die Besuchsmöglichkeiten und der Zugang zu einem Telefon für die Abschiebungshäftlinge in der Justizvollzugsanstalt München-Stadelheim erheblich eingeschränkt. Das bayerische Strafvollzugsgesetz sieht für Ausländer einen Mindestanspruch von lediglich einer Stunde Besuchszeit im Monat vor. Darüber hinaus dürfen sie in der Regel nur einmal pro Monat telefonieren¹⁶. Bei den abschließenden Gesprächen am Ende des Besuchs hatte die Delegation sich über diesen nicht hinnehmbaren Zustand bereits besorgt geäußert.

Mit Schreiben vom 11. März 2011 haben die deutschen Behörden dem CPT mitgeteilt, dass die Leitung der Justizvollzugsanstalt München-Stadelheim beschlossen habe, die Zeit, in der Abschiebungshäftlinge Besuche empfangen dürfen, von einer auf vier Stunden pro Monat zu erhöhen und ihnen bei der Aufnahme in die Einrichtung (sowie vor der Abschiebung) ein kostenloses Telefonat anzubieten. Der CPT begrüßt diese Vorhaben. Dennoch ist es besorgniserregend, dass Abschiebungshäftlinge offenbar immer noch lediglich einmal im Monat (auf eigene Kosten) telefonieren dürfen; demgegenüber haben sie in verschiedenen Gewahrsamseinrichtungen für Ausländer in Deutschland die Möglichkeit zur unbegrenzten Nutzung des Telefons.

¹⁶ In dem den Ausländern bei ihrer Aufnahme ausgehändigten Hinweisblatt heißt es: „Telefonieren ist nur in dringenden Ausnahmefällen auf eigene Kosten möglich“.

Der CPT empfiehlt den Behörden Bayerns und ggf. anderer Bundesländer, unverzüglich Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Abschiebungshäftlinge regelmäßig und oft (auf eigene Kosten) telefonieren dürfen.

Zudem empfiehlt der Ausschuss den Behörden Baden-Württembergs und Sachsens und ggf. anderer Bundesländer, Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass alle Abschiebungshäftlinge mindestens einmal wöchentlich für eine Stunde Besuch empfangen können.

5. Gesundheitsfürsorge

42. Die Delegation war von der Gesundheitsversorgung in der Justizvollzugsanstalt München-Stadelheim¹⁷ (zu den Justizvollzugsanstalten Leipzig und Schwäbisch Gmünd siehe Rdnrn. 72 bis 78) sehr positiv beeindruckt. Alle Abschiebungshäftlinge werden innerhalb von 24 Stunden nach der Aufnahme gründlich medizinisch untersucht (es werden auch eine röntgenologische Untersuchung sowie ein freiwilliger HIV- und Hepatitistest durchgeführt), und über die Verhütung ansteckender Krankheiten – einschließlich Aids und Hepatitis – (in verschiedenen Sprachen) schriftlich informiert. Darüber hinaus wird während der ärztlichen Untersuchung von professionellen Dolmetschern oder Mithäftlingen (mit dem ausdrücklichen Einverständnis der beiden betreffenden Gefangenen) gedolmetscht. Es ist auch erwähnenswert, dass die Ausländer sich routinemäßig einer Kontrolluntersuchung unterziehen müssen, wenn sie nach fehlgeschlagener Abschiebung in die Haftanstalt zurückkehren.

43. Dagegen ist es beunruhigend, dass Gefangene und Abschiebungshäftlinge, die in externe Krankenhäuser verbracht werden, nach Aussagen des Personals der Justizvollzugsanstalt München-Stadelheim (trotz Überwachung durch das Begleitpersonal) häufig an ihr Krankenbett fixiert werden. Darüber hinaus sollen Vollzugsbeamte bei ärztlichen Konsultationen in einer externen Einrichtung routinemäßig im Untersuchungszimmer anwesend sein.

Der CPT empfiehlt den Behörden Bayerns und aller anderen Bundesländer, in den großen Krankenhäusern gesicherte Räume einzurichten, um die Fixierung von Gefangenen an Krankenhausbetten zu vermeiden.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss den Behörden aller Bundesländer, Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass alle medizinischen Untersuchungen bzw. ärztlichen Konsultationen ins Krankenhaus verlegter Häftlinge außerhalb der Hörweite, und – sofern der betreffende Arzt es in einem konkreten Fall nicht anders verlangt – außerhalb der Sichtweite von Vollzugsbeamten durchgeführt werden.

6. Personal

44. Der CPT hat wiederholt darauf hingewiesen, dass das für Abschiebungshäftlinge zuständige Personal eine besonders schwierige Aufgabe zu bewältigen hat. Erstens ergeben sich aus den Sprachbarrieren zwangsläufig Kommunikationsschwierigkeiten. Zweitens dürften viele Häftlinge es

¹⁷ Zu der Krankenabteilung der JVA Stadelheim gehört auch eine Krankenstation (Kapazität: 80 Betten). Die Einrichtung verfügt über einen ärztlichen Personalbestand, der 6,5 Planstellen entspricht (Allgemeinmediziner, ein Psychiater und ein Internist); Pflegepersonal ist rund um die Uhr anwesend.

schwierig finden zu akzeptieren, dass ihnen die Freiheit entzogen worden ist, obwohl sie keiner Straftat verdächtig sind. Drittens besteht die Gefahr, dass zwischen Häftlingen, die eine unterschiedliche Staatsangehörigkeit haben oder verschiedenen Bevölkerungsgruppen angehören, Spannungen entstehen. Folglich misst der CPT der sorgfältigen Auswahl und angemessenen Schulung des Aufsichtspersonals in diesen Einrichtungen große Bedeutung bei. Sie sollten über ausgeprägte Fähigkeiten zur zwischenmenschlichen Kommunikation verfügen; das betreffende Personal sollte die kulturelle Vielfalt berücksichtigen und achten und zumindest einige Bedienstete sollten einschlägige Sprachkenntnisse haben.

Soweit die Delegation feststellen konnte, sind die in den Abteilungen für Abschiebungshäftlinge der Justizvollzugsanstalten Leipzig, München-Stadelheim und Schwäbisch Gmünd tätigen Vollzugsbeamten für den Umgang mit dieser besonderen Gefangenenkategorie kaum speziell geschult worden. **Der CPT ermutigt die Behörden aller Bundesländer, das unmittelbar für Abschiebungshäftlinge zuständige Personal speziell zu schulen. Erstrebenswert ist auch, dass bestimmte Beschäftigte Unterricht in den am häufigsten gesprochenen Fremdsprachen erhalten.**

7. Unterrichtung und Unterstützung von ausländischen Staatsangehörigen

45. In der Justizvollzugsanstalt München-Stadelheim wurde den Abschiebungshäftlingen bei ihrer Ankunft eine Kurzfassung der Anstaltsordnung sowie ein Hinweisblatt über Rechte von Abschiebungshäftlingen (einschließlich der gegen den Haftbefehl möglichen Rechtsbehelfe) ausgehändigt. Beide Merkblätter waren in über zwanzig Sprachen erhältlich.

Dagegen erhielten die in die Justizvollzugsanstalten Leipzig und Schwäbisch Gmünd neu aufgenommenen Abschiebungshäftlinge keine sachdienlichen Hinweise. Es überrascht nicht, dass in beiden Einrichtungen die meisten von der Delegation befragten Abschiebungshäftlinge darüber klagten, dass sie nicht über ihre Rechtsstellung und die auf sie angewandten Verfahren aufgeklärt worden seien.

Der CPT empfiehlt, alle Ausländer in den Justizvollzugsanstalten Leipzig und Schwäbisch Gmünd bei ihrer Aufnahme in diese Einrichtungen über die Anstaltsordnung sowie die Rechtsstellung von Abschiebungshäftlingen und über das auf sie anwendbare Verfahren schriftlich zu unterrichten. Diese Informationen sollten in den gängigsten Sprachen zur Verfügung stehen.

46. Der CPT begrüßt, dass die Justizvollzugsanstalt Leipzig regelmäßig (einmal pro Woche) von dem Sächsischen Flüchtlingsrat aufgesucht und die Justizvollzugsanstalt Stadelheim regelmäßig (einmal pro Woche) von Amnesty International und (zweimal wöchentlich) vom Jesuiten-Flüchtlingsdienst besucht wird, um den Abschiebungshäftlingen in rechtlicher und sozialer Hinsicht Hilfe zu leisten.

Um bundesweit ein Bild der derzeitigen Situation zu erhalten, **erbittet der Ausschuss nähere Angaben zu den Vorkehrungen, die in allen Bundesländern mit Blick auf die Rechtsberatung für Abschiebungshäftlinge getroffen wurden.**

C. Haftanstalten

1. Vorbemerkungen

47. Die Delegation besuchte die Jugendhaftanstalt Herford, die Justizvollzugsanstalt Leipzig (einschließlich des Anstaltskrankenhauses) und die Frauen-Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd (einschließlich der Außenstelle für männliche Gefangene in Ellwangen). Außerdem führte sie gezielt einen Besuch in der Justizvollzugsanstalt Köln durch, um mit Untersuchungsgefangenen (in der Abteilung für jugendliche Gefangene und junge Erwachsene und in der Hochsicherheitsabteilung) Gespräche zu führen. Die Delegation besuchte auch die Abteilungen für Sicherungsverwahrung in den Justizvollzugsanstalten Burg und Freiburg¹⁸ und prüfte die Bedingungen, unter denen Abschiebungshäftlinge in der Justizvollzugsanstalt München-Stadelheim untergebracht waren¹⁹.

48. Die in der Nähe von Bielefeld gelegene Jugendhaftanstalt Herford ist eine der vier Jugendhaftanstalten des geschlossenen Vollzugs in Nordrhein-Westfalen, in der Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 14 bis 24 Jahren, die ihre Haftstrafe verbüßen oder sich in Untersuchungshaft befinden, untergebracht sind. Sie wurde in den 1880er Jahren als Kreuzbau errichtet und war ursprünglich als Vollzugsanstalt für Erwachsene vorgesehen; im Jahr 2006 wurden die Gebäude umfassend saniert. Die Anstalt ist für 355 Gefangene ausgelegt; im Zeitpunkt des Besuchs waren dort 320 männliche Jugendliche und junge Erwachsene (270 Strafgefangene und 50 Untersuchungsgefangene) untergebracht.

Die Justizvollzugsanstalt Leipzig liegt auf dem Gelände eines früheren Justizvollzugskrankenhauses am Rande von Leipzig. Das fünfstöckige H-förmige Hafthaus wurde in den 1990er Jahren erbaut und war zunächst nur für kurzstrafige Gefangene vorgesehen. Seit 2001 sind in der JVA (Ebenen 1 bis 3) auch männliche Jugendliche und erwachsene Untersuchungsgefangene untergebracht. Darüber hinaus sind dort männliche ausländische Staatsangehörige nach dem Ausländerrecht inhaftiert²⁰. Bei einer offiziellen Kapazität von 397 Plätzen²¹ waren zum Zeitpunkt des Besuchs 406 männliche Gefangene (einschließlich 155 erwachsenen und sechs jugendlichen Untersuchungsgefangenen sowie sechs Abschiebungshäftlingen) in der Justizvollzugsanstalt untergebracht.

Zu der JVA Leipzig gehört auch ein (1913 eröffnetes) und organisatorisch selbständiges Vollzugskrankenhaus. In dem Krankenhaus sind männliche und weibliche Gefangene (Straf- und Untersuchungsgefangene) aus dem gesamten Gebiet des Landes Sachsen untergebracht; teilweise werden auch Gefangene aus anderen benachbarten Bundesländern (Sachsen-Anhalt, Thüringen) aufgenommen. Die offizielle Kapazität beträgt 70 Betten: eine somatische Abteilung mit 28 Betten (Station 6) und eine psychiatrische Abteilung mit 42 Betten (Stationen 7 und 8). Im Zeitpunkt des Besuchs waren in dem Krankenhaus 52 Patienten (einschließlich sieben Frauen) untergebracht.

Die Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd liegt auf dem Gelände eines (im 13. Jahrhundert erbauten) ehemaligen Klosters; sie wurde 1808 eröffnet. Im Laufe der Jahre wurde sie umfassend saniert, und es wurden weitere Gebäude errichtet. Die Justizvollzugsanstalt ist die

¹⁸ Siehe Abschnitt D.

¹⁹ Siehe Abschnitt B.

²⁰ Siehe Abschnitt B.

²¹ Darüber hinaus verfügt die JVA über eine offene Abteilung (Kapazität: 49 Plätze), die von der Delegation nicht besucht wurde.

einzigste Hafteinrichtung in Baden-Württemberg für weibliche Gefangene, die längjährige Freiheitsstrafen verbüßen, in der Sicherungsverwahrung untergebracht sind oder nach dem Ausländerrecht festgehalten werden; sie verfügt auch über eine Mutter-und-Kind-Abteilung²². Darüber hinaus bestehen drei Außenstellen für männliche Gefangene, und zwar in Ellwangen (kurze Freiheitsstrafen, Untersuchungshaft und geschlossener Vollzug), Heidenheim (kurze Freiheitsstrafen, halboffener Vollzug) und Kapfenburg (kurze Freiheitsstrafen, offener Vollzug). Die beiden letzten Außenstellen wurden von der Delegation nicht besucht.

Im Zeitpunkt des Besuchs waren in der Hauptanstalt in Schwäbisch Gmünd (bei einer Kapazität von 350 Plätzen) 275 erwachsene Frauen (222 verbüßten eine Freiheitsstrafe²³, 50 befanden sich in Untersuchungshaft, eine war in der Sicherungsverwahrung untergebracht und zwei befanden sich in Abschiebungshaft) sowie 23 Jugendliche / junge Erwachsene (darunter drei Untersuchungsgefangene) untergebracht. In Ellwangen waren 33 erwachsene männliche Gefangene (darunter 15 Untersuchungsgefangene) inhaftiert.

Die Justizvollzugsanstalt Köln wurde in den 1960iger Jahren erbaut und ist die größte Anstalt des geschlossenen Vollzugs in Nordrhein-Westfalen (sie besteht aus 17 durch Gänge verbundenen Gebäuden). Im Zeitpunkt des Besuchs waren in der Einrichtung insgesamt 1.107 Gefangene (männliche und weibliche Häftlinge, Untersuchungshaft- und Strafgefangene) untergebracht, davon in den Abteilungen für Jugendliche und junge Erwachsene 100 männliche und 20 weibliche Untersuchungsgefangene und in der Hochsicherheitsabteilung (bei einer Kapazität von 28 Plätzen) 20 erwachsene Gefangene (Straf- und Untersuchungsgefangene).

49. Der CPT begrüßt, dass die Gefangenenpopulation in Deutschland in den letzten zehn Jahren insgesamt erheblich zurückgegangen ist, und zwar von 79.507 Gefangenen im Jahr 2000 auf 70.103 im Jahr 2010; zugleich ist die amtliche Belegkapazität der deutschen Justizvollzugsanstalten von 76.495 auf 77.995 Plätze angestiegen²⁴. Die Verringerung der Gesamtgefangenenzahl ist im Wesentlichen auf einen starken Rückgang der Untersuchungshaft von 18.300 Gefangenen im Jahr 2000 auf 10.781 Gefangene im Jahr 2010 zurückzuführen²⁵.

Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass in einer Reihe von Bundesländern (einschließlich Nordrhein-Westfalens) Zellen, die als Einzelzellen konzipiert waren, gelegentlich doppelt belegt waren; einige betroffene Gefangene hatten Gerichtsverfahren gegen die Vollzugsbehörden gewonnen und eine finanzielle Entschädigung erhalten. Der Ausschuss nimmt auch mit Interesse ein aktuelles Urteil des Bundesverfassungsgerichts²⁶ zur Kenntnis, in dem es hieß, dass die Strafvollstreckung zu unterbrechen oder der Gefangene zu entlassen sei, wenn die Haftbedingungen des Betroffenen menschenunwürdig seien²⁷.

²² Im Zeitpunkt des Besuchs waren sieben Mütter und elf Kinder (im Alter von bis zu drei Jahren) in der Abteilung untergebracht.

²³ 16 Frauen verbüßten eine lebenslange Freiheitsstrafe.

²⁴ Statistisches Bundesamt vom 31. August 2010

²⁵ Statistisches Bundesamt vom 1. November 2010; ein kritischer Diskurs über die Anwendung der Untersuchungshaft, die Folgen der Wiedervereinigung Deutschlands und verschiedene andere Faktoren haben zu dieser Entwicklung beigetragen (im Übrigen wird auf die Studie über Deutschland in „Untersuchungshaft in der Europäischen Union“, Nijmegen 2009, van Kalmthout, Knapen und Morgenstern (Hrsg.), S. 401 ff. verwiesen).

²⁶ Urteil vom 9. März 2001 (1 BvR 409/09)

²⁷ In diesem Fall entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die Unterbringung eines Gefangenen mit einem Mitgefangenen in einem Haftraum von 8 m², der für eine Einzelbelegung konzipiert und mit einer integrierten Toilette ohne räumliche Abtrennung ausgestattet war, gegen den Grundsatz der Menschenwürde verstoße.

50. Nach dem Besuch des CPT im Jahr 2005 kam es zu wichtigen Änderungen des gesetzlichen Rahmens, der die Strafvollstreckung regelt. Die Zuständigkeit für die Gesetzgebung im Bereich des Strafvollzugs (und der Untersuchungshaft) ist am 1. September 2006 auf die Bundesländer übergegangen. Dies hat in den Bundesländern zu erheblichen gesetzgeberischen Aktivitäten geführt; die meisten Gesetze, die verabschiedet wurden, sind jedoch weitgehend gleich gefasst, weil sie auf früherem Bundesgesetz und zwischen den Bundesländern abgestimmten gemeinsamen Gesetzentwürfen beruhen.

Seit 2006 haben fünf²⁸ der sechzehn Bundesländer die neuen Rechtsvorschriften über den Strafvollzug angenommen; dagegen wenden die anderen Länder bis zur Verabschiedung eines Gesetzes weiterhin das frühere bundeseinheitliche Strafvollzugsgesetz an. Für den Vollzug der Untersuchungshaft, der in der Vergangenheit nur durch eine bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift (und nicht durch Bundesgesetz) geregelt war, hat die Mehrheit der Bundesländer²⁹ gesonderte Gesetze (Untersuchungshaftvollzugsgesetze - UVollzG) erlassen. Zudem wurde in allen Bundesländern ein neues Gesetz für den Jugendstrafvollzug (Jugendstrafvollzugsgesetze - JStVollzG) in Kraft gesetzt, für den zuvor keine spezifische gesetzliche Regelung bestand; das Bundesverfassungsgericht hatte diesen Zustand 2006 für verfassungswidrig befunden³⁰.

2. Misshandlungen

51. Gegenüber der Delegation wurden in keiner der besuchten Haftanstalten Vorwürfe über körperliche Misshandlungen von Gefangenen durch das Personal erhoben. Die Delegation hatte den Eindruck, dass die Beziehungen zwischen den Gefangenen und dem Personal in allen besuchten Haftanstalten insgesamt entspannt und konstruktiver Natur waren.

52. An die Delegation wurden jedoch mehrfach Anschuldigungen über Gewalt und Einschüchterung unter Gefangenen (Schläge, Drohungen, Erpressung) herangetragen, und zwar hauptsächlich von Jugendlichen in den Justizvollzugsanstalten Köln, Herford und Leipzig.

Alles in allem hatte die Delegation den Eindruck, dass das Personal der oben genannten Einrichtungen bemüht war, Vorfälle von Gewalt unter den Gefangenen zu verhindern und beim Auftreten solcher Vorfälle unverzüglich und angemessen zu reagieren.

Der CPT geht davon aus, dass die Behörden in Nordrhein-Westfalen, Sachsen und allen anderen Bundesländern nicht in ihrer Achtsamkeit nachlassen und ihre Bemühungen zur Verhinderung von Gewalt unter den Gefangenen, insbesondere in den Abteilungen für jugendliche Gefangene (wo es tendenziell häufiger zu Schikanen kommt), fortsetzen.

²⁸ Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen

²⁹ Nur Bayern und Schleswig-Holstein haben noch keine neuen Gesetze erlassen.

³⁰ Urteil vom 31. Mai 2006, siehe auch CPT/Inf (2007)18, Rdnr. 154

3. Haftbedingungen für Jugendliche in den besuchten Haftanstalten

53. In Übereinstimmung mit den neuen Landesgesetzen³¹, die u. a. die Einzelunterbringung von Jugendlichen vorschreiben, damit die Gefahr von Gewalt unter den Gefangenen eingedämmt wird, waren Jugendliche in der Regel in Einzelhafträumen untergebracht. Eine gemeinsame Unterbringung von Jugendlichen war nur in Ausnahmefällen möglich, beispielsweise zu ihrem eigenen Schutz oder aus erzieherischen Gründen. In allen besuchten Einrichtungen durften höchstens zwei Jugendliche zusammen und unter 18-Jährige nicht gemeinsam mit Heranwachsenden in einer Zelle untergebracht werden.

54. Hinsichtlich der materiellen Haftbedingungen erreichten die Jugendhaftanstalt Herford und die Abteilung für jugendliche Gefangene der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd einen sehr hohen Standard, in den Abteilungen für jugendliche Gefangene der Justizvollzugsanstalten Köln und Leipzig waren sie im Großen und Ganzen angemessen.

Die Zellen waren in der Regel ausreichend groß und in einem verhältnismäßig guten Erhaltungszustand, hatten einen guten Tageslichteinfall und waren gut belüftet sowie gut ausgestattet (einschließlich Gegensprechanlage). Außerdem ist anzumerken, dass in den Justizvollzugsanstalten Köln, Leipzig und Schwäbisch Gmünd die Sanitärebereiche (WC und Waschbecken) vollständig abgetrennt waren.

In der Justizvollzugsanstalt Köln hingegen waren die im Haftraum befindlichen Toiletten nicht abgetrennt, ein Mangel, der noch dadurch verstärkt wurde, dass einige Zellen mit zwei Jugendlichen belegt waren. **Der CPT empfiehlt die vollständige Abtrennung der sanitären Einrichtungen in den Hafträumen der Abteilung für jugendliche Gefangene in der Justizvollzugsanstalt Köln.**

55. Einen besonders guten Eindruck auf die Delegation machte die Vollzugsgestaltung für Jugendliche und Heranwachsende in der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd, wo praktisch jedem eine Arbeit, Berufsausbildung oder Weiterbildung (weiterführende Schule, EDV, etc.) angeboten wurde. Darüber hinaus wurden verschiedene Freizeitaktivitäten (z. B. Sport, Basteln, Kochen, Gärtnern, Gesprächskreise) organisiert, so dass alle Insassen den gesamten Tag (auch an den Wochenenden) außerhalb ihrer Zellen verbringen konnten.

56. In der Jugendhaftanstalt Herford kann die Situation hinsichtlich der unter der Woche angebotenen Aktivitäten als grundsätzlich zufriedenstellend bezeichnet werden. Die überwiegende Mehrzahl der Insassen arbeitete in den Arbeitsbetrieben (Bäckerei, Elektrowerkstatt, Heizungsanlage, Tischlerei, Gärtnerei) oder innerhalb der Einrichtung (Wartung, Reinigung) oder besuchte Ausbildungsmaßnahmen (Maler, Bauarbeiter, Koch) bzw. Weiterbildungen (z. B. Deutschkurse). Während der Abendstunden³² konnten alle Jugendlichen bis 22:00 Uhr an verschiedenen Sport- und Freizeitaktivitäten (Theater, Musik, Videoprojekte, Kochen etc.) teilnehmen oder sich zu anderen Insassen umschließen lassen.

³¹ Siehe § 25 Abs. 1 JStVollzG von Nordrhein-Westfalen und Sachsen.

³² Es ist gesetzlich vorgeschrieben, für jugendliche Untersuchungs- und Strafgefangene ausreichende Sportangebote von mindestens drei Stunden wöchentlich und grundsätzlich ausreichende Freizeitangebote vorzuhalten, und zwar insbesondere an den Wochenenden und Feiertagen sowie in den frühen Abendstunden (siehe § 54 und § 55 Abs. 1 JStVollzG von Nordrhein-Westfalen und § 53 UVollzG Nordrhein-Westfalen).

57. Der CPT begrüßt auch die von der Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt Köln unternommenen Anstrengungen zur Bereitstellung von Betätigungsmöglichkeiten außerhalb der Zellen für jugendliche Untersuchungsgefangene. Diese besuchten mehrheitlich berufsbildende Maßnahmen (z. B. Tischler- und Metallkurse oder Friseurkurse für weibliche Gefangene) oder Weiterbildungen (z. B. weiterführende Schulausbildung, Deutschkurse, IT-Kenntnisse). Während der Freizeit konnten die Jugendlichen für bis zu sechs Stunden wöchentlich an Sport- und Freizeitaktivitäten oder bis zum Einschluss um 21:00 Uhr am Auf- oder Umschluss teilnehmen.

58. In der Justizvollzugsanstalt Leipzig wurden für die wenigen dort untergebrachten jugendlichen Untersuchungsgefangenen unter der Woche für einen Großteil des Tages zahlreiche Bildungs- und Sportangebote bereitgehalten. Bedenklich ist jedoch, dass die Jugendlichen unter der Woche für gewöhnlich von 15:00 Uhr bis zum nächsten Morgen in ihren Zellen eingeschlossen waren. **Der CPT empfiehlt den sächsischen Behörden, die Vollzugsregeln für Jugendliche in der Justizvollzugsanstalt Leipzig dahingehend zu gestalten, dass für diese Gefangenen unter der Woche tagsüber und bis in die frühen Abendstunden Betätigungsmöglichkeiten außerhalb der Zelle gewährleistet sind.**

59. In den Justizvollzugsanstalten Köln, Herford und Leipzig waren für die Jugendlichen an den Wochenenden die Betätigungsmöglichkeiten außerhalb der Zellen auf eine Stunde Bewegung im Freien und (nur in Köln und Herford) eine weitere Stunde Sportangebote begrenzt. Davon abgesehen konnten sich in den drei besuchten Einrichtungen jedoch bis zu drei Insassen für zwei bis fünf Stunden umschließen lassen. **Der CPT empfiehlt, dass in den Justizvollzugsanstalten Köln, Herford und Leipzig unverzüglich Schritte unternommen werden, damit die jugendlichen Gefangenen an den Wochenenden mehr Zeit außerhalb der Zellen verbringen können.**

60. In der Jugendhaftanstalt Herford wurden Jugendliche, die in die Behandlungsabteilung für unkooperative und gewalttätige Insassen (Abteilung A1) überstellt worden waren, einem Sonderprogramm unterzogen. In der Abteilung, die über 26 Einzelhafträume verfügt, waren zum Zeitpunkt des Besuchs elf Gefangene untergebracht. Alle Jugendlichen in dieser Abteilung durchliefen ein dreistufiges „Erziehungsprogramm“ ähnlich dem, das bereits in den Berichten zu früheren Besuchen beschrieben wurde³³. Entscheidungen hinsichtlich der Verlegung in diese Abteilung, eventueller Vollzugslockerungen und der Rückkehr in eine Abteilung des regulären Vollzugs wurden von einer Verlegungskonferenz getroffen; die Insassen konnten gegenüber den Mitgliedern der wöchentlichen Verlegungskonferenz schriftlich (oder, wenn sie nicht schreiben konnten, in einer persönlichen Anhörung) Stellung nehmen.

Ein solcher abgestufter Ansatz kann bei regelwidrigem Verhalten vorteilhaft sein, da er junge Gefangene dazu ermutigt, sich an die Regeln des Zusammenlebens in einer Gruppe zu halten und einen konstruktiven Weg der persönlichen Weiterentwicklung zu verfolgen. Die Delegation fand jedoch die strengen Einschlussregelungen in Stufe I äußerst restriktiv; die Jugendlichen waren abgesehen von einer Stunde individueller Bewegung im Freien pro Tag in ihren Zellen eingeschlossen und durften weder arbeiten noch an den üblichen Freizeitaktivitäten teilnehmen. Darüber hinaus wurden Fernseher, Radios und CD-Player eingezogen und als einzige Betätigung in der Zelle war Lesen möglich. Die Anstaltsleitung war zwar bemüht, in diesem Zeitraum den Kontakt zu Pädagogen oder Sozialtherapeuten zu verstärken, aber dennoch kam diese Vollzugsform einer Einzelhaft gleich, bei der keine sinnvollen Betätigungsmöglichkeiten angeboten werden.

Der CPT betrachtet besonders die Unterbringung von Jugendlichen unter einzelhaftähnlichen Vollzugsbedingungen mit Sorge, da solche Maßnahmen ihr körperliches

³³ CPT/Inf (2003) 20, Rdnr. 96 und CPT/Inf (2007)18, Rdnr. 118.

und/oder geistiges Wohl beeinträchtigen können. Im Gegensatz zum Arrest als Disziplinarmaßnahme, der für Jugendliche per Gesetz auf maximal zwei Wochen begrenzt war³⁴ und in der Praxis nie länger als für einige Tage verhängt wurde (siehe Rdnr. 80), konnte die Vollzugsform der Stufe I zeitlich praktisch unbegrenzt stattfinden und wurde häufig für bis zu vier Wochen angewandt.

Der CPT empfiehlt, in der Jugendhaftanstalt Herford Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Vollzugsbedingungen von Stufe I wirklich nur für die kürzestmögliche Zeit angewendet werden. Ferner sollten die Insassen der Behandlungsabteilung vor Anwendung der Maßnahme persönlich angehört werden und eine Abschrift der Entscheidung sowie eine schriftliche Belehrung über die Voraussetzungen für die Erhebung von Beschwerden gegen diese Entscheidung erhalten. Außerdem sollten sie durch ihre Unterschrift bestätigen, dass ihnen die Maßnahme und die Beschwerdemöglichkeiten erklärt wurden.

³⁴

Siehe § 93 Abs. 3 Nr. 6 JStVollzG Nordrhein-Westfalen.

4. Haftbedingungen für erwachsene weibliche Strafgefangene in der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd

61. In der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd erreichten die materiellen Haftbedingungen grundsätzlich einen guten Standard (im Hinblick auf Erhaltungszustand, Wohnbereich³⁵, Tageslichteinfall und Ausstattung) und der Delegation wurde mitgeteilt, dass die bisher noch nicht erneuerten Bereiche in naher Zukunft renoviert werden würden. Außerdem machten die Lebensbedingungen in der Mutter-und-Kind-Abteilung der Einrichtung einen sehr guten Eindruck auf die Delegation.

Davon abgesehen beklagten jedoch einige Gefangene der Delegation gegenüber, sie könnten im Winter nicht immer an der Bewegung im Freien teilnehmen, da geeignetes Schuhwerk fehle. Ferner boten die für die Bewegung im Freien genutzten Höfe kaum Schutz vor ungünstiger Witterung. **Der CPT empfiehlt, Maßnahmen zur Behebung dieser Mängel zu ergreifen.**

62. Im Hinblick auf die Vollzugsgestaltung ist lobenswert, dass allen Strafgefangenen Arbeit, Ausbildung oder Weiterbildungsmaßnahmen angeboten wurden.

In der Einrichtung gab es mehrere Arbeitsbetriebe (z. B. Schneiderei, Wäscherei, Malerwerkstatt, Tischlerei) und zahlreiche Gefangene wurden in der Küche oder als Reinigungskräfte eingesetzt.

Für Untersuchungsgefangene, denen nur in sehr begrenztem Maße Arbeits- oder Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten offenstanden, war die Lage deutlich ungünstiger. Obwohl die Anstaltsleitung Vorkehrungen getroffen hatte, um für alle Untersuchungsgefangenen für mindestens drei Stunden am Tag (zusätzlich zur täglichen Bewegung im Freien) Freizeitangebote wie Sport, Musik, Handarbeiten, Stricken, Meditation und dergleichen bereitzuhalten, sind weitere Anstrengungen notwendig, um eine befriedigende Situation zu schaffen.

Der Delegation wurde mitgeteilt, dass in Kürze mit dem Bau einer weiteren Werkhalle begonnen würde, so dass dann auch mehr Untersuchungsgefangene einbezogen werden könnten. Der CPT begrüßt diese Initiative und **ermutigt die baden-württembergischen Behörden, die Bemühungen um den Ausbau des Betätigungsprogramms für weibliche Untersuchungsgefangene in der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd fortzusetzen. Je länger die Untersuchungsgefangenen inhaftiert sind, desto vielfältiger sollten die ihnen angebotenen Aktivitäten sein.**

5. Haftbedingungen für erwachsene männliche Strafgefangene in der Justizvollzugsanstalt Leipzig und in der Außenstelle Ellwangen der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd

63. Die materiellen Haftbedingungen in der Justizvollzugsanstalt Leipzig und in der Außenstelle Ellwangen der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd waren im Großen und Ganzen angemessen. Die Hafträume waren ausreichend groß, in einem adäquaten Erhaltungszustand, gut ausgestattet, gut belüftet und hatten einen guten Tageslichteinfall.

³⁵

Die meisten Gefangenen waren in Einzelhafträumen untergebracht, die Übrigen in Zwei- oder Vier-Bett-Zellen.

64. Im Hinblick auf die Vollzugsgestaltung begrüßt der CPT, dass den Angaben der Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt Leipzig zufolge der überwiegenden Mehrzahl der für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten inhaftierten Strafgefangenen Arbeit in den Arbeitsbetrieben oder im Haus angeboten wurde, oder dass Gefangene berufsbildende Maßnahmen (Koch-, IT-, Elektrotechnikurse) oder Weiterbildungen (z. B. Alphabetisierungskurse) besuchen konnten. Außerdem konnten sie sich bis zum Einschluss um 19:30 Uhr sportlich oder gemeinsam mit anderen Insassen betätigen.

Im Gegensatz dazu konnten aber nur wenige Untersuchungsgefangene oder Gefangene, die kurze Freiheitsstrafen (weniger als drei Monate) verbüßten, im Haus arbeiten oder an IT- oder Elektrotechnikkursen teilnehmen. Abgesehen von einer Stunde Bewegung im Freien pro Tag wurden der großen Mehrheit von ihnen nur begrenzt Betätigungsmöglichkeiten außerhalb der Zellen – beispielsweise gelegentlicher Zugang zu den sehr gut ausgestatteten Fitness- und Sportanlagen oder kreative Angebote – gewährt. Die tägliche zwei- oder dreistündige Aufschlusszeit³⁶, in der die Gefangenen sich innerhalb ihres Flügels frei bewegen und Tischtennis, Dart oder Karten spielen konnten, ist kein zufriedenstellender Ersatz für ein tägliches Betätigungsangebot.

Während des Besuchs wurde die Delegation darüber informiert, dass die Errichtung eines neuen Werkgebäudes geplant sei, um die Palette der Arbeitsmöglichkeiten in der Justizvollzugsanstalt Leipzig zu erweitern. **Der CPT bittet um genauere Angaben zu diesen Plänen. Er empfiehlt, dass die sächsischen Behörden das Betätigungsangebot einschließlich der Arbeits- und Berufsbildungsmöglichkeiten für die Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Leipzig verbessern; Ziel sollte es sein, allen Gefangenen, auch Untersuchungsgefangenen und Gefangenen, die kurze Freiheitsstrafen verbüßen, zu ermöglichen, einen angemessenen Teil des Tages außerhalb ihrer Zellen mit verschiedenen sinnvollen Beschäftigungen (Arbeit, Aus- und Weiterbildung, Sport, Erholung/Gemeinschaft) zu verbringen.**

65. In der Außenstelle Ellwangen gab es einen Arbeitsbetrieb zum Sortieren und Verpacken diverser Produkte, in dem zwölf Gefangene³⁷ arbeiten konnten, und einen Multifunktionsraum, der mit einigen einfachen Fitnessgeräten ausgestattet war und maximal acht Gefangenen zweimal wöchentlich für etwa anderthalb Stunden zugänglich war. Außerdem konnten alle Strafgefangenen unter der Woche in der Regel vier Stunden pro Tag in den Abendstunden (und an den Wochenenden sechs Stunden pro Tag in den Nachmittags- und Abendstunden) außerhalb ihrer Zellen verbringen, dazu kam täglich eine Stunde Bewegung im Freien.

Anlass zu ernster Besorgnis gibt jedoch, dass den Gefangenen, die nicht arbeiteten, so gut wie keine Betätigungsmöglichkeiten außerhalb der Zelle angeboten wurden (abgesehen von einer Stunde Bewegung im Freien pro Tag). Dies hatte zur Folge, dass Untersuchungsgefangene für gewöhnlich den Großteil des Tages³⁸ (und für 23 Stunden pro Tag an den Wochenenden) in ihren Zellen eingeschlossen blieben. **Der CPT empfiehlt den baden-württembergischen Behörden, unverzüglich Schritte zu unternehmen, um die Betätigungsmöglichkeiten außerhalb der Zelle für Untersuchungsgefangene in der Außenstelle Ellwangen zu erweitern.**

³⁶ In den Abteilungen 2 und 3 zwei Stunden, in Abteilung 4 drei Stunden.

³⁷ Zum Zeitpunkt des Besuchs waren nur vier Strafgefangene arbeitsfähig, deshalb konnten sich ausnahmsweise acht Untersuchungsgefangene in dem Arbeitsbetrieb betätigen.

³⁸ Wochentags konnten sich Untersuchungsgefangene, die nicht arbeiteten, für gewöhnlich für bis zu drei Stunden pro Tag zu einem anderen Gefangenen in die Zelle umschließen lassen.

6. Gesundheitsfürsorge

66. In der Jugendhaftanstalt Herford, der Justizvollzugsanstalt Leipzig (einschließlich des Anstaltskrankenhauses) und der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd überprüfte die Delegation die Gesundheitsversorgung, während das Augenmerk in der Justizvollzugsanstalt Köln und in der Außenstelle Ellwangen der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd hauptsächlich auf der medizinischen Einganguntersuchung lag.

a. Krankenhaus der Justizvollzugsanstalt Leipzig

67. Obwohl das Gebäude sehr alt ist, war es in einem guten Erhaltungszustand und die materiellen Lebensbedingungen waren im Großen und Ganzen angemessen. Die Patienten waren in Ein- oder Mehrbettzimmern (mit zwei bis sechs Betten) untergebracht, deren Größe der jeweiligen Belegkapazität nach angemessen war und die über einen vollständig abgetrennten Sanitärbereich verfügten.

Auf jeder Station gab es einen Duschaum, den die Patienten drei Mal pro Woche nutzen konnten. Der Delegation wurde mitgeteilt, dass Pläne für ein neues Krankenhausgebäude aufgrund fehlender Mittel zurückgestellt worden seien; **der CPT bittet diesbezüglich um weitere Informationen.**

68. Was das medizinische Personal betrifft, so waren zum Zeitpunkt des Besuchs wochentags von 7:00 bis 15:30 Uhr vier Vollzeit-Ärzte (ein Allgemeinmediziner, ein Anästhesist, ein Chirurg und ein Internist) anwesend; außerhalb dieser Zeiten und an den Wochenenden gab es einen Bereitschaftsarzt für das gesamte Krankenhaus (der auch für die übrigen Bereiche der Justizvollzugsanstalt Leipzig zuständig war). Für Dienste an Feiertagen und für Nachtschichten stand darüber hinaus ein Pool von elf externen Ärzten zur Verfügung.

Fünf weitere Vollzeitstellen für Ärzte, einschließlich vier Psychiaterstellen, waren zum Zeitpunkt des Besuchs vakant. Dies ist besonders bedenklich, da die im Krankenhaus untergebrachten Insassen mehrheitlich psychiatrische Patienten waren. Der Delegation wurde mitgeteilt, dass die Vollzugsbehörden große Schwierigkeiten hätten, Psychiater zu gewinnen. Zum Zeitpunkt des Besuchs wurde die psychiatrische Betreuung von drei externen Psychiatern abgedeckt, wobei von montags bis freitags während der Regelarbeitszeit mindestens ein Psychiater anwesend war. Das Krankenhaus hatte als Zwischenlösung auch die Zahl der Psychologen erhöht; vier Vollzeit-Psychologen arbeiteten eng mit den Psychiatern zusammen und versuchten so, eine angemessene Betreuung der psychiatrischen Patienten zu gewährleisten. **Der CPT empfiehlt den sächsischen Behörden ihre Bemühungen zu verstärken, um so schnell wie möglich die vakanten Psychiaterstellen im Krankenhaus der Justizvollzugsanstalt Leipzig zu besetzen.**

69. Im Krankenhaus waren drei leitende Pflegekräfte und 24 Stationspflegekräfte angestellt; die in Schichten arbeiteten, um eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung sicherzustellen. Nach 15:30 Uhr befand sich jedoch für gewöhnlich nur noch eine Pflegekraft auf jeder der drei Stationen (diese waren auch für die übrigen Bereiche der Justizvollzugsanstalt Leipzig in Notfallbereitschaft). Dem Personal zufolge könnte das nachts, insbesondere auf den psychiatrischen Stationen, problematisch werden, da Pflegekräfte grundsätzlich nicht befugt sind, eine Zellentür im Notfall allein zu öffnen. Außerdem wurde der Delegation mitgeteilt, dass das Pflegepersonal aufgrund des hohen Krankenstandes bei den Pflegekräften (ca. 20 %) Schwierigkeiten mit der hohen Arbeitsbelastung habe.

Der CPT ersucht um eine Stellungnahme der sächsischen Behörden zu den dargestellten Problemen.

70. Die Therapieangebote für die psychiatrischen Patienten schienen im Großen und Ganzen angemessen zu sein; als Ergänzung zur medikamentösen Therapie wurden ihnen Ergo- und Gruppentherapien angeboten, die von einem Team aus Psychologen und Ergotherapeuten organisiert wurden.

Außerdem wurde den Patienten eine Stunde (gelegentlich auch länger) Bewegung im Freien pro Tag gewährt und mehrmals pro Woche konnten sie Sportangebote wahrnehmen. Zusätzlich konnten sie sich für eine Stunde pro Tag während des Aufschlusses frei innerhalb ihrer Station bewegen.

Davon abgesehen waren sie aber jeden Tag von 15:30 Uhr bis zum nächsten Morgen in ihren Zimmern eingeschlossen und schauten fern, hörten Radio, spielten Brettspiele oder lasen Bücher. **Der CPT ermutigt die sächsischen Behörden, für psychiatrische Gefangene mit längeren Aufenthalten im Anstaltskrankenhaus ein breiteres Angebot an Betätigungsmöglichkeiten außerhalb der Zimmer zu schaffen.**

71. Bedenklich ist auch, dass Patienten gelegentlich über längere Zeiträume hinweg (in einigen Fällen für bis zu sieben Tage) fixiert wurden. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen und Empfehlung in den Randnummern 88 bis 93 verwiesen.

b. Die Gesundheitsfürsorge in den anderen besuchten Einrichtungen

72. In der Jugendhaftanstalt Herford und den Justizvollzugsanstalten Leipzig und Schwäbisch Gmünd erreichten die medizinischen Einrichtungen insgesamt einen hohen Standard, so dass keine besonderen Anmerkungen erforderlich sind.

73. Alle drei genannten Haftanstalten waren personell ausreichend mit Allgemeinmedizinern besetzt, in jeder der Haftanstalten war wochentags während der Regelarbeitszeit jeweils ein Vollzeit-Arzt anwesend und nachts sowie an den Wochenenden in Rufbereitschaft.

74. Was das Pflegepersonal angeht, so war die Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd mit zehn Pflegekräften gut ausgestattet, so dass (auch an den Wochenenden) eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung gewährleistet war. In der Justizvollzugsanstalt Leipzig war die Lage weniger günstig, dort arbeiteten vier Pflegekräfte nach Dienstplan von 6:00 bis 15:30 Uhr³⁹; für die übrige Zeit waren die Pflegekräfte des benachbarten Anstaltskrankenhauses in Rufbereitschaft (siehe allerdings Rdnr. 69).

In der Jugendhaftanstalt Herford versahen unter der Woche fünf Pflegekräfte Dienst von 6:00 bis 20:00 Uhr, aber nachts und an den Wochenenden war kein Pflegepersonal anwesend.

³⁹ Zusätzlich waren eine Pflegekraft für die zahnmedizinische Behandlung und eine weitere für Röntgenaufnahmen zugegen.

In allen drei besuchten Einrichtungen stellte die Delegation fest, dass die verschriebenen Medikamente immer (individuell) vom Pflegepersonal zubereitet, oft jedoch vom Wachpersonal verteilt wurden.

Der CPT empfiehlt, dass das Pflegepersonal in der Jugendhaftanstalt Herford und der Justizvollzugsanstalt Leipzig aufgestockt wird, damit an allen Tagen der Woche (auch an den Wochenenden) die Anwesenheit von Pflegekräften in den Einrichtungen gewährleistet ist. Unter anderem sollte es sich dadurch auch erübrigen, dass die Medikamente vom Wachpersonal verteilt werden müssen.

Ferner sollten Schritte unternommen werden, um zu gewährleisten, dass in beiden Einrichtungen (auch nachts) immer eine notfallmedizinisch ausgebildete Person, vorzugsweise eine qualifizierte Pflegekraft, anwesend ist.

75. In allen besuchten Einrichtungen wurden Neuzugänge in der Regel innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Aufnahme von einer Pflegekraft und einem Arzt einer medizinischen Eingangsuntersuchung unterzogen. Den Gefangenen wurde auch ein Routinetest auf übertragbare Krankheiten (z. B. Hepatitis oder HIV) angeboten und sie wurden über den Schutz vor solchen Krankheiten informiert.

76. Der CPT erinnert daran, dass die Gesundheitsdienste in Haftanstalten deutlich dazu beitragen können, Misshandlungen von Inhaftierten zu verhüten, indem sie Verletzungen systematisch dokumentieren und den zuständigen Stellen Informationen zur Verfügung stellen.

Infolge der Schwierigkeiten, die in allen besuchten Einrichtungen hinsichtlich des Zugangs zu den Krankenakten bestanden (siehe Rdnr. 6), war die Delegation nicht in der Lage zu überprüfen, wie die Verletzungen neu eingetrossener Gefangener dokumentiert wurden.

Die Delegation wurde aber vom medizinischen Personal darüber informiert, dass, sollten bei der Eingangsuntersuchung Anzeichen für Misshandlungen entdeckt werden, diese von den Anstaltsärzten in der Krankenakte – ggf. auch fotografisch – dokumentiert würden. Ferner würden die Gefangenen nach gewaltsamen Konflikten innerhalb der Einrichtung systematisch einem Mitarbeiter des medizinischen Personals vorgestellt, der die Verletzungen dokumentiere. Hinsichtlich der Weitergabe von Information an die zuständigen Stellen beim Verdacht auf Misshandlungen wurde der Delegation mitgeteilt, dass für eine Übermittlung dieser Informationen an die Anstaltsleitung die Zustimmung des betroffenen Gefangenen vorliegen müsse und hiervon nur im Fall einer ernststen Gefahr für Leib und Leben abgesehen würde.

Der CPT empfiehlt, die bestehenden Abläufe in allen deutschen Haftanstalten zu überprüfen, damit sichergestellt wird, dass in jedem Fall, in dem ein Arzt Verletzungen dokumentiert, die die Misshandlungsvorwürfe eines Gefangenen stützen (oder die auf Misshandlungen hindeuten, selbst wenn keine Vorwürfe erhoben werden), diese Aufzeichnungen unabhängig von der Zustimmung der Betroffenen systematisch dem zuständigen Staatsanwalt zur Kenntnis gebracht werden.

77. In allen besuchten Haftanstalten war die Qualität der allgemein- und fachmedizinischen Versorgung insgesamt sehr hoch, die Gefangenen konnten innerhalb eines angemessenen Zeitraums Zugang zu einem Arzt erhalten. Alle Haftenrichtungen wurden regelmäßig von einem Zahnarzt, einem Psychiater und anderen Fachärzten (in Schwäbisch Gmünd auch einem Gynäkologen) aufgesucht. Alle Einrichtungen unterhielten gute Arbeitsbeziehungen zu externen Spezialisten, die

bei Bedarf konsultiert werden konnten, und wenn es erforderlich wurde, wurden die Gefangenen in ein Anstaltskrankenhaus oder ein öffentliches Krankenhaus verlegt.

78. Die Vertraulichkeit medizinischer Daten wurde in der Regel gut beachtet. Die Krankenakten waren nur dem medizinischen Personal zugänglich und bei ärztlichen Sprechstunden bzw. Untersuchungen waren grundsätzlich keine Vollzugsbeamten anwesend.

Davon abgesehen beobachtete die Delegation jedoch in verschiedenen besuchten Haftanstalten, dass Gefangene, die einen Arztbesuch wünschten, zuvor beim Wachpersonal ein begründetes Gesuch abgaben. Obwohl die Gefangenen nicht verpflichtet waren, ihr Gesuch zu begründen, waren einige von ihnen offenbar davon überzeugt, dass dies von ihnen verlangt würde.

Der CPT empfiehlt, dass die Gefangenen in allen besuchten Haftanstalten darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie nicht verpflichtet sind, ihre Gründe für den gewünschten Zugang zu medizinischem Personal offenzulegen. Auf Wunsch sollten Gefangene den Gesundheitsdienst vertraulich kontaktieren können, zum Beispiel mittels einer Nachricht in einem verschlossenen Briefumschlag.

7. Weitere Punkte

a. Personal

79. In allen besuchten Einrichtungen beobachtete die Delegation positive Beziehungen zwischen dem Personal und den Gefangenen und eine grundsätzlich entspannte Atmosphäre.

Davon abgesehen zeigte sich aber, dass das Personal, insbesondere in der Justizvollzugsanstalt Herford und der Justizvollzugsanstalt Leipzig, unter erheblichem Druck arbeitete und einige Aktivitäten davon abhingen, dass das Personal zur Leistung von Überstunden bereit war. Diese wurden zum Teil durch Zeitausgleich, zum Teil durch Lohnausgleich kompensiert. In der Justizvollzugsanstalt Herford waren die Überstundenvergütungen überfällig und in der Justizvollzugsanstalt Leipzig war es zunehmend schwierig geworden, Zeitausgleich zu ermöglichen. Eine knappe Personalausstattung und ständige Überstunden können schnell zu Burnouts beim Personal führen und die Gefahr von Einschüchterung unter den Gefangenen sowie Spannungen zwischen dem Personal und den Gefangenen erhöhen, die dynamische Sicherheit untergraben und sich negativ auf die Qualität und den Umfang der Betätigungsangebote auswirken. **Die Behörden in Nordrhein-Westfalen und Sachsen sollten Maßnahmen zur Lösung dieses Problems ergreifen, und zwar nicht nur im Interesse des betroffenen Personals, sondern auch wegen seiner möglichen negativen Auswirkungen auf die Gefangenen.**

b. Disziplinarmaßnahmen

80. Der CPT stellt fest, dass schwerwiegende Disziplinarmaßnahmen (wie beispielsweise Einzelhaft⁴⁰) in allen besuchten Einrichtungen eher selten und nur für kurze Zeitspannen eingesetzt wurden.

⁴⁰ Gemäß den einschlägigen Landesgesetzen zum Strafvollzug konnte eine solche Maßnahme über erwachsene Gefangene für maximal vier Wochen und über jugendliche Gefangene für maximal zwei Wochen verhängt

Speziell im Hinblick auf jugendliche Gefangene war die Verhängung von Disziplinarstrafen in allen besuchten Einrichtungen äußerst selten; stattdessen wurden größtenteils die gesetzlich vorgesehenen „erzieherischen Maßnahmen“ (z. B. der Entzug des Fernsehers oder die Einschränkung der Aufschlusszeiten oder Sportangebote [der so genannte „Pop Shop“] für bis zu sieben Tage) angewendet.

81. Was die formellen Disziplinarmaßnahmen angeht, so ließ sich den konsultierten Disziplinarregistern und Akten und auch den Gesprächen mit Gefangenen und Personal entnehmen, dass die Disziplinarverfahren in der Regel in allen besuchten Einrichtungen zufriedenstellend abliefen.

In den meisten besuchten Einrichtungen wurden Gefangenen, über die eine Disziplinarstrafe verhängt wurde, jedoch nicht systematisch eine Abschrift der Disziplinarentscheidung und schriftliche Informationen über die Möglichkeiten zur Beschwerdeeinlegung ausgehändigt. **Der CPT empfiehlt, dass die Vollzugsbehörden von Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen Maßnahmen ergreifen, um diesen Mangel zu beheben.**

82. Der CPT begrüßt, dass die Disziplinarmaßnahme des Entzugs der Bewegung im Freien für Untersuchungsgefangene in allen besuchten Bundesländern formell abgeschafft wurde, wie von der Delegation im Anschluss an den Besuch von 2005 empfohlen⁴¹.

Es ist jedoch bedenklich, dass entgegen der im Anschluss an frühere Besuche mehrfach wiederholten konkreten Empfehlung in allen besuchten Bundesländern Gefangenen, denen als Disziplinarmaßnahme Einzelhaft auferlegt worden war, nach wie vor der Zugang zu Lesestoff⁴² verweigert werden konnte. **Der CPT fordert die Behörden in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen und ggf. weiteren Bundesländern auf, diese Einschränkung nunmehr unverzüglich formell abzuschaffen.**

83. Ferner ist bedauerlich, dass die Sanktion der Beschränkungen des Kontakts mit der Außenwelt auf dringende Angelegenheiten (für bis zu drei Monate) in den neuen Vollzugsgesetzen Baden-Württembergs und verschiedener anderer Bundesländer für alle Arten von Gefangenen, auch für Jugendliche, aufrechterhalten wurde. In dieser Hinsicht möchte der CPT betonen, dass die disziplinarische Bestrafung von Gefangenen niemals ein vollständiges Verbot des Kontakts zur Familie umfassen sollte und dass sämtliche Beschränkungen familiärer Kontakte als Bestrafung nur auferlegt werden sollten, wenn der Verstoß mit diesen Kontakten zu tun hat⁴³. **Der CPT empfiehlt, dass die Behörden in Baden-Württemberg und allen anderen betroffenen Bundesländern Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Grundsätze in der Praxis wirksam umgesetzt und die jeweiligen Landesgesetze entsprechend geändert werden.**

84. Gemäß den einschlägigen Bestimmungen wurden in allen besuchten Einrichtungen Gefangene, denen als Sanktion die Unterbringung in einem Arrestraum auferlegt worden war, vor der Verlegung dem Arzt vorgestellt, der mit seiner Unterschrift bestätigen musste, ob der Gefangene arbeitsfähig war.

werden.

⁴¹ Siehe Rdnr. 144 des Dokuments CPT/Inf (2007) 18.

⁴² Siehe § 104 Abs. 5 StVollzG und vergleichbare Bestimmungen in den einschlägigen Landesgesetzen.

⁴³ Siehe auch Grundsatz 60 Abs. 4 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze und Grundsatz 95 Abs. 6 der Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen sowie auch die dazugehörigen Kommentare.

Der CPT möchte noch einmal darauf hinweisen, dass Anstaltsärzte als die behandelnden Ärzte der Gefangenen agieren und die Gewährleistung einer positiven Arzt-Patienten-Beziehung ein maßgeblicher Faktor beim Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens der Gefangenen ist. Verpflichtet man Anstaltsärzte dazu, die Arrestfähigkeit von Gefangenen zu bescheinigen, wird dies dem Aufbau einer solchen Beziehung kaum zuträglich sein. Das wurde auch in den überarbeiteten Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen anerkannt. So hat man nämlich den in der Vorgängerversion enthaltenen Grundsatz, wonach ein Anstaltsarzt zu bestätigen hat, dass der Gefangene in der Lage ist, die Einschränkungen der Disziplinarmaßnahme zu ertragen, nunmehr abgeschafft. Auf der anderen Seite sollte der Gesundheitsdienst in Haftanstalten besonders aufmerksam die Lage von Gefangenen, die in Arrestzellen untergebracht sind (oder von allen anderen Gefangenen, die sich in Einzelhaft befinden), beobachten. Daher sollte dem Gesundheitsdienst jeder Disziplinararrest unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden. Ferner sollte ein Arzt oder eine ihm unterstehende ausgebildete Pflegekraft Gefangene, die sich in Einzelhaft befinden, täglich aufsuchen⁴⁴.

Der CPT empfiehlt, die Rolle der Anstaltsärzte im Zusammenhang mit Disziplinarangelegenheiten vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen zu überprüfen. Dabei sollte den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen (insbesondere Grundsatz 43 Abs. 2)⁴⁵ und den Anmerkungen des Ausschusses in seinem 15. Allgemeinen Bericht (siehe Rdnr. 53 CPT/Inf (2005) 17) Beachtung geschenkt werden.

c. Sicherheitsfragen

85. Übereinstimmend mit den einschlägigen Bestimmungen wurden Gefangene in allen besuchten Einrichtungen gelegentlich (z. B. bei Selbstgefährdung oder Gefährdung anderer⁴⁶) in einem besonders gesicherten Haftraum oder in einer Schlichtzelle⁴⁷ abgesondert.

Während die Verlegung von Gefangenen in besonders gesicherte Hafträume im Register der Einrichtungen über besondere Sicherungsmaßnahmen systematisch verzeichnet wurde, wurde die Unterbringung Gefangener in Schlichtzellen oftmals nicht dokumentiert. **Die Anstaltsleitungen aller besuchten Haftanstalten sollten Maßnahmen ergreifen, um diesen Mangel zu beheben.** Dadurch wird der Überblick über die Häufigkeit des Einsatzes solcher Maßnahmen sehr erleichtert werden.

86. In der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd wurde abgesonderten Gefangenen stets die tägliche Bewegung im Freien gewährt. In den Justizvollzugsanstalten Herford und Leipzig dagegen beklagten einige Gefangene, dass sie während ihrer Zeit in besonders gesicherten Hafträumen oder Schlichtzellen keine Möglichkeit zu täglicher Bewegung im Freien erhalten hatten. Diesbezüglich muss der CPT seine Besorgnis darüber zum Ausdruck zu bringen, dass der Entzug der Bewegung

⁴⁴ Bemerkenswerterweise wurden in der JVA Schwäbisch Gmünd Gefangene, die in einer Arrestzelle untergebracht waren, jeden Tag von einer Pflegekraft aufgesucht.

⁴⁵ Grundsatz 43 Abs. 2 lautet: „Der Arzt oder eine ihm unterstehende ausgebildete Pflegekraft hat besonderes Augenmerk auf die Gesundheit von Gefangenen zu richten, die sich in Einzelhaft befinden, diese täglich zu besuchen und ihnen auf ihr Verlangen oder auf Verlangen des Vollzugspersonals umgehend ärztliche Hilfe und Behandlung zukommen zu lassen.“

⁴⁶ Die Bestimmungen der neuen Landesgesetze hinsichtlich besonderer Sicherungsmaßnahmen (einschließlich Einzelhaft und Absonderung) stimmen größtenteils mit § 88 des früheren bundeseinheitlichen Strafvollzugsgesetzes überein (vgl. Rdnrn. 14-17 Anhang III des CPT-Berichts über den Besuch von 1991).

⁴⁷ Schlichtzellen waren vandalismussicher ausgestattete, ansonsten aber gewöhnliche Zellen.

im Freien in den neuen Landesgesetzen⁴⁸ entgegen der nach früheren Besuchen abgegebenen konkreten Empfehlung der Delegation als besondere Sicherungsmaßnahme beibehalten wurde.

Der CPT ruft die Behörden aller Bundesländer dazu auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass abgesonderten Gefangenen, sofern ihr Gesundheitszustand es erlaubt, täglich mindestens eine Stunde Bewegung im Freien gewährt wird. Die einschlägigen Rechtsvorschriften sollten entsprechend geändert werden.

87. Ferner hat der CPT Bedenken hinsichtlich der in der Justizvollzugsanstalt Leipzig routinemäßig angewandten Praxis, den in besonders gesicherten Hafträumen untergebrachten Gefangenen sämtliche Kleidung zu nehmen und sie stattdessen Papierunterwäsche tragen zu lassen. Nach Ansicht des CPT kann es leicht als für die Betroffenen erniedrigende Behandlung angesehen werden, Gefangene solchen Bedingungen auszusetzen.

Im Gegensatz dazu war es in der Justizvollzugsanstalt Köln den in besonders gesicherten Hafträumen untergebrachten Gefangenen gestattet, einen Trainingsanzug zu tragen, und in der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd wurden Gefangene, die als suizidgefährdet galten, während ihres Aufenthalts im besonders gesicherten Haftraum mit angemessener suizidsicherer Kleidung ausgestattet. **Der CPT empfiehlt, dass entsprechende Ansätze auch von der Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt Leipzig verfolgt werden.**

88. In allen besuchten Haftanstalten (außer der Justizvollzugsanstalt Leipzig) gab es mindestens einen besonders gesicherten Haftraum, in dem Gefangene fixiert werden konnten. Insgesamt wurde die Fixierung in allen besuchten Einrichtungen selten eingesetzt und in einigen (z. B. der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd) hatte es in den vergangenen Jahren gar keine Fixierungen gegeben. In der Justizvollzugsanstalt Leipzig wurde die Delegation darüber informiert, dass in ganz Sachsen die Fixierung von Gefangenen ausschließlich im Anstaltskrankenhaus der Justizvollzugsanstalt Leipzig und auch dort nur bei medizinischer Indikation stattfindet.

Davon abgesehen hat der CPT jedoch starke Bedenken hinsichtlich der Tatsache, dass Gefangene, auch Jugendliche, gelegentlich über längere Zeiträume hinweg fixiert wurden (z. B. bis zu drei Tage in der Justizvollzugsanstalt Herford und bis zu fünf Tage in der Justizvollzugsanstalt Köln). Weiterhin ergab in einigen der besuchten Einrichtungen die Überprüfung der entsprechenden Register und Aufzeichnungen, dass die Fixierung gelegentlich fortgesetzt wurde, obwohl der Betroffene sich bereits beruhigt hatte und es keine Hinweise darauf gab, dass weiterhin ein Sicherheitsrisiko (Selbstgefährdung oder Gefährdung anderer) bestand.

89. Im Hinblick auf die Fixierungsvorrichtungen ist es sehr bedenklich, dass in der Jugendhaftanstalt Herford der besonders gesicherte Haftraum mit sechs im Boden verankerten Metallringen ausgestattet war, damit die Insassen mit Handschellen (oder Gurten) in ausgestreckter Position fixiert werden konnten. In den besonders gesicherten Hafträumen in der Justizvollzugsanstalt Köln waren ebenfalls vier Metallringe im Boden verankert und in den Räumen wurden Hand- und Fußgelenkschellen vorgehalten; in der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd wurde von Handschellen berichtet, die bereitgehalten wurden, um Gefangene an Bettgestellen zu fixieren.

90. In allen besuchten Einrichtungen wurde jede Fixierung unverzüglich einem Arzt gemeldet, der gegenüber der Anstaltsleitung aus ärztlicher Sicht Stellung nahm. Außerdem wurden die Betroffenen täglich von Pflegekräften aufgesucht. Außerdem fand in mehreren besuchten

⁴⁸ Siehe z. B. Buch 2 § 47 Abs. 4 JVollzGB Baden-Württemberg, § 79 Abs. 2 Nr. 4 JStVollzG Nordrhein-Westfalen und § 71 Abs. 2 Nr. 4 JStVollzG Sachsen.

Einrichtungen (Justizvollzugsanstalten Köln, München-Stadelheim und Schwäbisch Gmünd und Anstaltskrankenhaus Leipzig) eine durchgängige Sitzwache durch einen Mitarbeiter statt, dies war jedoch in der Justizvollzugsanstalt Herford nicht immer der Fall⁴⁹.

91. In allen besuchten Haftanstalten wurde jede Fixierung im Register der Einrichtung über besondere Sicherungsmaßnahmen dokumentiert. In den Justizvollzugsanstalten Herford und Köln fanden sich in diesem Register aber oft keine Angaben zur genauen Dauer der Fixierung; diese musste dann in einem zeitaufwendigen Verfahren aus verschiedenen anderen Quellen (z. B. der Personalakte des betroffenen Gefangenen) rekonstruiert werden.

92. Mit ihrem Schreiben vom 11. März 2011 informierten die deutschen Behörden den CPT darüber, dass von den Vollzugsbehörden in Thüringen alle Haftanstalten angewiesen worden seien, nur Gurte zur Fixierung zu verwenden und dass alle Justizvollzugsanstalten in Berlin und Thüringen ebenfalls angewiesen worden seien, sicherzustellen, dass fixierte Personen einer ständigen, direkten Überwachung (Sitzwache) unterliegen.

93. Der CPT erkennt diese Maßnahmen an, **möchte aber dennoch einmal mehr betonen, dass im nicht-medizinischen Kontext die Abschaffung der Fixierung angestrebt werden sollte⁵⁰. Es wäre wünschenswert, dass die Vollzugsbehörden aller Bundesländer dem Ansatz der sächsischen Behörden folgen.**

In Anbetracht der inhärenten Risiken für die Betroffenen erinnert der CPT daran,

- dass die Fixierung nur für die kürzestmögliche Dauer (in der Regel eher für Minuten, als für Stunden) eingesetzt werden sollte; sie sollte nie als Bestrafung oder zur Kompensation von Personalmangel im Fachkräftebereich eingesetzt werden. Tagelang dauernde Beschränkungen der Bewegungsfreiheit können keinesfalls gerechtfertigt werden und stellen Misshandlungen dar;
- dass die Fixierungsvorrichtungen so gestaltet sein sollten, dass schädliche Auswirkungen minimiert werden (beispielsweise ein Bett mit Gurten, wie in den Justizvollzugsanstalten Burg, Leipzig und München-Stadelheim). Im Boden verankerte Metallringe sollten aus allen besonders gesicherten Hafträumen entfernt werden;
- dass fixierte Gefangene in jedem Fall ständig und unmittelbar von einem (entsprechend qualifizierten) Mitarbeiter überwacht werden sollten (Sitzwache). Bild- und Tonüberwachung mit technischen Mitteln sind kein Ersatz für direkten menschlichen Kontakt;
- dass jede einzelne Fixierung – zusätzlich zum Eintrag in der Akte des Gefangenen – in einem speziellen, hierfür vorgesehenen Register (z. B. dem Register über besondere Sicherungsmaßnahmen) eingetragen werden sollte. Der Eintrag sollte Zeitangaben zu Beginn und Ende der Maßnahme, die Umstände des Falles, die Gründe für den Rückgriff auf die Maßnahme, den Namen der Person, die die Maßnahme angeordnet oder bewilligt hat, und eine Darstellung eventueller Verletzungen, die die Person oder das Personal erlitten hat, enthalten. Das wird sowohl der Handhabung solcher Fälle als auch dem Überblick über ihre Häufigkeit sehr zugute kommen.

Solange die Fixierung im nicht-medizinischen Kontext weiterhin eingesetzt wird, **wiederholt der Ausschuss seine Empfehlung, dass die zuständigen Behörden Maßnahmen**

⁴⁹ In Herford war eine Sitzwache nur bis zum Eintreffen des Arztes gewährleistet; dieser entschied dann, ob die Sitzwache von einer Videoüberwachung abgelöst werden konnte.

⁵⁰ Siehe Rdnr. 11 des Berichts über den Besuch im Jahr 2005 (CPT/Inf (2007) 18).

ergreifen, um sicherzustellen, dass alle oben dargelegten Grundsätze in allen deutschen Hafteinrichtungen, in denen Fixierung eingesetzt wird, wirksam umgesetzt werden.

d. Kontakt mit der Außenwelt

94. Der CPT begrüßt, dass nach seinem Besuch im Jahr 2005 die Besuchszeit für *jugendliche Gefangene* (sowohl in Straf- als auch in Untersuchungshaft) in allen besuchten Bundesländern von mindestens einer auf mindestens vier Stunden⁵¹ im Monat erhöht wurde. In der Praxis wurden diese Zeiten in allen besuchten Einrichtungen (für Besuche von nahen Angehörigen) oft überschritten⁵².

Bei den *erwachsenen Gefangenen* war die Lage in der Justizvollzugsanstalt Leipzig am vorteilhaftesten, dort standen allen Gefangenen (sowohl in Straf- als auch in Untersuchungshaft) drei einstündige Besuche im Monat zu. Auch in der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd erhielten erwachsene weibliche Strafgefangene für gewöhnlich mindestens drei Stunden Besuchszeit im Monat.

Davon abgesehen war aber die Situation für Strafgefangene in der Justizvollzugsanstalt Köln sowie in der Außenstelle Ellwangen der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd und auch für Untersuchungsgefangene in allen besuchten Einrichtungen (außer Leipzig) keineswegs zufriedenstellend. Hier war die Besuchszeit in der Regel auf drei halbstündige Besuche im Monat begrenzt.

Positive Erwähnung sollte aber finden, dass in den meisten besuchten Einrichtungen den Strafgefangenen häufig zusätzliche Besuchszeit gewährt wurde und sie regelmäßig unüberwachte Besuche empfangen durften.

Um die Beziehungen zu Familie und Freunden zu bewahren, ist der CPT der Ansicht, dass allen Gefangenen unabhängig von ihrem rechtlichen Status eine Besuchszeit von mindestens einer Stunde pro Woche gewährt werden sollte. **Der Ausschuss empfiehlt den Vollzugsbehörden aller Bundesländer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass dieser Grundsatz in allen Haftanstalten wirksam umgesetzt wird.**

95. In allen besuchten Einrichtungen war die Lage der Strafgefangenen im Hinblick auf den Zugang zu einem Telefon grundsätzlich zufriedenstellend. Strafgefangene, die in der Außenstelle Ellwangen der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd untergebracht waren, und auch die meisten Untersuchungsgefangenen (einschließlich Jugendlichen) in allen besuchten Einrichtungen hatten allerdings nur sehr eingeschränkten Zugang zu einem Telefon und durften häufig nur in Ausnahmefällen Anrufe tätigen.

⁵¹ Siehe z. B. § 30 Abs. 1 JStVollzG von Nordrhein-Westfalen und § 47 Abs. 1 JStVollzG von Sachsen; diese Bestimmungen für strafrechtlich verurteilte jugendliche Gefangene wurden von den meisten Anstaltsleitern analog auch auf jugendliche Untersuchungshäftlinge angewandt.

⁵² In den JVA's Herford und Leipzig wurde vielen Jugendlichen eine zusätzliche Besuchszeit von zwei Stunden gewährt.

Der CPT möchte noch einmal betonen, dass alle Gefangenen, auch Untersuchungsgefangene, Zugang zu einem Telefon haben sollten. Dieser Grundsatz ist auch Bestandteil der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze⁵³. Bei Verdunkelungsgefahr können bestimmte Telefonate jederzeit überwacht werden. **Der Ausschuss wiederholt seine Empfehlung, dass die Behörden aller deutschen Bundesländer die notwendigen Vorkehrungen treffen, damit sichergestellt wird, dass sowohl Untersuchungsgefangene als auch Strafgefangene regelmäßig und häufig Zugang zu einem Telefon haben.**

e. Gefangenenmitverantwortung

96. In allen besuchten Einrichtungen gab es ein System der Gefangenenmitverantwortung⁵⁴. Angesichts der in allen Hafteinrichtungen bestehenden Subkulturen birgt solch ein System eine gewisse Gefahr, dass Gefangene von inoffiziellen „Anführern“ ausgenutzt werden.

Davon abgesehen hatte die Delegation jedoch den deutlichen Eindruck, dass die Gefangenenmitverantwortung in allen besuchten Einrichtungen gut funktionierte. Gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen⁵⁵ wurden von den Gefangenen Vertreter gewählt, die regelmäßig mit der Anstaltsleitung zusammentrafen, um Angelegenheiten im Interesse der Gefangenen zu besprechen. Von den Anstaltsleitern wurde anerkannt, dass dies einen wichtigen Beitrag zur Konflikt- und Gewaltprävention in der Einrichtung darstellte, da sich den Gefangenen so Kommunikationskanäle eröffneten, mittels derer sie ihre Ansichten zum Vollzugsalltag äußern und Änderungsvorschläge anbringen können.

f. Beschwerde- und Kontrollverfahren

97. Die bestehenden justiziellen und verwaltungsbehördlichen Beschwerde- und Inspektionsverfahren wurden bereits im CPT-Bericht⁵⁶ über den Besuch von 1991 beschrieben; sie sind seitdem weitgehend unverändert geblieben.

98. Der CPT stellt mit Interesse fest, dass Nordrhein-Westfalen das erste deutsche Bundesland ist, das die Stelle eines unabhängigen Ombudsmannes für den Strafvollzug eingerichtet hat, der Beschwerden von Gefangenen entgegennehmen und Haftanstalten besuchen kann. Darüber hinaus sieht das Strafvollzugsgesetzbuch (JStVollzGB) von Baden-Württemberg vor, dass Beiräte gebildet werden, deren Mitglieder die Gefangenen in ihren Räumen aufsuchen und vertraulich mit ihnen sprechen können. **Der Ausschuss bittet um genaue Angaben aus allen Bundesländern zum unabhängigen Monitoring der Haftanstalten und zu Beschwerdestellen.**

⁵³ Grundsatz 24 Abs. 1 und Grundsatz 99 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze sowie die Kommentare zu diesen Grundsätzen.

⁵⁴ Vgl. ebenfalls Grundsatz 50 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, der lautet: „Unter Berücksichtigung der Ordnungs-, der Schutz- und Sicherheitserfordernisse ist den Gefangenen Gelegenheit zu geben, Angelegenheiten, die die allgemeinen Haftbedingungen betreffen, zu besprechen. Sie sind dabei zu unterstützen, sich hierüber mit den Vollzugsbehörden auszutauschen.“

⁵⁵ § 160 des früheren bundeseinheitlichen Strafvollzugsgesetzes und ähnliche Bestimmungen in den neuen Landesgesetzen.

⁵⁶ Siehe Rdnr. 163 CPT/Inf (93) 130.

D. Sicherungsverwahrung

1. Vorbemerkungen

99. Die Delegation führte gezielte Besuche in den Abteilungen für Sicherungsverwahrung⁵⁷ der Justizvollzugsanstalten Freiburg (Baden-Württemberg) und Burg (Sachsen-Anhalt) durch; des Weiteren überprüfte sie die Bedingungen, unter denen eine Frau in der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd als die zum Zeitpunkt des Besuchs einzige sicherungsverwahrte Person der Einrichtung untergebracht war (siehe Rdnr. 114).

100. Diese Besuche fanden zu einer Zeit statt, als in Deutschland im Anschluss an aktuelle Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in zahlreichen Foren eine Reform des Systems der Sicherungsverwahrung diskutiert wurde. In der Rechtssache *M. ./ Deutschland*⁵⁸ urteilte der EGMR, dass die nachträgliche, über den Zeitraum von zehn Jahren⁵⁹ (der Höchstdauer einer solchen Freiheitsentziehung nach den zur Zeit der Tat und der Verurteilung geltenden Rechtsvorschriften) hinausgehende Verlängerung der Sicherungsverwahrung des Beschwerdeführers eine Verletzung von Artikel 5 und Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) darstellt⁶⁰.

In dem genannten Urteil teilte der EGMR auch ausdrücklich die vom CPT in seinem Bericht über den Deutschlandbesuch von 2005 geäußerten Bedenken angesichts der praktischen Umsetzung der Sicherungsverwahrung (insbesondere hinsichtlich des zu geringen Unterschieds zwischen dem Vollzug einer Freiheitsstrafe und einer Sicherungsverwahrungsanordnung – Abstandsgebot – und der unzureichenden psychologischen Betreuung und Unterstützung der Betroffenen). Der EGMR stellte unter anderem fest: „Angesichts der unbestimmten Dauer der Sicherungsverwahrung sind jedoch besondere Anstrengungen zur Unterstützung dieser Gefangenen notwendig, die in der Regel nicht in der Lage sind, durch eigene Bemühungen Fortschritte in Richtung Entlassung zu erzielen. Er stellt fest, dass es – abgesehen von dem Angebot für normale Langzeitstrafgefangene, die ihre Haft zu Strafzwecken verbüßen – derzeit an zusätzlichen und wesentlichen Maßnahmen fehlt, um sicherzustellen, dass die betreffenden Personen von der Begehung weiterer Straftaten abgehalten werden.“⁶¹ Ähnlich äußerte sich der EGMR auch in einem späteren Urteil (*Grosskopf ./ Deutschland*)⁶².

⁵⁷ Das Hauptziel der potenziell unbegrenzten Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ist der Schutz der Allgemeinheit. Die Anordnung der Sicherungsverwahrung wird nach Verbüßung der Freiheitsstrafe vollzogen. Die Voraussetzungen und Verfahren für die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung sowie für das Überprüfungsverfahren sind in §§ 66 ff. StGB festgehalten.

⁵⁸ Urteil vom 17. Dezember 2009 (Individualbeschwerde Nr. 19359/04).

⁵⁹ 1998 wurde die Höchstdauer von zehn Jahren aufgehoben (neuer § 67d).

⁶⁰ Am 14. April 2011 erging in der Rechtssache *Jendrowiak ./ Deutschland* ein ähnliches Urteil des EGMR (Individualbeschwerde Nr. 30060/04).

⁶¹ Siehe Rdnr. 129 im Urteil *M. ./ Deutschland*.

⁶² Siehe Rdnr. 51 des Urteils vom 21. Oktober 2010 (Individualbeschwerde Nr. 24478/03). In diesem Urteil entschied der EGMR, dass die fortdauernde Unterbringung von Straftätern über ihre Freiheitsstrafe hinaus, mit dem Ziel, sie von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten, nach Artikel 5 der Konvention zulässig sei (sofern die Sicherungsverwahrung durch das erkennende Gericht angeordnet worden war und noch ein hinreichender Kausalzusammenhang zwischen der Verurteilung und der Sicherungsverwahrung bestand); vgl. ebenfalls die Urteile *Mork ./ Deutschland* (Individualbeschwerden Nrn. 31047/04 und 43386/08 – nicht endgültig) und *Schmitz ./ Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 30493/04 – nicht endgültig), beide vom 9. Juni 2011.

101. Im Januar 2011 fällte der EGMR ein weiteres Urteil⁶³ (*Haidn ./ Deutschland*), in dem er feststellte, dass die nachträgliche⁶⁴, also nach der Verurteilung und vor dem Ende der Verbüßung der Freiheitsstrafe angeordnete, Sicherungsverwahrung eine Verletzung von Artikel 5 der EMRK darstellt.

102. Angesichts dieser Rechtsprechung des EGMR wurde auf allen Ebenen der bundesdeutschen Justiz kontrovers diskutiert, ob auch alle übrigen Personen, deren befristete Sicherungsverwahrung nachträglich (nach der Aufhebung der Höchstdauer von 10 Jahren) in eine unbefristete umgewandelt worden war, sowie alle, deren erstmalige Sicherungsverwahrung nachträglich angeordnet worden war, freigelassen werden sollten (obwohl sie noch immer als Gefahr für die Allgemeinheit angesehen wurden). In verschiedenen Bundesländern entschieden die zuständigen Strafvollstreckungsgerichte unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des EGMR, diese Personen freizulassen (oft unter bestimmten Auflagen, wie etwa ständiger polizeilicher Überwachung), wohingegen andere die Freilassung der Betroffenen ablehnten und darauf verwiesen, dass die EMRK dem innerstaatlichen Verfassungsrecht nicht vorgehe.

103. Kurz nach dem Besuch wurden vom Deutschen Bundestag wichtige Gesetzesänderungen beschlossen; sie traten am 1. Januar 2011 in Kraft. Zum einen wurden die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (§§ 66 ff.) geändert und der Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung auf Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person begrenzt sowie die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung (für nach dem 1. Januar 2011 begangene Taten) abgeschafft. Zum anderen wurde mit der Verabschiedung des Therapieunterbringungsgesetzes (ThUG) ein neues, zivilrechtliches Verfahren geschaffen, das dazu dient, Personen, die angesichts der EGMR-Rechtsprechung aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden (könnten), weiter in der Sicherungsverwahrung zu behalten. Das Gesetz gilt auch für Personen, die entsprechend bereits aus der Sicherungsverwahrung entlassen worden sind.

Gemäß § 1 ThUG können Personen in einer geeigneten geschlossenen Einrichtung untergebracht werden, wenn sie an einer psychischen Störung leiden, wenn eine Gesamtwürdigung ihrer Persönlichkeit, ihres Vorlebens und ihrer Lebensverhältnisse ergibt, dass sie infolge ihrer psychischen Störung mit hoher Wahrscheinlichkeit das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person erheblich beeinträchtigen werden und wenn eine solche Unterbringung zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich ist. Die Unterbringung muss vom zuständigen Landgericht (Zivilkammer) angeordnet werden. Das Gesetz regelt auch wichtige Verfahrensgarantien. Insbesondere müssen die Betroffenen immer anwaltlich vertreten sein und vom Gericht persönlich angehört werden, darüber hinaus hat das Gericht stets zwei Gutachten einzuholen (wobei eines von einem Arzt für Psychiatrie bzw. Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie erstellt werden muss, der nicht mit der Einrichtung verbunden ist, in der der Betroffene untergebracht ist) und die Anordnung der Unterbringung kann vor dem Rechtsmittelgericht angefochten werden. Die Dauer der Unterbringung ist auf jeweils verlängerbare Zeiträume von 18 Monaten begrenzt. Für jede Verlängerung ist ein neues Anordnungsverfahren durchzuführen.

⁶³ Urteil vom 13. Januar 2011 (Individualbeschwerde Nr. 6587/04).

⁶⁴ Siehe § 66b StGB.

104. Am 4. Mai 2011 entschied das Bundesverfassungsgericht⁶⁵ über die Sicherungsverwahrung. Unter Bezugnahme auf die oben genannte Rechtsprechung des EGMR erklärte es die einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuchs über die Anordnung und Dauer der Sicherungsverwahrung für verfassungswidrig, weil sie den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Abstandsgebots nicht genügten. Überdies verletzen die Vorschriften zur nachträglichen Verlängerung der Sicherungsverwahrung über die frühere Zehnjahreshöchstfrist hinaus und zur nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung im Erwachsenen- und Jugendstrafrecht das im Grundgesetz verankerte Rechtsstaatsprinzip.

Gleichzeitig ordnete das Bundesverfassungsgericht an, dass die für verfassungswidrig erklärten Vorschriften bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung, längstens bis zum 31. Mai 2013, weiter anwendbar blieben, und zwar unter folgenden Bedingungen:

- (a) In den so genannten Altfällen (also bei Personen, deren Unterbringung in der Sicherungsverwahrung über die frühere Zehnjahresfrist hinaus fort dauert sowie in den Fällen der nachträglich angeordneten Sicherungsverwahrung) müssen die zuständigen Strafgerichte unverzüglich Einzelfallprüfungen hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Therapieunterbringung der Betroffenen nach dem neuen ThUG vornehmen. Bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen oder wenn die Prüfung nicht bis zum 31. Dezember 2011 abgeschlossen ist, ist ihre Freilassung anzuordnen.
- (b) Die übrigen Vorschriften über die Anordnung und Dauer der Sicherungsverwahrung dürfen nur nach Maßgabe einer strikten Prüfung der Verhältnismäßigkeit angewandt werden, die in der Regel nur gewahrt ist, wenn die Gefahr künftiger schwerer Gewalt- oder Sexualstraftaten des Betroffenen besteht.

In der Urteilsbegründung stellte das Bundesverfassungsgericht klar, dass die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung immer auf einem Gesamtkonzept mit therapeutischer Ausrichtung beruhen und die Wiedererlangung der Freiheit sichtbar die Praxis der Unterbringung bestimmen muss (auch durch allmähliche Vollzugslockerungen). Darüber hinaus wies das Gericht alle Vollzugsbehörden an, Gefangenen, die einstweilig einer Sicherungsverwahrungsanordnung unterliegen, angemessene therapeutische Aktivitäten anzubieten, damit die Notwendigkeit einer Unterbringung nach vollzogener Freiheitsstrafe so weit wie möglich reduziert wird.

105. Der CPT bittet um genaue Angaben zu den konkreten Maßnahmen, welche die Bundes- und Landesbehörden angesichts der genannten Urteile des EGMR und des Bundesverfassungsgerichts ergriffen haben.

Ferner erbittet der Ausschuss Angaben dazu,

- **wo und unter welchen Bedingungen Personen nach dem ThUG in Therapieunterbringung untergebracht sind (z. B. individuelle Behandlungspläne, Therapie, Vollzugsgestaltung, Kontakt mit der Außenwelt etc.);**
- **ob Neubauten für diesen Zweck geplant sind.**

⁶⁵ Referenzen: Sicherungsverwahrung I (2 BvR 2365/09, 2 BvR 740/10) und Sicherungsverwahrung II (2 BvR 2333/08, 2 BvR 1152/10, 2 BvR 571/10).

2. Abteilung für Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Freiburg

106. Die Justizvollzugsanstalt Freiburg hatte eine separate Abteilung für Sicherungsverwahrung, in der zum Zeitpunkt des Besuchs 51 Insassen untergebracht waren⁶⁶.

107. Allen Sicherungsverwahrten wurden Arbeit und verschiedene andere Beschäftigungen (beispielsweise Weiterbildungen, Sport etc.) angeboten. Die Kontakte zwischen dem Wachpersonal und den Insassen waren jedoch auf ein Minimum beschränkt und es mangelte an psychologischer Betreuung und therapeutischen Aktivitäten, die eine Wiedereingliederung der Insassen in die Gesellschaft ermöglichen könnten. Viele der von der Delegation befragten Insassen gaben an, jegliche Hoffnung auf Freilassung ebenso wie die Motivation zur Teilnahme an irgendeiner Beschäftigung verloren zu haben. Auffällig ist auch, dass weniger als fünf Insassen regelmäßig von ihrem Recht auf eine Stunde Aufenthalt im Freien pro Tag Gebrauch machten.

Die Delegation stellte ferner fest, dass die Haftbedingungen für Sicherungsverwahrte kaum besser waren als für Strafgefangene. Sie waren in den gleichen gewöhnlichen Hafträumen untergebracht wie Strafgefangene und genossen lediglich bestimmte Privilegien (z. B. unverschlossene Zellentüren tagsüber bis 21:45 Uhr⁶⁷; die Erlaubnis, eigene Kleidung zu tragen; die Möglichkeit, eigene Möbelstücke, einen Kühlschrank, ein größeres Fernsehgerät und ein kleines Aquarium oder einen Vogelkäfig in der Zelle zu haben; höheres Taschengeld und höhere Arbeitsvergütung). Mit anderen Worten: Die grundlegende Verpflichtung, zwischen diesen beiden Gruppen von Insassen zu unterscheiden (*Abstandsgebot*), scheint nicht wirksam umgesetzt worden zu sein.

108. Die Leitung der Justizvollzugsanstalt Freiburg räumte die von der Delegation festgestellten Defizite ein, vom Justizministerium von Baden-Württemberg waren bereits konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation ergriffen worden. Insbesondere wurden alle Sicherungsverwahrten sukzessive in ein neues Gebäude mit einer geeigneteren – und weniger gefängnisartigen – Infrastruktur verlegt (65 jeweils etwa 15 m² große Einzelzimmer und ein größeres Zimmer für einen körperbehinderten Insassen; Gemeinschaftsräume mit Sofas und Fernsehgerät, Tischtennisplatte, Tischfußball etc.). Der Anstaltsleitung zufolge wird allen Sicherungsverwahrten dann tagsüber ein angrenzender Sportplatz (mit Sportanlagen) zugänglich sein.

Außerdem gab es Pläne zur deutlichen Anhebung der Personalstärke in der Abteilung für Sicherungsverwahrung (durch Anstellung von drei Psychologen⁶⁸, vier Sozialarbeitern und zwölf Vollzugsbeamten zusätzlich) und zur Entwicklung eines speziellen „Motivationsprogramms“ sowie therapeutischer Aktivitäten. In der Vergangenheit konnten Insassen von solchen Aktivitäten nur profitieren, wenn sie sich damit einverstanden erklärten, sich in eine Spezialeinrichtung (insbesondere die zur Justizvollzugsanstalt Offenburg gehörende sozialtherapeutische Einrichtung oder das regionale Vollzugskrankenhaus Hohenasperg) verlegen zu lassen.

Der CPT begrüßt diese Entwicklungen und fordert die Behörden von Baden-Württemberg auf, genaue Angaben zur Umsetzung der oben genannten Maßnahmen und Pläne zu machen. Insbesondere erbittet er Informationen über die neue Personalausstattung

⁶⁶ Sieben Insassen waren kürzlich (im Anschluss an die obengenannten EGMR-Urteile) bedingt entlassen worden; drei von ihnen wohnten vorübergehend (bis sie eine passende Unterkunft außerhalb der JVA gefunden hatten) freiwillig in der offenen Abteilung der Einrichtung.

⁶⁷ Strafgefangene profitierten ebenfalls bis 21:45 Uhr von einem System der offenen Tür, wurden aber in der Regel am späten Nachmittag für eine Stunde in ihren Zellen eingeschlossen.

⁶⁸ Bisher hatte es für die gesamte Einrichtung (mit über 650 Insassen) 4,5 Psychologenstellen gegeben.

der Abteilung für Sicherungsverwahrung und einen Bericht über die „Motivationsprogramme“ und die therapeutischen Angebote, die von den Insassen regelmäßig wahrgenommen werden.

3. Abteilung für Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Burg

109. Die Justizvollzugsanstalt Burg nahm 2009 als erste teilweise privatisierte Vollzugsanstalt in Deutschland (auf der Grundlage einer so genannten „Public Private Partnership“) den Betrieb auf⁶⁹. Im April 2010 wurde in einem separaten Gebäude eine spezielle Abteilung für Sicherungsverwahrung (Kapazität: 30 Plätze) eröffnet. Entsprechend einer Vereinbarung zwischen Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wurden alle männlichen Sicherungsverwahrten aus anderen Haftanstalten der drei Bundesländer in die Justizvollzugsanstalt Burg verlegt. Zum Zeitpunkt des Besuchs war die Abteilung mit 16 Insassen belegt.

110. In der Justizvollzugsanstalt Burg erreichten die materiellen Haftbedingungen in der Abteilung für Sicherungsverwahrung einen hohen Standard. Alle Insassen waren, verteilt auf drei Unterabteilungen, in Einzelzimmern untergebracht⁷⁰. Die Hafräume waren angemessen groß, hatten einen guten Tageslichteinfall und waren gut ausgestattet. Zusätzlich gab es verschiedene Gemeinschaftsräume, auch mehrere Multifunktionsräume (mit Sofas, Fernsehgerät, Billard, Dart etc.), Tischtennisräume, Speiseräume mit Küchenzeile, einen Computerraum und einen Hobbyraum.

Ferner profitierten alle Insassen tagsüber von einem System der offenen Tür innerhalb ihrer Abteilung und konnten mindestens fünf Stunden am Tag im Freien verbringen. Im Prinzip wurde allen Arbeit angeboten (Schneiderwerkstatt oder Putzen) und sie konnten verschiedene Freizeit- und Bildungsangebote wahrnehmen.

Der CPT begrüßt, dass ein umfassendes Vollzugskonzept ausgearbeitet worden war und man dabei war, auf dessen Grundlage verschiedene Behandlungsprogramme (z. B. Psychotherapie, Vorbereitung auf die Soziotherapie, Anti-Gewalt-Training, Drogenberatung, Vorbereitung auf die Drogentherapie, Beschäftigungstherapie etc.) auf den Weg zu bringen.

111. Davon abgesehen war jedoch ein anhaltender Konflikt zwischen den Insassen und der Anstaltsleitung – einschließlich entsprechender Gerichtsverfahren – darüber, in welchem Umfang die Insassen persönliche Gegenstände in ihren Zellen haben dürfen, eine Quelle ständiger Spannungen⁷¹. Einige Insassen beklagten auch, dass sie gegen ihren Willen in ein anderes Bundesland, und somit weit weg von ihren Familien, verlegt worden waren. Zusätzlich brachten sie ihren Unmut darüber zum Ausdruck, dass man sie monatelang bis zum Abschluss der internen Sicherheitsüberprüfungen warten ließ, bevor sie persönliche Möbelstücke und Geräte (z. B. Videospiele) in Empfang nehmen konnten.

⁶⁹ Die PJB Projektgesellschaft Justizvollzug Burg GmbH & Co KG ist Eigentümer und Betreiber der JVA. Während das Leitungs- und Wachpersonal aus Staatsbediensteten besteht, arbeiten die Mitarbeiter vieler anderer Dienste, wie etwa Pflegekräfte, Psychologen oder Sozialarbeiter, auf Vertragsbasis (wobei den einzelnen Diensten jeweils ein Staatsbediensteter vorsteht).

⁷⁰ Ein Insasse war auf eigenen Wunsch allein in einer der Unterabteilungen untergebracht, konnte aber jederzeit Insassen der beiden anderen Unterabteilungen besuchen.

⁷¹ Die Anstaltsverwaltung in Sachsen-Anhalt hatte entschieden, den Insassen den Gebrauch eigener Fernsehgeräte und DVD-Player zu untersagen; sie mussten stattdessen Fernsehgeräte (mit integriertem Radio und DVD-Player) gegen eine monatliche Gebühr von einem privaten Anbieter leihen.

Infolgedessen weigerte sich die Mehrheit der Insassen, die organisierten Beschäftigungsangebote wahrzunehmen, die oben erwähnten Gemeinschaftsräume zu nutzen oder an der Bewegung im Freien teilzunehmen⁷². Das Personal teilte der Delegation mit, dass einige der Insassen sich selbst aufgegeben hätten, und einige der befragten Insassen gaben der Delegation gegenüber an, sie würden „nur noch darauf warten, zu sterben“. Dennoch hatten einige Insassen sich kürzlich zu regelmäßigen (wöchentlichen oder zweiwöchentlichen) Sitzungen mit einem Psychologen bereit erklärt.

Der CPT möchte darüber unterrichtet werden, ob der erwähnte Konflikt hinsichtlich der persönlichen Gegenstände beigelegt wurde. Ferner erbittet der Ausschuss nähere Angaben zu den von den Insassen wahrgenommenen therapeutischen Angeboten in der Abteilung für Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Burg.

112. Genau wie in der Justizvollzugsanstalt Freiburg machten die Gesundheitsdienste und die allgemeine Gesundheitsversorgung der Insassen in der Abteilung für Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Burg grundsätzlich einen guten Eindruck auf die Delegation.

Es ist allerdings bedenklich, dass bei jeder ärztlichen Untersuchung von Gefangenen ein Vollzugsbeamter vor dem Zimmer des Arztes anwesend war, während die Tür offen blieb. **Der CPT empfiehlt, dass in der Justizvollzugsanstalt Burg Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass alle medizinischen Untersuchungen bzw. ärztlichen Konsultationen von Insassen außerhalb der Hörweite und – sofern der betreffende Arzt es in einem konkreten Fall nicht anders verlangt – außerhalb der Sichtweite von Vollzugsbeamten durchgeführt werden.**

113. In der Abteilung für Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Burg gab es einen besonders gesicherten Haftraum, der mit einem speziellen Fesselbett (mit Segufix-Gurten) ausgestattet war und der den Angaben des Personals zufolge noch nie in Benutzung war. Der Delegation wurde mitgeteilt, dass, falls Personen fixiert werden müssten, diese per Videoüberwachung (mit integriertem akustischem Sensor) überwacht werden würden, es aber keine kontinuierliche Sitzwache geben würde. In dieser Hinsicht **gelten die Ausführungen und Empfehlungen in Randnummer 93 gleichermaßen für die Justizvollzugsanstalt Burg.**

4. Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd

114. Wie bereits in Randnummer 99 erwähnt, war zum Zeitpunkt des Besuchs in der Abteilung für Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd eine Frau untergebracht. Nach einer Reihe schwerwiegender gewalttätiger Übergriffe der betreffenden Frau (auf das Personal und Mitgefängene) war vom Strafgericht gegen sie die nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet worden. Zusätzlich unterlag sie der Absonderung und strengen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Hand- und Fußfesselung, wenn sie sich außerhalb der Zelle bewegte).

⁷²

Zum Zeitpunkt des Besuchs nahmen nur zwei Insassen an dem Workshop teil; zwei waren als Reinigungskräfte eingesetzt. Ein Insasse absolvierte einen Fernstudiengang.

Die Befragung der Betroffenen, die Einsicht in ihre Verwaltungs- und Krankenakten sowie Gespräche mit der Anstaltsleitung überzeugten die Delegation davon, dass ihr eine professionelle Behandlung zuteil wurde. Das Personal war bemüht, menschlichen Kontakt zu ihr aufrecht zu erhalten und ihr – zusätzlich zu einer Stunde Bewegung im Freien pro Tag – verschiedene Beschäftigungen innerhalb der Zelle anzubieten (beispielsweise Basteln und Malen). In Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften wurden die Sicherungsmaßnahmen, denen sie unterlag, alle drei Monate von den Vollzugsbehörden überprüft.

Der CPT möchte über die Maßnahmen unterrichtet werden, die die Behörden von Baden-Württemberg im Hinblick auf die genannte Sicherungsverwahrte angesichts der in den Randnummern 100, 101 und 104 erwähnten jüngsten Urteile des EGMR und des Bundesverfassungsgerichts unternommen haben.

E. Jugendarrestanstalt Berlin

115. Zum ersten Mal besuchte die Delegation in Deutschland eine Jugendarrestanstalt, und zwar eine Einrichtung in Berlin, in der gemäß § 16 Jugendgerichtsgesetz (JGG) der Jugendarrest von jugendlichen Straftätern (im Alter von 14 bis 21) vollstreckt wird. Diese Art der Unterbringung wird von einem Jugendgericht angeordnet und gilt nicht als strafrechtliche Sanktion, sondern als erzieherische Maßnahme zur Rückfallprävention. Die Höchstdauer der Unterbringung beträgt vier Wochen (Dauerarrest); jugendliche Straftäter können aber auch an Wochenenden (Kurzarrest) oder unter der Woche während der Freizeit (Freizeitarrrest) in der Arrestanstalt untergebracht werden.

116. Die Jugendarrestanstalt Berlin befindet sich auf dem Gelände eines ehemaligen Jugendheimes in einem Außenbezirk Berlins (Lichtenrade) und besteht aus zwei Gebäuden und einer großen Grünanlage. Bei einer offiziellen Kapazität von 33 Plätzen (vier davon Arrestantinnen vorbehalten) war die Arrestanstalt zum Zeitpunkt des Besuchs mit 26 Insassen (24 Arrestanten, zwei Arrestantinnen) belegt. Einige wenige Arrestanten waren für eine bis vier Wochen in der Arrestanstalt untergebracht, die übrigen verbrachten zwei bis vier Tage in der Arrestanstalt oder befanden sich im Freizeitarrrest.

Der Delegation wurde mitgeteilt, dass jugendliche Straftäter infolge eines chronischen Mangels an Arrestplätzen vor ihrer Einweisung häufig viele Monate lang auf einer Warteliste standen. Um diesen Zustand zu beenden, hätten die Berliner Behörden beschlossen, die gesamte Arrestanstalt umzubauen und dabei auch ein neues Unterkunftsgebäude zu errichten. **Der CPT erbittet aktualisierte Informationen zur Umsetzung dieser Baupläne und detaillierte Informationen zur künftigen Organisation der Arrestanstalt (z. B. Aufnahmekapazitäten je Geschlecht und Arrestform, Personalausstattung, Gestaltung des Freizeit- und Bildungsangebots).**

117. Dem CPT wurden keine Vorwürfe oder sonstigen Beweise hinsichtlich körperlicher Misshandlungen von Arrestanten durch das Personal bekannt. Die Beziehungen zwischen dem Personal und den Arrestanten – wie auch den Arrestanten untereinander – waren offenbar positiv und es herrschte eine entspannte Grundstimmung.

118. Die materiellen Bedingungen waren grundsätzlich von vertretbarem Niveau. Alle Jugendlichen waren in Einzelzimmern untergebracht, die angemessen möbliert, ausreichend groß (9 m² oder mehr) sowie gut belüftet waren und einen guten Tageslichteinfall hatten. Die meisten Zimmer verfügten auch über einen separaten Sanitärbereich.

Davon abgesehen klagten einige Jugendliche jedoch über die Qualität der Verpflegung. Die Delegation erfuhr vom Personal, dass das Verpflegungsbudget je Arrestant kürzlich auf 2,90 Euro pro Tag reduziert worden war, wodurch es schwierig wurde, den Jugendlichen eine angemessen abwechslungsreiche Verpflegung zu bieten. **Der CPT bittet die Berliner Behörden um eine Stellungnahme in dieser Angelegenheit.**

119. Was die Vollzugsgestaltung angeht, so verließen einige Arrestanten von Montag bis Freitag tagsüber die Einrichtung, um zur Schule oder zur Arbeit zu gehen.

Auf die übrigen wurde ein dreistufiges Vollzugsmodell mit unterschiedlichen Einschlusszeiten angewendet. Während der Aufschlusszeiten konnten sich die Arrestanten frei in den Gemeinschaftsräumen bewegen und fernsehen, Tischtennis oder Tischfußball oder (bei gutem Wetter) im Hof Ballspiele spielen. Die getrennt untergebrachten Arrestantinnen und Arrestanten

konnten sich während der Freizeit gemeinsam auf dem Hof aufhalten. Zusätzlich wurden auf dem Gelände auch einige Bildungsangebote (z. B. Computerkurse) und Beschäftigungsmöglichkeiten (Holzarbeiten) bereitgehalten. Dem Personal zufolge fehlte es jedoch an öffentlichen Mitteln für solche zusätzlichen Aktivitäten und die Einrichtung war auf freiwillige Beiträge der Zivilgesellschaft angewiesen. In dieser Hinsicht wird auf die Ausführungen und die Bitte um Informationen in Randnummer 116 verwiesen.

120. Es ist nicht vertretbar, dass Arrestanten, die einen Wochenendarrest in der Jugendarrestanstalt Berlin verbrachten, von Freitag bis Sonntag in ihren Zimmern eingeschlossen blieben, ohne dass ihnen Bewegung im Freien gewährt wurde⁷³. Der CPT ist der Ansicht, dass allen Jugendlichen, die für mehr als 24 Stunden in einer Jugendarrestanstalt untergebracht sind, täglich mindestens eine Stunde Bewegung im Freien gewährt werden sollte. **Der Ausschuss empfiehlt, dass die Behörden in Berlin und allen anderen Bundesländern Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass dieser Grundsatz in der Praxis in allen Jugendarrestanstalten vollumfänglich umgesetzt wird.**

121. Bei der Ankunft wurden alle Jugendlichen von einem Arzt untersucht, der montags und freitags, den Tagen, an denen die Jugendlichen sich freiwillig melden konnten, anwesend war. Falls ein Jugendlicher an einem anderen Tag oder in der Nacht von der Polizei eingeliefert wurde, wurde ein Bereitschaftsarzt gerufen. Jugendliche mit Drogen- oder Alkoholproblemen (z. B. Entzugserscheinungen) wurden nicht aufgenommen, sondern stattdessen in eine Behandlungseinrichtung überstellt.

122. Die interne Ordnung wurde in der Regel durch Anwendung eines differenzierten, vom Verhalten der Arrestanten abhängigen Stufenmodells (siehe Rdnr. 119) aufrecht erhalten. In schwerwiegenderen Fällen konnten vom Anstaltsleiter gemäß Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollzO)⁷⁴ folgende Disziplinarmaßnahmen verhängt werden: Verweis, Beschränkung oder Entziehung des Lesestoffes auf bestimmte Dauer, Verbot des Kontakts mit der Außenwelt bis zu zwei Wochen, Ausschluss von Gemeinschaftsveranstaltungen und abgesonderte Unterbringung. Darüber hinaus konnte der Leiter der Einrichtung (Jugendrichter) in besonders schwerwiegenden Fällen (beispielsweise Drogenmissbrauch oder Tätlichkeiten) entscheiden, die Unterbringung in der Arrestanstalt bis zur Verhängung einer geeigneteren Sanktion zu beenden⁷⁵.

In der Arrestanstalt gab es keinen besonderen Strafraum. Die Disziplinarstrafe der abgesonderten Unterbringung fand in den normalen Arresträumen statt. Dem Personal zufolge wurde die Absonderung nie länger als für drei Tage angewandt und den Arrestanten wurde während der Disziplinarmaßnahme eine (allein zu verbringende) Stunde pro Tag Bewegung im Freien gewährt. Gesetzlich ist für diese Art von Sanktion jedoch keine Maximaldauer festgelegt.

⁷³ Laut § 12 Abs. 4 Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollzO) ist Arrestanten nur dann eine Stunde Bewegung im Freien pro Tag zu gewähren, wenn sie länger als zwei Tage in der Arrestanstalt bleiben.

⁷⁴ § 23 Abs. 3 JAVollzO

⁷⁵ § 87 Abs. 3 JGG

Der CPT hat besondere Bedenken gegenüber der Einzelhaftunterbringung von Jugendlichen, da diese Maßnahme ihre körperliche und / oder geistige Gesundheit beeinträchtigen kann. Der Rückgriff auf solche Maßnahmen sollte die absolute Ausnahme und auf die kürzestmögliche Dauer beschränkt sein. In diesem Zusammenhang ist der Ausschuss der Auffassung, dass die Dauer der Sanktion der Absonderung gesetzlich begrenzt werden sollte. Ferner sollte keine Disziplinarmaßnahme gegen Jugendliche ein totales Verbot familiärer Kontakte beinhalten und jede Beschränkungen familiärer Kontakte sollte als Bestrafung nur auferlegt werden, wenn der Verstoß mit diesen Kontakten zu tun hat⁷⁶. Außerdem sollte Jugendlichen niemals sämtlicher Lesestoff entzogen werden.

Der CPT empfiehlt, die gesetzlichen Vorschriften zu Disziplinarmaßnahmen in deutschen Jugendarrestanstalten vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen zu überarbeiten.

123. Soweit die Delegation feststellen konnte, wurden die Disziplinarmaßnahmen immer nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der JAVollzO durchgeführt. Insbesondere wurden die betroffenen Arrestanten vor der Verhängung der Disziplinarstrafe vom Leiter der Einrichtung persönlich angehört und die Entscheidungen wurden schriftlich mitgeteilt (und durch mündliche Erklärungen ergänzt).

124. Hinsichtlich des Kontakts mit der Außenwelt stellt der CPT mit Besorgnis fest, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen⁷⁷ vorsehen, dass dieser in der Regel auf „dringende Fälle“ beschränkt und es ins Ermessen des Anstaltsleiters gestellt ist, den Arrestanten „aus erzieherischen Gründen“ Schriftwechsel und Besuche zu gestatten.

Davon abgesehen begrüßt der CPT jedoch, dass den Arrestanten in der Praxis hinsichtlich des Schriftverkehrs keine Beschränkungen auferlegt wurden und dass Arrestanten, die länger als eine Woche in der Arrestanstalt untergebracht waren, während der Aufschlusszeiten unbeschränkten Zugang zu öffentlichen Telefonen hatten. Zusätzlich konnten Dauerarrestanten in der Regel nach zwei Wochen einen einstündigen Besuch eines Familienangehörigen empfangen.

Angesichts der über verschiedene andere Arrestanstalten vorliegenden Informationen, in denen der Kontakt mit der Außenwelt offenbar restriktiver gehandhabt wird, **empfiehlt der Ausschuss, dass andere Jugendarrestanstalten in Deutschland den Arrestanten ebenfalls häufigeren Kontakt mit der Außenwelt (insbesondere nahen Familienangehörigen) gestatten.**

⁷⁶ Siehe auch Grundsatz 95 Abs. 4 und Grundsatz 95 Abs. 6 der Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen sowie auch die dazugehörigen Kommentare.

⁷⁷ § 20 Abs. 1 JAVollzO.

F. Maßregelvollzugsklinik Rheine

1. Vorbemerkungen

125. Die Maßregelvollzugsklinik Rheine wurde 2005 als psychiatrische Übergangseinrichtung (Kapazität: 84 Plätze) auf einem ehemaligen Kasernengelände eröffnet, das zu einem Krankenhauskomplex mit modernem Standard umgebaut worden war. Ursprünglich sollte sie für einen Zeitraum von sechs Jahren genutzt werden, um die Überbelegung einer anderen (in Eickelborn belegenen) Maßregelvollzugsklinik abzumildern. Da mehrere neue Maßregelvollzugseinrichtungen (mit einer zusätzlichen Kapazität von etwa 700 Betten) noch nicht fertig gestellt sind, haben die Behörden in Nordrhein-Westfalen beschlossen, die Nutzung der Maßregelvollzugsklinik Rheine bis 2016 zu verlängern.

126. Forensische Patienten können nach § 63 StGB (d. h. Begehung einer Straftat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der verminderten Schuldfähigkeit) oder nach § 64 Abs. 1 StGB (zwangsweise Alkohol- oder Drogensuchtbehandlung nach Begehung einer Straftat im Rausch) in einer psychiatrischen Einrichtung untergebracht werden. Außerdem können nach § 126a StPO Personen, die verdächtigt werden, eine Straftat begangen zu haben, zur psychiatrischen Begutachtung eingewiesen werden. In Nordrhein-Westfalen regelt das Maßregelvollzugsgesetz (MRVG) des Landes verschiedene mit den Lebensbedingungen und der Behandlung von Patienten im Maßregelvollzug im Zusammenhang stehende Aspekte.

Zum Zeitpunkt des Besuches waren in der Maßregelvollzugsklinik Rheine 90 männliche Patienten⁷⁸ auf sieben verschiedenen Stationen untergebracht.

127. Nach den einschlägigen Gesetzen⁷⁹ stellen Lockerungen ein wesentliches Element der Behandlungsprogramme für forensische Patienten dar. Dieser Grundsatz spiegelt sich auch in den vom Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug herausgegebenen Qualitätsrichtlinien⁸⁰ wider, die besagen, dass Maßregelvollzugseinrichtungen verpflichtet sind, Lockerungen zu gewähren „sobald und soweit der Zustand des Patienten es zulässt“.

Nach einer förmlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Rheine und dem Land Nordrhein-Westfalen werden Patienten, die in der Maßregelvollzugsklinik Rheine untergebracht sind, jedoch nie vollzugliche Lockerungen in Form von Ausgang gewährt. Für die Stadtverwaltung war dies eine Vorbedingung für die Genehmigung einer Maßregelvollzugseinrichtung auf ihrem Gebiet, und dem CPT liegen Berichte vor, die besagen, dass ähnliche Vereinbarungen auch in mehreren anderen Bundesländern existieren.

⁷⁸ 83 Patienten waren nach § 63 StGB, zwei nach § 64 StGB und fünf nach § 126a StPO untergebracht.

⁷⁹ Siehe § 18 Abs. 1 des MRVG von Nordrhein-Westfalen.

⁸⁰ „Qualitätsstandard: Grundsätze für Lockerungsentscheidungen in Maßregelvollzugseinrichtungen“ (26.06.2008).

In der Praxis können in der Maßregelvollzugsklinik Rheine untergebrachte Patienten nur dann von einer Lockerung profitieren, wenn sie in eine andere Klinik überwiesen werden. Zugegebenermaßen ist das medizinische Personal klar bemüht, Patienten zu diesem Zweck so bald wie möglich in eine andere Einrichtung zu überweisen⁸¹. Gleichzeitig haben Ärzte, die von den Delegation befragt wurden, anerkannt und auch bedauert, dass dies unweigerlich dazu führt, dass eine über Jahre hinweg aufgebaute Therapiebeziehung gerade dann, wenn ein bestehendes Behandlungsprogramm anfängt Früchte zu tragen, unterbrochen wird und eine neue Beziehung zu einem neuen Therapeuten aufgebaut werden muss. Im Ergebnis laufen viele Patienten Gefahr, dass ihnen die Freiheit für einen viel längeren Zeitraum entzogen wird, als es erforderlich gewesen wäre, wenn ihnen in Rheine hätten Lockerungen gewährt werden können.

Nach Auffassung des CPT ist es nicht akzeptabel, dass Patienten in einer Klinik untergebracht sind, in denen ein wesentliches Behandlungselement nicht zur Verfügung steht. Patienten in der Maßregelvollzugsklinik Rheine sollten den gleichen Zugang zu Lockerungen haben wie Patienten in anderen Maßregelvollzugseinrichtungen in Deutschland. Dieser Grundsatz sollte gleichermaßen für alle Maßregelvollzugseinrichtungen in anderen Bundesländern gelten, die unter ähnlichen Einschränkungen betrieben werden, wie sie in Rheine festgestellt worden sind.

128. Der CPT möchte betonen, dass keine Vorwürfe über Misshandlungen von Patienten durch das Personal an seine Delegation herangetragen wurden und diese auch sonst keine Hinweise für eine derartige Behandlung fand. Darüber hinaus deuteten die erlangten Informationen darauf hin, dass es kein beträchtliches Maß von Gewalt unter Patienten gab. Vielmehr schien die Atmosphäre in der Klinik entspannt zu sein, und viele von der Delegation befragte Patienten äußerten sich sehr positiv darüber, wie sie vom Personal behandelt wurden.

2. Lebensbedingungen der Patienten

129. Obwohl die Belegung der Klinik ihre offizielle Kapazität leicht überstieg, waren die Lebensbedingungen der Patienten im Allgemeinen zufriedenstellend. Die meisten Patienten waren in Einzelzimmern, die übrigen in Doppelzimmern untergebracht. Alle Räume waren ausreichend groß, gut ausgestattet (auch mit abschließbaren Schränken) und ansprechend gestaltet. Erwähnenswert ist, dass die Patienten nachts nicht in ihren Räumen eingeschlossen wurden.

Alle Patienten hatten die Möglichkeit, sich täglich (für eine bis zweieinhalb Stunden) im Freien aufzuhalten, und konnten verschiedene Sport- und andere Freizeitangebote nutzen.

⁸¹ So waren im Jahre 2010 (bis November) elf Patienten in eine andere Klinik für forensische oder allgemeine Psychiatrie überwiesen worden.

3. Personal und Behandlung

130. Die Personalausstattung erschien insgesamt angemessen. In der Klinik gab es umgerechnet 4,25 Vollzeitstellen für Psychiater, 91 Vollzeitstellen für Pflegekräfte, zwei Psychologen (eine Voll- und eine Teilzeitstelle), einen Vollzeit-Ergotherapeuten und zwei Vollzeit-Sozialarbeiter. Mindestens zwei Pflegekräfte waren rund um die Uhr auf jeder der sieben Stationen anwesend und ein Arzt leistete nachts Rufbereitschaft. Darüber hinaus war ein Bezugspflegemodell mit wöchentlichen Besprechungen eingeführt worden.

Es ist jedoch bedenklich, dass eine Reihe von Patienten nur in geringem Maße psychologisch betreut und bei einigen Patienten die psychologische Betreuung unterbrochen wurde, da einer der beiden Psychologen seit mehreren Monaten krankgeschrieben war. **Der CPT möchte darüber informiert werden, ob die problematische Personalsituation hinsichtlich der Psychologen behoben worden ist.**

131. Die Delegation war im Allgemeinen von den Therapien, die den Patienten zur Verfügung standen, sehr positiv beeindruckt. Für jeden neu aufgenommenen Patienten wurde innerhalb von 24 Stunden ein vorläufiger Therapieplan erstellt, und innerhalb von sechs Wochen wurde ein umfassender individueller Therapieplan erarbeitet und vereinbart. Neben der Pharmakotherapie standen den Patienten verschiedene, auf ihre Bedürfnisse und Fähigkeiten abgestellte Therapiemöglichkeiten (wie Psychotherapie, Einzel- und Gruppengesprächstherapie, Kunst- und Musiktherapie usw.) zur Verfügung. Es wurde ein dualer Ansatz verfolgt, der sowohl auf die Behandlung der psychischen Störungen der Patienten als auch auf die Verminderung der Rückfallgefahr abzielte. Darüber hinaus erschien die somatische Pflege angemessen, und die Akten der Patienten wurden detailliert und sorgfältig geführt.

Jedoch wurden den Patienten fast keine Bildungsangebote gemacht, obwohl dies nach dem nordrhein-westfälischen MRVG vorgeschrieben ist⁸². **Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um diesen Mangel zu beheben.**

4. Isolierung und Zwangsmaßnahmen

132. Die Maßregelvollzugsklinik Rheine verfügte über fünf Isolationsräume (sogenannte „Kriseninterventionsräume“), von denen zwei durch Kameras überwacht wurden. Es scheint, dass nur selten von Isolierungsmaßnahmen Gebrauch gemacht wird.

133. Nach dem MRVG von Nordrhein-Westfalen⁸³ können Patienten, bei denen das Risiko einer Selbstverletzung oder einer Flucht besteht, den speziellen Sicherungsmaßnahmen des „Entzugs oder [der] Beschränkung des Aufenthalts im Freien“ (neben der Isolierung) unterworfen werden. Eine ähnliche Bestimmung findet sich auch im Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) des Landes Nordrhein-Westfalen⁸⁴, das besagt, dass der Aufenthalt eines Patienten im Freien „bei einer gegenwärtigen erheblichen Selbstgefährdung oder einer gegenwärtigen erheblichen Gefährdung bedeutender Rechtsgüter anderer [...] [beschränkt]“ werden darf.

⁸² § 11 Abs. 1 MRVG.

⁸³ § 21 Abs. 1, siehe auch § 9 der Durchführungsverordnung zum MRVG von Nordrhein-Westfalen.

⁸⁴ § 20 Abs. 1 PsychKG von Nordrhein-Westfalen.

Der CPT begrüßt, dass ein „Entzug oder [eine] Beschränkung des Aufenthalts im Freien“ in der Maßregelvollzugsklinik Rheine anscheinend nie angewandt worden ist. Dennoch möchte er erneut darauf hinweisen, dass grundsätzlich allen Psychatriepatienten, deren Gesundheitszustand dies zulässt, täglich mindestens eine Stunde Bewegung im Freien zu ermöglichen ist. Bei einem besonders aggressiven/gewalttätigen Verhalten eines Patienten können und sollten angemessene Möglichkeiten gefunden werden, um die Sicherheit des betreffenden Patienten und anderer Personen sowie die innere Ordnung der Einrichtung zu gewährleisten und dabei auch die Bewegung im Freien weiterhin zu garantieren (z. B. zusätzliche Aufsicht). **Der Ausschuss empfiehlt, dass die Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen und aller anderen Bundesländer die notwendigen Schritte ergreifen, um sicherzustellen, dass die genannten Grundsätze in den Einrichtungen der Allgemeinpsychiatrie und der forensischen Psychiatrie in der Praxis wirksam umgesetzt werden.**

134. Die Leitung der Klinik hatte für die Anwendung der Fixierung detaillierte Leitlinien herausgegeben. Jede Fixierung musste von einem Arzt angeordnet werden; eine Sitzwache war vorgeschrieben. Zusätzlich war ein bestimmtes Formular auszufüllen.

Die Delegation stellte fest, dass nur sehr selten von einer Fixierung⁸⁵ Gebrauch gemacht wurde und ihre Dauer normalerweise auch nur kurz war, und dass die oben erwähnten internen Leitlinien in der Praxis systematisch befolgt wurden.

5. Schutzmaßnahmen

135. Der CPT begrüßt, dass alle Patienten bei ihrer Aufnahme eine Kopie der Hausordnung sowie mündliche und schriftliche Informationen über ihre Rechte erhielten.

136. Die Prüfung einer Reihe individueller Patientenakten ergab, dass die Notwendigkeit der Zwangsunterbringung forensischer Patienten von einem Strafgericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen⁸⁶ regelmäßig überprüft wurde. Solche gerichtlichen Überprüfungen fanden bei Unterbringungen nach § 63 StGB einmal jährlich und bei Unterbringungen nach § 64 StGB alle sechs Monate auf der Grundlage von Einschätzungen der Klinik statt. Es ist erwähnenswert, dass die Patienten während des gerichtlichen Verfahrens vom Richter persönlich angehört wurden und mittellosen Patienten stets Prozesskostenhilfe durch einen Pflichtverteidiger gewährt wurde. Darüber hinaus forderten die Gerichte mindestens alle drei Jahre ein Gutachten eines forensischen, von der Klinik unabhängigen Sachverständigen an (wie nach dem MRVG von Nordrhein-Westfalen erforderlich⁸⁷) und bei jedem Überprüfungsverfahren konnte der Patient (bzw. sein Anwalt) ein zweites Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen anfordern.

137. Die Patienten konnten bei der Beschwerdekommision Maßregelvollzug des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe⁸⁸ sowie bei den Petitionsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Bundestags Beschwerden erheben. Darüber hinaus hatten die Patienten das Recht, sie betreffende Maßnahmen durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung⁸⁹ anzufechten.

⁸⁵ Beispielsweise gab es im Jahre 2010 nur einen Fall.

⁸⁶ Siehe insbesondere § 67e StGB.

⁸⁷ § 16 Abs. 3 des MRVG von Nordrhein-Westfalen.

⁸⁸ *Beschwerdekommision Maßregelvollzug des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe.*

⁸⁹ Bevor sie bei Gericht einen Antrag stellen, müssen die Patienten die Angelegenheit innerhalb einer Woche, nachdem die Maßnahme ergangen ist, bei der Aufsichtsbehörde vorbringen (Widerspruchsverfahren).

138. Was die Kontrollbesuche betrifft, so erhielt die Maßregelvollzugsklinik Rheine im Einklang mit dem PsychKG und dem MRVG von Nordrhein-Westfalen mindestens einen unangemeldeten Besuch einer regionalen Besuchskommission pro Jahr⁹⁰. Eine solche Besuchskommission setzt sich zusammen aus einem Psychiater, einem medizinischen Sachverständigen der Aufsichtsbehörde, einem Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt sowie zwei Vertretern von Nichtregierungsorganisationen (von einer Organisation psychisch Kranker und einer Organisation der Angehörigen psychisch Kranker). Nach jedem Besuch wird ein Bericht erstellt und der Aufsichtsbehörde und der Klinikleitung vorgelegt.

Die Delegation erhielt eine Kopie des jüngsten Besuchskommissionsberichts. Aus diesem Bericht scheint hervorzugehen, dass sich die Mitglieder der Besuchskommission insbesondere mit den Lebensbedingungen in der Klinik, der Qualität der Therapien, der praktischen Umsetzung der Patientenrechte und der Einhaltung verschiedener Verfahrenserfordernisse befassten, dass der direkte Kontakt mit den Patienten jedoch nur sehr begrenzt war (tatsächlich ist in dem Bericht nur von der Befragung eines Patienten die Rede).

Der CPT empfiehlt, dass Maßnahmen getroffen werden, die den direkten Kontakt der Besuchskommissionen in Nordrhein-Westfalen und ggf. auch in anderen Bundesländern mit den Patienten fördern.

139. Die bestehenden Vorkehrungen zur Förderung des Kontakts mit der Außenwelt waren zufriedenstellend. Patienten konnten Schreiben absenden und empfangen, telefonieren und (im Prinzip jeden Tag) Besuch von Familienangehörigen und Freunden empfangen.

⁹⁰ Siehe § 23 PsychKG sowie § 32 Abs. 1 des MRVG von Nordrhein-Westfalen.

G. Die Anwendung der chirurgischen Kastration im Zusammenhang mit der Behandlung von Sexualstraftätern

140. Deutschland ist eines von nur sehr wenigen Ländern in Europa, in denen die Orchiektomie („chirurgische Kastration“) im Rahmen der Behandlung von Sexualstraftätern angewandt werden darf. Im Verlauf des Besuches sammelte die Delegation Informationen zu diesem Thema; insbesondere sprach sie mit Vertretern der Ärztekammer Berlin und nahm Einsicht in die Akte einer inhaftierten Person, die sich in Berlin einer chirurgischen Kastration unterzogen hatte⁹¹. Darüber hinaus befragte sie während ihres Besuchs in der Maßregelvollzugsklinik Rheine⁹² einen Patienten, der etwa zehn Jahre zuvor chirurgisch kastriert worden war.

141. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anwendung der chirurgischen Kastration sind im (Bundes-)Gesetz über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden von 1969 niedergelegt (im Folgenden: „Gesetz über die freiwillige Kastration“)⁹³. Nach den Artikeln 2 und 3 dieses Gesetzes darf eine Person – auf eigenen Wunsch – einer chirurgischen Kastration unterzogen werden, wenn

a) die Behandlung nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft angezeigt ist, um bei dem Betroffenen schwerwiegende Krankheiten, seelische Störungen oder Leiden, die mit seinem abnormen Geschlechtstrieb zusammenhängen, zu verhüten, zu heilen oder zu lindern, oder

b) bei dem Betroffenen ein abnormer Geschlechtstrieb gegeben ist, der nach seiner Persönlichkeit und bisherigen Lebensführung die Begehung einer oder mehrerer der im Gesetz aufgeführten Straftaten (insbesondere Mord, Totschlag, Vergewaltigung, sexueller Missbrauch von Kindern, schwere Körperverletzung oder Exhibitionismus) erwarten lässt, und die Kastration nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft angezeigt ist, um dieser Gefahr zu begegnen und damit dem Betroffenen bei seiner künftigen Lebensführung zu helfen.

In beiden Fällen müssen zusätzlich folgende Kriterien erfüllt sein:

- Vor seiner Einwilligung muss der Betroffene über den Grund, die Bedeutung und die Nachwirkungen der Kastration sowie über andere in Betracht kommende Behandlungsmöglichkeiten aufgeklärt werden;
- Mindestalter von 25 Jahren;
- die Kastration darf nicht zu körperlichen oder seelischen Nachteilen führen, die zu dem mit der Behandlung angestrebten Erfolg außer Verhältnis stehen;
- ärztliche Untersuchung und Befürwortung durch die Gutachterstelle der Ärztekammer des entsprechenden Bundeslands;
- Genehmigung durch das Betreuungsgericht (nur wenn der Betroffene nicht in der Lage ist, eine wirksame Einwilligung zu erteilen).

⁹¹ Aufgrund der Schwierigkeiten hinsichtlich der Einsicht in Krankenakten (siehe Rdnr. 6) konnte die Delegation keine weiteren Akten einsehen.

⁹² Siehe Abschnitt F.

⁹³ Die chirurgische Kastration zum Zweck der Geschlechtsumwandlung ist im Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen („Transsexuellengesetz“) von 1980 geregelt, das vom Bundesverfassungsgericht kürzlich in wesentlichen Teilen für verfassungswidrig erklärt wurde (Urteil vom 11. Januar 2011, 1 BvR 3295/07).

142. Das Verfahren für die Bearbeitung von Anträgen auf chirurgische Kastration durch die Gutachterstelle der zuständigen Ärztekammer ist durch Landesgesetz geregelt. Für Berlin besagt das (Landes-)Gesetz über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden⁹⁴ (vom 29. Januar 1971):

- Das Verfahren darf nur auf Antrag des Betroffenen eingeleitet werden;
- die Gutachterstelle muss aus zwei Ärzten (von denen einer Psychiater sein muss) und einem Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt bestehen;
- Die Gutachterstelle muss eine ärztliche Untersuchung des Betroffenen durchführen und alle einschlägigen gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Akten heranziehen und auswerten;
- danach muss die Gutachterstelle den Betroffenen umfassend aufklären (so dass dieser in der Lage ist, eine wirksame („informierte“) Einwilligung zu erteilen);
- wenn dem Betroffenen die Freiheit entzogen ist (d. h. Gefängnis, Maßregelvollzugsklinik, psychiatrische Klinik, Sicherungsverwahrung), muss er darüber aufgeklärt werden, dass er durch die Kastration keinen Anspruch auf vorzeitige Entlassung erlangt;
- der Betroffene muss auch darauf hingewiesen werden, dass er sich nach dem Eingriff Nachuntersuchungen unterziehen sollte;
- der Ehegatte oder Lebenspartner des Betroffenen muss angehört werden, sofern nicht der Betroffene widerspricht oder die Anhörung unangemessen erscheint („aus Gründen des Einzelfalles“);
- der Betroffene muss durch Unterzeichnung einer entsprechenden Erklärung seine Einwilligung erteilen;
- die Gutachterstelle entscheidet durch Stimmenmehrheit; eine positive Entscheidung ist ein Jahr gültig; wird die Kastration nicht innerhalb eines Jahres durchgeführt, kann die Genehmigung (auf Antrag) um ein Jahr verlängert werden.

143. Aus den Gesprächen mit dem Vorsitzenden der Gutachterstelle (Psychiater) und Juristen der Ärztekammer Berlin sowie der Prüfung einer Einzelfall-Akte scheint hervorzugehen, dass die Anträge auf chirurgische Kastration im Einklang mit den oben genannten förmlichen Anforderungen bearbeitet wurden. Obwohl dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, gab die Gutachterstelle Anträgen auf chirurgische Kastration nur statt, wenn sich der Betroffene zuvor anderen Behandlungsprogrammen unterzogen hatte. Darüber hinaus wurden die Antragsteller stets anwaltlich unterstützt.

144. Im Lichte der von seiner Delegation zusammengetragenen Informationen erkennt der CPT an, dass anscheinend nur selten auf eine chirurgische Kastration zurückgegriffen wird, was nicht nur für Berlin, sondern für Deutschland insgesamt gilt. Nach einer inoffiziellen Statistik, die dem Ausschuss zur Verfügung steht, betrug die Gesamtzahl der chirurgischen Kastrationen von Sexualstraftätern in Deutschland in den letzten zehn Jahren weniger als fünf pro Jahr, und in vielen Bundesländern wurde während dieses Zeitraums überhaupt keine chirurgische Kastration durchgeführt. Darüber hinaus waren in Berlin über die Hälfte der seit 2001 gestellten Anträge (fünf von neun) von der Gutachterstelle abgelehnt worden, und in den letzten beiden Jahren wurde überhaupt kein Antrag bei der Gutachterstelle eingereicht.

⁹⁴ Die Ärztekammer Berlin hat für die Arbeit ihrer Gutachterstelle auch interne Leitlinien (Datum: 10. November 2008) herausgegeben.

145. Dennoch muss der CPT seine grundsätzlichen Bedenken gegen die Anwendung der chirurgischen Kastration als Mittel der Behandlung von Sexualstraftätern zum Ausdruck bringen.

Erstens hat ein solcher Eingriff irreversible körperliche Folgen; er nimmt einer Person die Fähigkeit, sich fortzupflanzen, und kann zu schwerwiegenden körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen führen.

Zweitens entspricht die chirurgische Kastrationen nicht den anerkannten internationalen Standards; sie wird insbesondere in den maßgeblichen „Behandlungsstandards für die Behandlung erwachsener Sexualstraftäter“ (Standards of Care for the Treatment of Adult Sexual Offenders) nicht aufgeführt, die von der Internationalen Vereinigung für die Behandlung von Sexualstraftätern (International Association for the Treatment of Sexual Offenders, IATSO) aufgestellt wurden. Tatsächlich sind seit Inkrafttreten des Gesetzes über die freiwillige Kastration neue Behandlungsmethoden entwickelt worden (insbesondere Antiandrogene und LHRH-Analoga⁹⁵ mit reversiblen Folgen sowie verschiedene Methoden der Psychotherapie).

Drittens gibt es keine Garantie, dass das gewünschte Ergebnis (d. h. die Senkung des Testosteronspiegels) von Dauer ist. Was die Rückfallrate betrifft, so gibt es für die angenommenen positiven Effekte keine gesicherte wissenschaftliche Basis⁹⁶. In jedem Fall sind das berechnete Ziel einer Senkung der Rückfallquote und die ethischen Bedenken hinsichtlich der Grundrechte einer Person gegeneinander abzuwägen.

Viertens ist es aufgrund des Kontexts, in dem der Eingriff angeboten wird, fraglich, ob die Einwilligung in die Option der chirurgischen Kastration wirklich immer als freiwillig und „informiert“ angesehen werden kann. Es kann leicht eine Situation eintreten, in der Patienten oder Gefangene sich eher fügen als einwilligen, weil sie glauben, dass dies die einzige ihnen offenstehende Option ist, wenn sie eine unbegrenzte Freiheitsentziehung vermeiden wollen.

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die chirurgische Kastration ein verstümmelnder, irreversibler Eingriff ist, der im Kontext der Behandlung von Sexualstraftätern nicht als medizinisch notwendig angesehen werden kann. Nach Auffassung des CPT könnte die chirurgische Kastration inhaftierter Sexualstraftäter leicht als erniedrigende Behandlung eingestuft werden.

Daher empfiehlt der Ausschuss, dass die zuständigen Behörden unverzüglich Schritte unternehmen, um die Anwendung der chirurgischen Kastration im Rahmen der Behandlung von Sexualstraftätern in allen Bundesländern einzustellen. Die einschlägigen Rechtsvorschriften sollten entsprechend geändert werden.

⁹⁵ Abkürzung für *luteinising hormone releasing hormone*.

⁹⁶ Als dieser Punkt mit dem Vorsitzenden der Gutachterstelle Berlin diskutiert wurde, erhielt die Delegation in Bezug auf die „neuesten Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft“, auf deren Grundlage die Wirksamkeit der chirurgischen Kastration (gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die freiwillige Kastration) bewertet werden sollte, keine schlüssige Erläuterung. Darüber hinaus hatte die Ärztekammer Berlin die Fälle, in denen Sexualstraftäter sich einer chirurgischen Kastration unterzogen hatten, nie weiterverfolgt. Daher standen keine Informationen über die Nebenwirkungen der Kastration oder eventuelle Rückfälle zur Verfügung.

ANHANG I

LISTE DER EMPFEHLUNGEN, KOMMENTARE UND AUSKUNFTSERSUCHEN DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES ZUR VERHÜTUNG VON FOLTER (CPT)

Zusammenarbeit

Empfehlungen

- Die Bundes- und alle Landesbehörden sollten die Frage der Einsichtnahme in Personal- und Krankenakten seitens der Besuchsdelegationen des CPT im Lichte der Ausführungen in den Randnummern 6 bis 8 überprüfen (Rdnr. 8).

Entwicklung eines Nationalen Präventionsmechanismus

Auskunftsersuchen

- Die deutschen Behörden werden gebeten, dazu Stellung zu nehmen, ob die der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter zur Verfügung stehenden Mittel für eine effektive Arbeit im gesamten Bundesgebiet ausreichen (Rdnr. 11).

Polizeieinrichtungen

Misshandlungen

Kommentare

- Der Ausschuss geht davon aus, dass die Behörden aller Bundesländer nicht nachlassen, Polizeibeamte darauf hinzuweisen, dass Gewaltanwendung bei einer Festnahme sich auf das unbedingt erforderliche Maß beschränken sollte und keine Schläge gerechtfertigt sind, sobald die Betroffenen unter Kontrolle gebracht worden sind (Rdnr. 14).
- Der CPT ermutigt alle Bundesländer, dem Beispiel des Landes Berlin zu folgen, wo alle Polizeibeamten verpflichtet sind, Namens- oder Nummernschilder zu tragen (Rdnr. 17).

Auskunftsersuchen

- bezüglich des Zeitraums vom 1. Januar 2009 bis heute wird um Auskunft gebeten über
 - (a) die Zahl der Beschwerden wegen Misshandlungen, die gegen Beamte der Bundespolizei und Beamte der Länderpolizeien erhoben worden sind, sowie die Zahl der daraufhin eingeleiteten Straf- bzw. Disziplinarverfahren;
 - (b) den Ausgang der vorstehend bezeichneten Verfahren und eine Darstellung der in diesen Fällen gegen Polizeibeamte verhängten strafrechtlichen bzw. disziplinarischen Sanktionen (Rdnr. 15);

- Es werden nähere Angaben zu den Mechanismen für die Durchführung von Ermittlungen wegen Beschwerden über Misshandlungen durch die Polizei in den einzelnen Bundesländern erbeten (Rdnr. 16).

Schutzvorkehrungen und Schutzrechte

Empfehlungen

- Die Bundes- und alle Landesbehörden sollten die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit maßgebliche Informationen über die Umsetzung der grundlegenden Schutzrechte gegen Misshandlungen (d. h. wann der Betroffene über seine Rechte belehrt wurde, er Kontakte zu nahen Angehörigen, einem Rechtsanwalt, einem Arzt oder konsularischen Vertreter hatte und/oder Besuche von diesen Personen empfangen hat) bei jeder Polizeieinheit so vorgehalten werden, dass sie rückwirkend (in Papier- oder elektronischer Form) abgerufen werden können (Rdnr. 19).
- Die einschlägigen Rechtsvorschriften hinsichtlich der Möglichkeit, die Ausübung des Rechts auf Benachrichtigung über die Haft zu verzögern, sollten dahingehend geändert werden, dass sie die in Randnummer 20 dargelegten Prinzipien widerspiegeln; die Praxis in allen Polizeieinrichtungen sollte entsprechend überprüft werden (Rdnr. 20).
- Die Bundes- und alle Landesbehörden sollten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass alle von der Polizei festgehaltenen Personen während der Dauer ihres Polizeigewahrsams und bei jeglicher polizeilicher Vernehmung tatsächlich Zugang zu einem Anwalt haben können, wenn sie dies wünschen. Hat eine festgehaltene Person um die Anwesenheit eines Anwalts ersucht, sollten Polizeibeamte die Vernehmung des Betroffenen immer für eine angemessene Zeit bis zum Eintreffen des Anwalts verschieben, es sei denn, dass in einem dringenden Fall ganz außergewöhnliche Umstände vorliegen (Rdnr. 21).
- Die Polizeibehörden des Bundes und aller Länder sollten Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass alle Personen im Polizeigewahrsam über die Möglichkeiten der Inanspruchnahme der anwaltschaftlichen Notdienste schriftlich informiert werden (Rdnr. 22).
- Die Polizeibehörden des Bundes und aller Länder sollten unverzüglich Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass in Gewahrsam genommene Jugendliche im Zusammenhang mit der Straftat, derer sie verdächtig sind, polizeilich nicht vernommen oder aufgefordert werden, eine Aussage zu unterschreiben, ohne dass sie durch die Anwesenheit einer Vertrauensperson und/oder eines Anwalts unterstützt werden. Die einschlägigen Rechtsvorschriften sollten entsprechend geändert werden (Rdnr. 24).

Kommentare

- Der CPT geht davon aus, dass die Bundes- und alle Landesbehörden Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass den Betroffenen systematisch Hinweisblätter über die Rechte von Personen im Polizeigewahrsam sofort bei ihrer Ankunft in einer Polizeieinrichtung ausgehändigt werden (Rdnr. 19).

Auskunftsersuchen

- Es wird um Informationen darüber gebeten, ob und unter welchen Voraussetzungen mittellosen Personen im Polizeigewahrsam ein Pflichtverteidiger beigeordnet werden kann (Rdnr. 23).

Haftbedingungen

Empfehlungen

- Die Polizeibehörden in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen und ggf. in anderen Bundesländern sollten unverzüglich für die Umsetzung der schon lange bestehenden Empfehlung des CPT sorgen, allen Personen, die über Nacht in Polizeigewahrsam gehalten werden, eine saubere Matratze zur Verfügung zu stellen (Rdnr. 27).

Kommentare

- Die deutschen Behörden werden aufgefordert, am Flughafen Düsseldorf und ggf. an anderen internationalen Flughäfen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Personen, denen die Einreise in das Bundesgebiet verwehrt wurde, angemessene Schlafmöglichkeiten angeboten werden, wenn sie die Nacht im Transitbereich verbringen müssen (Rdnr. 28).

Weitere Punkte

Empfehlungen

- Die Polizeibehörden aller Bundesländer sollten denselben Ansatz wie die Bundespolizei und die Polizei in Sachsen verfolgen und von der Fixierung in Polizeieinrichtungen keinen Gebrauch mehr machen. Wenn ein Gewahrsamsgefangener sehr unruhig oder gewalttätig wird, **kann das Anlegen von Handschellen gerechtfertigt sein**. Der Betroffene sollte jedoch nicht an feststehende Gegenstände gefesselt, sondern vielmehr in einem sicheren Umfeld intensiv überwacht werden; falls erforderlich, sollten Polizeibeamte ärztliche Hilfe holen und nach den Anweisungen des Arztes vorgehen (Rdnr. 29).

Gewahrsam von Ausländern nach dem Ausländerrecht

Vorbemerkungen

Empfehlungen

- Die deutschen Behörden sollten unverzüglich Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass die Abschiebungshaft in allen Bundesländern (einschließlich Baden-Württembergs, Bayerns und Sachsens) durch spezielle Vorschriften geregelt wird, die dem besonderen Status der Abschiebungshäftlinge Rechnung tragen (Rdnr. 33).
- Die Behörden Baden-Württembergs, Bayerns und Sachsens sollten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Abschiebungshäftlinge in eigens für diesen Zweck vorgesehenen Einrichtungen untergebracht werden, die die in dem 7. und 19. Allgemeinen Bericht des Ausschusses⁹⁷ genannten Kriterien erfüllen. Diese Maßnahmen sollten auch von den Behörden der anderen Bundesländer, die noch keine Hafteinrichtungen für Ausländer geschaffen haben, ergriffen werden (Rdnr. 33).

Kommentare

- Es sollten Schritte unternommen werden, um sicherzustellen, dass alle Minderjährigen (auch die im Alter von 16 bis 18) grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen werden (Rdnr. 34).

Haftbedingungen

Empfehlungen

- Die materiellen Bedingungen in der Abteilung für männliche Abschiebungshäftlinge in der Justizvollzugsanstalt München-Stadelheim sollten im Lichte der Ausführungen in Randnummer 36 verbessert werden (Rdnr. 36).
- In den Justizvollzugsanstalten Leipzig, München-Stadelheim und Schwäbisch Gmünd sowie ggf. in weiteren Einrichtungen anderer Bundesländer sollten Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass ganztägig ein System der offenen Tür für alle Abschiebungshäftlinge umgesetzt wird (Rdnr. 40).
- In der Justizvollzugsanstalt München-Stadelheim sollten Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass männlichen Abschiebungshäftlingen Brettspiele zur Verfügung gestellt und sie darüber informiert werden, dass Lesestoff (in verschiedenen Sprachen) erhältlich ist, und dass ihnen mehr Freizeitbeschäftigungen angeboten werden (Rdnr. 40).

⁹⁷ Vgl. CPT/inf (97) 10, Rdnr. 29, und CPT/Inf (2009) 27, Rdnr. 79.

Kontakt mit der Außenwelt

Empfehlungen

- Die Behörden Bayerns und ggf. anderer Bundesländer sollten unverzüglich Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass Abschiebungshäftlinge regelmäßig und oft (auf eigene Kosten) telefonieren dürfen (Rdnr. 41).
- Die Behörden Baden-Württembergs und Sachsens und ggf. anderer Bundesländer sollten Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass alle Abschiebungshäftlinge mindestens einmal wöchentlich für eine Stunde Besuch empfangen können (Rdnr. 41).

Gesundheitsfürsorge

Empfehlungen

- Die Behörden Bayerns und aller anderen Bundesländer sollten in den großen Krankenhäusern gesicherte Räume einrichten, um die Fixierung von Gefangenen an Krankenhausbetten zu vermeiden (Rdnr. 43).
- Die Behörden aller Bundesländer sollten Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass alle medizinischen Untersuchungen bzw. ärztlichen Konsultationen ins Krankenhaus verlegter Häftlinge außerhalb der Hörweite und – sofern der betreffende Arzt es in einem konkreten Fall nicht anders verlangt – außerhalb der Sichtweite von Vollzugsbeamten durchgeführt werden (Rdnr. 43).

Personal

Kommentare

- Der CPT ermutigt die Behörden aller Bundesländer, das unmittelbar für Abschiebungshäftlinge zuständige Personal speziell zu schulen. Erstrebenswert ist auch, dass bestimmte Beschäftigte Unterricht in den am häufigsten gesprochenen Fremdsprachen erhalten (Rdnr. 44).

Unterrichtung und Unterstützung von ausländischen Staatsangehörigen

Empfehlungen

- Alle Ausländer in den Justizvollzugsanstalten Leipzig und Schwäbisch Gmünd sollten bei ihrer Aufnahme in diese Einrichtungen über die Anstaltsordnung sowie die Rechtsstellung von Abschiebungshäftlingen und über das auf sie anwendbare Verfahren schriftlich unterrichtet werden. Diese Informationen sollten in den gängigsten Sprachen zur Verfügung stehen (Rdnr. 45).

Auskunftsersuchen

- Es wird um nähere Angaben zu den Vorkehrungen gebeten, die in allen Bundesländern mit Blick auf die Rechtsberatung für Abschiebungshäftlinge getroffen wurden (Rdnr. 46).

Haftanstalten**Misshandlungen**Kommentare

- Der CPT geht davon aus, dass die Behörden in Nordrhein-Westfalen, Sachsen und allen anderen Bundesländern nicht in ihrer Achtsamkeit nachlassen und ihre Bemühungen zur Verhinderung von Gewalt unter den Gefangenen, insbesondere in den Abteilungen für jugendliche Gefangene (wo es tendenziell häufiger zu Schikanen kommt), fortsetzen (Rdnr. 52).

Haftbedingungen für Jugendliche in den besuchten HaftanstaltenEmpfehlungen

- Die sanitären Einrichtungen in den Hafträumen der Abteilung für jugendliche Gefangene in der Justizvollzugsanstalt Köln sollten vollständig abgetrennt werden (Rdnr. 54).
- Die Vollzugsregeln für Jugendliche in der Justizvollzugsanstalt Leipzig sollten dahingehend gestaltet werden, dass unter der Woche tagsüber und bis in die frühen Abendstunden Betätigungsmöglichkeiten außerhalb der Zelle gewährleistet sind (Rdnr. 58).
- In den Justizvollzugsanstalten Köln, Herford und Leipzig sollten unverzüglich Schritte unternommen werden, damit die jugendlichen Gefangenen an den Wochenenden mehr Zeit außerhalb der Zellen verbringen können (Rdnr. 59).
- In der Jugendhaftanstalt Herford sollten Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass die Vollzugsbedingungen von Stufe I wirklich nur für die kürzestmögliche Zeit angewendet werden. Ferner sollten die Insassen der Behandlungsabteilung vor Anwendung der Maßnahme persönlich angehört werden und eine Abschrift der Entscheidung sowie eine schriftliche Belehrung über die Voraussetzungen für die Erhebung von Beschwerden gegen diese Entscheidung erhalten. Außerdem sollten sie durch ihre Unterschrift bestätigen, dass ihnen die Maßnahme und die Beschwerdemöglichkeiten erklärt wurden (Rdnr. 60).

Haftbedingungen für erwachsene weibliche Strafgefangene in der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd

Empfehlungen

- In der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd sollten Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass allen Gefangenen im Winter geeignetes Schuhwerk für die Bewegung im Freien zur Verfügung steht und die für die Bewegung im Freien genutzten Höfe mit einem angemessenen Schutz vor ungünstiger Witterung ausgestattet werden (Rdnr. 61).

Kommentare

- Der CPT ermutigt die baden-württembergischen Behörden, die Bemühungen um den Ausbau des Betätigungsprogramms für weibliche Untersuchungsgefangene in der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd fortzusetzen. Je länger die Untersuchungsgefangenen inhaftiert sind, desto vielfältiger sollten die ihnen angebotenen Aktivitäten sein (Rdnr. 62).

Haftbedingungen für erwachsene männliche Strafgefangene in der Justizvollzugsanstalt Leipzig und in der Außenstelle Ellwangen der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd

Empfehlungen

- Die sächsischen Behörden sollten das Betätigungsangebot einschließlich der Arbeits- und Berufsbildungsmöglichkeiten für die Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Leipzig verbessern; Ziel sollte es sein, allen Gefangenen, auch Untersuchungsgefangenen und Gefangenen, die kurze Freiheitsstrafen verbüßen, zu ermöglichen, einen angemessenen Teil des Tages außerhalb ihrer Zellen mit verschiedenen sinnvollen Beschäftigungen (Arbeit, Aus- und Weiterbildung, Sport, Erholung/Gemeinschaft) zu verbringen (Rdnr. 64).
- Die baden-württembergischen Behörden sollten unverzüglich Schritte unternehmen, um die Betätigungsmöglichkeiten außerhalb der Zelle für Untersuchungsgefangene in der Außenstelle Ellwangen zu erweitern (Rdnr. 65).

Auskunftsersuchen

- Es werden Informationen über die Pläne zur Errichtung eines neuen Werkgebäudes in der JVA Leipzig erbeten (Rdnr. 64).

Gesundheitsfürsorge

Empfehlungen

- Die sächsischen Behörden sollten ihre Bemühungen verstärken, um so schnell wie möglich die vakanten Psychiaterstellen im Krankenhaus der JVA Leipzig zu besetzen (Rdnr. 68).
- Das Pflegepersonal in der Jugendhaftanstalt Herford und der Justizvollzugsanstalt Leipzig sollte aufgestockt werden, damit an allen Tagen der Woche (und auch an den Wochenenden) die Anwesenheit von Pflegekräften in den Einrichtungen gewährleistet ist. Unter anderem sollte es sich dadurch auch erübrigen, dass die Medikamente vom Wachpersonal verteilt werden müssen (Rdnr. 74).
- In den Justizvollzugsanstalten Herford und Leipzig sollten Schritte unternommen werden, um zu gewährleisten, dass (auch nachts) immer eine notfallmedizinisch ausgebildete Person, vorzugsweise eine qualifizierte Pflegekraft, anwesend ist (Rdnr. 74).
- Die bestehenden Abläufe in allen deutschen Haftanstalten sollten überprüft werden, damit sichergestellt wird, dass in jedem Fall, in dem ein Arzt Verletzungen dokumentiert, die die Misshandlungsvorwürfe eines Gefangenen stützen (oder die auf Misshandlungen hindeuten, selbst wenn keine Vorwürfe erhoben werden), diese Aufzeichnungen unabhängig von der Zustimmung der Betroffenen systematisch dem zuständigen Staatsanwalt zur Kenntnis gebracht werden (Rdnr. 76).
- In allen besuchten Haftanstalten sollten die Gefangenen darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie nicht verpflichtet sind, ihre Gründe für den gewünschten Zugang zu medizinischem Personal offenzulegen. Auf Wunsch sollten Gefangene den Gesundheitsdienst vertraulich kontaktieren können, zum Beispiel mittels einer Nachricht in einem verschlossenen Briefumschlag (Rdnr. 78).

Kommentare

- Der CPT ermutigt die sächsischen Behörden, für psychiatrische Gefangene mit längeren Aufenthalten im Anstaltskrankenhaus Leipzig ein breiteres Angebot an Betätigungsmöglichkeiten außerhalb der Zimmer zu schaffen (Rdnr. 70).

Auskunftsersuchen

- Es werden Informationen über die Pläne zur Errichtung eines neuen Krankenhausgebäudes in der Justizvollzugsanstalt Leipzig erbeten (Rdnr. 67).
- Die sächsischen Behörden werden gebeten, zu den in Randnummer 69 aufgeworfenen Fragen betreffend das Krankenhaus der Justizvollzugsanstalt Leipzig, insbesondere zu der geringen Anzahl der Pflegekräfte im Nachtdienst und den damit zusammenhängenden Sicherheitsfragen sowie dem hohen Krankenstand unter den Pflegekräften, Stellung zu nehmen (Rdnr. 69).

Weitere Punkte

Empfehlungen

- Die Vollzugsbehörden in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen sollten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Gefangenen, über die eine Disziplinarstrafe verhängt wurde, systematisch eine Abschrift der Disziplinarentscheidung und schriftliche Informationen über die Möglichkeiten zur Beschwerdeeinlegung ausgehändigt werden (Rdnr. 81).
- Die Behörden in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen und ggf. in weiteren Bundesländern sollten die für Gefangene, denen als Disziplinarmaßnahme Einzelhaft auferlegt worden ist, geltende Einschränkung hinsichtlich des Zugangs zu Lesestoff unverzüglich formell abschaffen (Rdnr. 82).
- Die Behörden in Baden-Württemberg und allen anderen betroffenen Bundesländern sollten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die disziplinarische Bestrafung von Gefangenen niemals ein vollständiges Verbot des Kontakts zur Familie umfasst und dass sämtliche Beschränkungen familiärer Kontakte als Bestrafung nur auferlegt werden, wenn der Verstoß mit diesen Kontakten zu tun hat; die entsprechenden Landesgesetze sollten entsprechend geändert werden (Rdnr. 83).
- Die Rolle der Anstaltsärzte im Zusammenhang mit Disziplinarangelegenheiten sollte vor dem Hintergrund der Ausführungen in Randnummer 84 überprüft werden. Dabei sollte den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen (insbesondere Grundsatz 43 Abs. 2) und den Anmerkungen des CPT in seinem 15. Allgemeinen Bericht (siehe Rdnr. 53 CPT/Inf (2005) 17) Beachtung geschenkt werden (Rdnr. 84).
- Die Behörden aller Bundesländer sollten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass abgesonderten Gefangenen, sofern ihr Gesundheitszustand es erlaubt, täglich mindestens eine Stunde Bewegung im Freien gewährt wird. Die einschlägigen Rechtsvorschriften sollten entsprechend geändert werden (Rdnr. 86).
- Die Leitung der Justizvollzugsanstalt Leipzig sollte Schritte unternehmen, um den Ansätzen der Justizvollzugsanstalten Köln und Schwäbisch Gmünd hinsichtlich der den Gefangenen während ihres Aufenthalts im besonders gesicherten Haftraum zur Verfügung gestellten Kleidung zu folgen (Rdnr. 87).
- Die zuständigen Behörden sollten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die in Randnummer 93 dargelegten Grundsätze in allen Hafteinrichtungen in Deutschland, in denen Fixierung eingesetzt wird, wirksam umgesetzt werden (Rdnrn. 93 und 113).
- Die Vollzugsbehörden aller Bundesländer sollten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass allen Gefangenen unabhängig von ihrem rechtlichen Status eine Besuchszeit von mindestens einer Stunde pro Woche gewährt wird (Rdnr. 94).
- Die Behörden aller Bundesländer sollten die notwendigen Vorkehrungen treffen, damit sichergestellt wird, dass sowohl Untersuchungsgefangene als auch Strafgefangene regelmäßig und häufig Zugang zu einem Telefon haben (Rdnr. 95).

Kommentare

- Die Behörden in Nordrhein-Westfalen und Sachsen sollten Maßnahmen ergreifen, um das Problem der knappen Personalausstattung und ständigen Überstunden in den Justizvollzugsanstalten Herford und Leipzig zu lösen, und zwar nicht nur im Interesse des betroffenen Personals, sondern auch wegen seiner möglichen negativen Auswirkungen auf die Gefangenen (Rdnr. 79).
- Die Leitungen aller besuchten Haftanstalten sollten sicherstellen, dass die Unterbringung von Gefangenen in Schlichtzellen dokumentiert wird (Rdnr. 85).
- Der CPT möchte erneut betonen, dass im nicht-medizinischen Kontext die Abschaffung der Fixierung angestrebt werden sollte⁹⁸; es wäre wünschenswert, dass die Vollzugsbehörden aller Bundesländer dem Ansatz der sächsischen Behörden folgen (Rdnr. 93).

Auskunftsersuchen

- Aus allen Bundesländern werden genaue Angaben zum unabhängigen Monitoring der Haftanstalten und zu Beschwerdestellen erbeten (Rdnr. 98).

Sicherungsverwahrung**Vorbemerkungen**Auskunftsersuchen

- Es werden genaue Angaben zu den konkreten Maßnahmen erbeten, die die Bundes- und Landesbehörden angesichts der in den Randnummern 100, 101 und 104 erwähnten Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und des Bundesverfassungsgerichts ergriffen haben (Rdnr. 105).
- Erbeten werden Informationen darüber,
 - wo und unter welchen Bedingungen Personen nach dem ThUG in Therapieunterbringung untergebracht sind (z. B. individuelle Behandlungspläne, Therapie, Vollzugsform, Verkehr mit der Außenwelt etc.);
 - ob Neubauten für diesen Zweck geplant sind (Rdnr. 105).

⁹⁸ Siehe Rdnr. 11 des Berichts über den Besuch von 2005 (CPT/Inf (2007) 18).

Abteilung für Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Freiburg

Auskunftsersuchen

- Es werden genaue Angaben zur Umsetzung der Maßnahmen und Pläne zur Verbesserung der Situation der Sicherungsverwahrten in der Justizvollzugsanstalt Freiburg erbeten. Insbesondere werden Informationen über die neue Personalausstattung der Abteilung für Sicherungsverwahrung und ein Bericht über die „Motivationsprogramme“ und die therapeutischen Angebote, die von den Insassen regelmäßig wahrgenommen werden, erbeten (Rdnr. 108).

Abteilung für Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Burg

Empfehlungen

- In der JVA Burg sollten Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass alle medizinischen Untersuchungen bzw. ärztlichen Konsultationen von Insassen außerhalb der Hörweite und – sofern der betreffende Arzt es in einem konkreten Fall nicht anders verlangt – außerhalb der Sichtweite von Vollzugsbeamten durchgeführt werden (Rdnr. 112).

Auskunftsersuchen

- Es wird gebeten, mitzuteilen, ob der Konflikt zwischen den Insassen und der Anstaltsleitung darüber, in welchem Umfang die Insassen persönliche Gegenstände in ihren Zellen haben dürfen, gelöst worden (Rdnr. 111) ist.
- Es werden nähere Angaben zu den von den Insassen wahrgenommenen therapeutischen Angeboten in der Abteilung für Sicherungsverwahrung in der JVA Burg (Rdnr. 111) erbeten.

Sicherungsverwahrung in der JVA Schwäbisch Gmünd

Auskunftsersuchen

- Es werden Informationen über die Maßnahmen erbeten, die die Behörden von Baden-Württemberg im Hinblick auf die einzige Sicherungsverwahrte angesichts der in den Randnummern 100, 101 und 104 erwähnten jüngsten Urteile des EGMR und des Bundesverfassungsgerichts unternommen haben (Rdnr. 114).

Jugendarrestanstalt Berlin

Empfehlungen

- Die Behörden in Berlin und allen anderen Bundesländern sollten Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass allen Jugendlichen, die für mehr als 24 Stunden in einer Jugendarrestanstalt untergebracht sind, täglich mindestens eine Stunde Bewegung im Freien gewährt wird (Rdnr. 120).
- Die gesetzlichen Vorschriften zu Disziplinarmaßnahmen in deutschen Arrestanstalten für Jugendliche sollten im Lichte der Anmerkungen in Randnummer 122 überarbeitet werden (Rdnr. 122).
- Den Arrestanten in allen Jugendarrestanstalten in Deutschland sollte, im Lichte der Anmerkungen in Randnummer 124, häufigerer Kontakt mit der Außenwelt (insbesondere nahen Familienangehörigen) gestattet werden (Rdnr. 124).

Auskunftsersuchen

- Es werden aktualisierte Informationen zur Umsetzung des Plans, eine neue Jugendarrestanstalt zu bauen, sowie detaillierte Informationen zur künftigen Organisation dieser Anstalt (z. B. Aufnahmekapazitäten je Geschlecht und Arrestform, Personalausstattung, Gestaltung des Freizeit- und Bildungsangebots) erbeten (Rdnr. 116).
- Es wird eine Stellungnahme der Berliner Behörden zu den Beschwerden einiger Jugendlicher über die Qualität der Verpflegung erbeten (Rdnr. 118).

Maßregelvollzugsklinik Rheine

Vorbemerkungen

Kommentare

- Es ist nicht akzeptabel, dass Patienten in einer Klinik untergebracht sind, in denen ein wesentliches Behandlungselement nicht zur Verfügung steht. Patienten in der Maßregelvollzugsklinik Rheine sollten den gleichen Zugang zu Lockerungen haben wie Patienten in anderen Maßregelvollzugseinrichtungen in Deutschland. Dieser Grundsatz sollte gleichermaßen für alle Maßregelvollzugseinrichtungen in anderen Bundesländern gelten, die unter ähnlichen Einschränkungen betrieben werden, wie sie in Rheine festgestellt worden sind (Rdnr. 127).

Personal und Behandlung

Kommentare

- In der Maßregelvollzugsklinik Rheine sollten den Patienten mehr Bildungsangebote gemacht werden (Rdnr. 131).

Auskunftsersuchen

- Es wird um Informationen darüber gebeten, ob in der Maßregelvollzugsklinik Rheine die problematische Personalsituation hinsichtlich der Psychologen behoben worden ist (Rdnr. 130).

Isolierung und Zwangsmaßnahmen

Empfehlungen

- Die Behörden von Nordrhein-Westfalen und aller anderen Bundesländer sollten die notwendigen Schritte ergreifen, um sicherzustellen, dass in den Einrichtungen der Allgemeinpsychiatrie und der forensischen Psychiatrie allen Psychatriepatienten, deren Gesundheitszustand dies zulässt (inklusive solcher mit aggressivem/ gewalttätigem Verhalten), täglich mindestens eine Stunde Bewegung im Freien ermöglicht wird (Rdnr. 133).

Schutzmaßnahmen

Empfehlungen

- Es sollten Maßnahmen getroffen werden, um Mitglieder der Besuchskommissionen für psychiatrische Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen und ggf. in anderen Bundesländern zu ermutigen, mit den Patienten unmittelbar Kontakt aufzunehmen (Rdnr. 138).

Die Anwendung der chirurgischen Kastration im Zusammenhang mit der Behandlung von Sexualstraftätern

Empfehlungen

- Die zuständigen Behörden sollten unverzüglich Schritte unternehmen, um die Anwendung der chirurgischen Kastration im Rahmen der Behandlung von Sexualstraftätern in allen Bundesländern einzustellen. Die einschlägigen Rechtsvorschriften sollten entsprechend geändert werden (Rdnr. 145).

ANHANG II**LISTE DER BUNDES- UND LANDESBEHÖRDEN, ORGANISATIONEN UND PERSONEN, MIT DENEN DIE DELEGATION GESPRÄCHE GEFÜHRT HAT****A. Nationale Behörden****1. Bundesbehörden****Bundesministerium der Justiz**

Frau Sabine LEUTHEUSSER-SCHNARRENBERGER, Bundesministerin
Dr. Birgit GRUNDMANN, Staatssekretärin
Herr Benjamin BRAKE, Persönlicher Referent der Ministerin
Herr Thomas DITTMANN, Ministerialdirektor
Dr. Almut WITTLING-VOGEL, Ministerialdirigentin
Dr. Hans-Jörg BEHRENS, Ministerialrat
Frau Gudrun TOLZMANN, Ministerialrätin
Frau Sonja WINKELMAIER, Staatsanwältin
Frau Claudia RADZIWILL, Amtsrätin

Bundesministerium des Innern

Herr Tobias PLATE, Oberregierungsrat

Auswärtiges Amt

Frau Sylvia Ursula GRONEICK, Vortragende Legationsrätin
Herr Jan KANTORCZYK, Vortragender Legationsrat
Herr Florian KARNER, Konsulatssekretär

2. Landesbehörden**Baden-Württemberg**

Herr Michael STEINDORFNER, Ministerialdirektor, Ständiger Vertreter des Justizministers
Herr Ulrich FUTTER, Ministerialdirigent, Justizministerium
Herr Martin FEIGL, Polizeidirektor, Innenministerium

Bayern

Herr Horst KRÄ, Ministerialrat, Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
 Herr Peter HEIGL, Leitender Polizeidirektor, Staatsministerium des Innern

Berlin

Prof. Benjamin-Immanuel HOFF, Staatssekretär, Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Martin MÖLLHOFF-MYLIUS, Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Gero MEINEN, Senatsdirigent, Senatsverwaltung für Justiz

Herr Torsten ZIPSE, Regierungsdirektor, Senatsverwaltung für Justiz

Herr Klaus ZUCH, Senatsdirigent, Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Frau Kerstin MENZEL, Leitende Polizeidirektorin, Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herr Andreas SALOMON, Polizeihauptkommissar, Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herr Thomas DUBLIES, Polizeidirektor, Polizeipräsidium

Herr Stephan LENGOWSKI, Polizeirat, Polizeipräsidium

Brandenburg

Herr Robert MÜNDELEIN, Ministerialrat, Justizministerium

Hamburg

Frau Renate FEY, Wissenschaftliche Direktorin im Verwaltungsdienst, Behörde für Justiz und Gleichstellung, Strafvollzugsamt

Hessen

Dr. Helmut ROOS, Ministerialdirigent, Ministerium der Justiz, für Integration und Europa

Herr Torsten KUNZE, Ministerialrat, Ministerium der Justiz, für Integration und Europa

Mecklenburg-Vorpommern

Herr Uwe KOOP, Regierungsdirektor, Justizministerium

Niedersachsen

Dr. Monica STEINHILPER, Ministerialdirigentin, Justizministerium

Herr Helmut KRONE, Regierungsdirektor, Justizministerium

Frau Uta SCHÖNEBERG, Ministerialrätin, Ministerium für Inneres und Sport

Nordrhein-Westfalen

Dr. Brigitte MANDT, Staatssekretärin, Justizministerium
 Herr Wilfried MAINZER, Ministerialdirigent, Justizministerium
 Herr Rainer MUES, Leitender Ministerialrat, Justizministerium
 Herr Helmut HAMMERSCHLAG, Oberstaatsanwalt, Justizministerium
 Dr. Marten PFEIFER, Ministerialrat, Ministerium für Inneres und Kommunales
 Dr. Daniela LESMEISTER, Oberregierungsrätin, Ministerium für Gesundheit,
 Emanzipation, Pflege und Alter

Rheinland-Pfalz

Frau Ursula DECKER, Oberregierungsrätin, Ministerium der Justiz und für
 Verbraucherschutz

Sachsen

Dr. Jürgen MARTENS, Staatsminister der Justiz und für Europa
 Dr. Wilfried BERNHARDT, Staatssekretär, Staatsministerium der Justiz und für Europa
 Herr Willi SCHMID, Ministerialdirigent, Staatsministerium der Justiz und für Europa
 Frau Ingeborg SCHÄFER, Ministerialrätin, Staatsministerium der Justiz und für Europa
 Herr Rainer ARADEI-ODENKIRCHEN, Ministerialrat, Staatsministerium der Justiz und
 für Europa
 Herr Dirk BÖLTER, Ministerialrat, Staatsministerium des Innern
 Herr Martin STRUNDEN, Ministerialrat, Staatsministerium des Innern

Sachsen-Anhalt

Herr Andreas KRATZ, Regierungsdirektor, Ministerium für Justiz und Gleichstellung

Schleswig-Holstein

Dr. Werner BUBLIES, Ministerialrat, Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

Thüringen

Herr Rainer LEICHT, Staatsanwalt, Justizministerium

B. Nationale Stelle zur Verhütung von Folter

Herr Klaus LANGE-LEHNGUT, Ehrenamtlicher Leiter der Bundesstelle zur Verhütung von
 Folter

Prof. Hansjörg GEIGER, Vorsitzender der Länderkommission zur Verhütung von Folter

C. Andere Organisationen und Personen, mit denen die Delegation Gespräche führte

Ärztammer Berlin
Deutsches Institut für Menschenrechte

ACAT (Aktion der Christen für die Abschaffung der Folter)
Amnesty International
CURARE
Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland
Komitee für Grundrechte und Demokratie
Reach Out

Prof. Johannes Feest, Professor für Kriminologie, Universität Bremen